



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

Beilagen
WST1-UG-32/024-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Dr. Gertrud Breyer	15207		15. Oktober 2024

Betrifft
ÖBB-Infrastruktur AG; Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“; teilkonzentriertes
Genehmigungsverfahren gemäß §§ 24 Abs 3 und 24f UVP-G 2000 iVm §§ 7, 10 und 20
NÖ NSchG 2000; **Bescheid**

Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“

an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf
(Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze
ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth
Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze
ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338

Genehmigung der NÖ Landesregierung
nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 iVm
dem NÖ Naturschutzgesetz 2000

Inhaltsverzeichnis

Spruch	6
I Genehmigung	6
I.1 Naturschutzrechtliche Bewilligung	7
I.2 Naturverträglichkeitsprüfung/Ausnahmebewilligung	8
I.3 Artenschutzrechtliche Prüfung	8
I.4 Aufsichten	8
I.4.1 Allgemeines	9
I.4.2 Umweltbaubegleitung für den Fachbereich Ökologie	9
I.4.3 Gewässerökologische Bauaufsicht	9
I.4.4 Bekanntgabe des Baubeginns	10
I.5 Auflagen	10
I.5.1 Naturschutz – Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume	10
I.5.2 Gewässerökologie	13
I.5.3 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	14
I.6 Befristungen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000	14
I.6.1 Baubeginnfrist	14
I.6.2 Bauvollendungsfrist	14
I.7 Vorhabensbeschreibung	15
I.7.1 Beschreibung des Bauvorhabens	15
I.7.2 Lageplan (Gesamtvorhaben)	19
I.7.3 Zielsetzungen des Projektes	19
I.7.4 Abgrenzung zu Kontextprojekten	25
I.7.5 Baumaßnahmen	25
II Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für bestimmte Baumaßnahmen (zum Vorhabensbestandteil Ausbau der Pottendorfer Linie)	29

Rechtsgrundlagen.....	32
Begründung.....	32
1 Sachverhalt.....	32
2 Antrag und Verfahrensverlauf	33
3 Vorbringen zum Vorhaben	34
3.1 Stellungnahme Josef Ahorn	34
3.2 Stellungnahme NÖ Umweltschutz	37
3.3 Stellungnahme Maria Melchior	39
3.4 Stellungnahme Bürgerinitiative „IG Schleife Ebenfurth/Unter Au“	43
3.5 Stellungnahme Robert und Sandra Szihn	47
3.6 Stellungnahme Patricia Steiner	47
4 Erhobene Beweise	47
4.1 Gutachtensauftrag	47
4.2 Gutachten Naturschutz/Ökologie	51
4.3 Gutachten Gewässerökologie.....	55
4.4 Gutachten Landschaftsbild und Erholungswert	57
5 Der festgestellte Sachverhalt.....	57
6 Beweiswürdigung	58
7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	61
7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	61
7.2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG	62

7.3	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000.....	62
7.4	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	67
7.5	Verordnung über die Europaschutzgebiete.....	73
8	Subsumtion	77
8.1	Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000	77
8.2	Bewilligungspflichten gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000	77
9	Rechtliche Würdigung.....	78
9.1	Allgemeine Ausführungen	78
9.2	Zum Verhältnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren zueinander	79
9.3	Zur Alternativenprüfung	80
9.4	Zur Frage der Naturverträglichkeit / Ausnahmegenehmigung	83
9.5	Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung	85
9.6	Zum Vorliegen der naturschutzrechtlichen Genehmigungskriterien	86
9.7	Zu den zusätzlichen Genehmigungskriterien gemäß § 24f UVP-G 2000.....	87
9.8	Fachliche Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen	87
9.9	Rechtliche Erwägungen zu den Einwendungen und Stellungnahmen	109
9.10	Zu den Aufsichten.....	110
9.11	Zu den Auflagen.....	110
9.12	Zur Befristung	111
9.13	Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung	111

10	Zusammenfassung	115
	Rechtsmittelbelehrung	115

Bescheid

Die NÖ Landesregierung entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 über den **Antrag** der ÖBB-Infrastruktur AG vom **06. Dezember 2023** auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm §§ 7, 10 und 20 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000 (zweites teilkonzentriertes Verfahren) betreffend das Vorhaben „*Ebenfurth, Errichtung Schleife*“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338 wie folgt:

Spruch

I Genehmigung

Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 7, 10 und 20 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für die in Niederösterreich gelegenen Projektbestandteile des Eisenbahnvorhabens „*Ebenfurth, Errichtung Schleife*“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338 erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.7) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unter Spruchpunkt I.5 vorgeschriebenen Auflagen sind ergänzend bzw abgeändert zu den bereits im Einreichprojekt vorgesehenen und den im Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 14. November 2023, GZ 2023-0.483.656, vorgeschriebenen Maßnahmen einzuhalten.

Durch die im Einreichprojekt bereits vorgesehenen und mittels vorgeschriebener Auflagen ergänzten Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 steht.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Naturschutzrechtliche Bewilligung

Die in Niederösterreich gelegenen Projektbestandteile des Eisenbahnvorhabens „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338, werden gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bewilligt. Diese Bewilligung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Attraktivierung der Pottendorfer Linie, insb. durch Erneuerung des Streckenquerschnitts, Teilerneuerungen von Ober- und Unterbau
- Leistungsfähige Anbindung der Raaberbahn-Strecke an die Pottendorfer Linie
- Auflassung von Eisenbahnkreuzungen und damit zusammenhängende Maßnahmen
- Barrierefreie Ausgestaltung und Attraktivierung der Verkehrsstation Pottendorf-Landegg
- Errichtung Schleifenanbindung (2-gleisig) und Rückschleife (1-gleisig)
- Neu- bzw Umbau Bahnhof Ebenfurth
- Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der Pottendorfer Linie im Ortsgebiet von Pottendorf – Landegg und Ebenfurth sowie im Bereich der Schleifenverbindung im Ortsgebiet von Neufeld an der Leitha und Ebenfurth

- Errichtung und Umbau von Gleisanlagen, Kunstbauten (Brücken, Über- und Unterführungen, Unterwerfungen), Hochbauten (Verkehrsstationen und Technikgebäude), Mauern, Entwässerungsmaßnahmen, wasserbauliche sowie Signal-, Fernmelde- und elektrotechnische Maßnahmen sowie Umbau der Rübenverladeanlage.

I.2 Naturverträglichkeitsprüfung/Ausnahmebewilligung

Das Eisenbahnvorhaben „*Ebenfurth, Errichtung Schleife*“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338, wird gemäß § 10 Abs 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bewilligt (Ausnahmebewilligung aufgrund negativer Naturverträglichkeitsprüfung zum Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen).

I.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Für die in Niederösterreich gelegenen Projektbestandteile des Eisenbahnvorhabens „*Ebenfurth, Errichtung Schleife*“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338, ist keine artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligung erforderlich.

Durch die im Einreichprojekt bereits vorgesehenen und mittels vorgeschriebener Auflagen ergänzten Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 steht.

I.4 Aufsichten

Mit dem teilkonzentrierten Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 14. November 2023, GZ 2023-0.483.656 (im Folgenden auch kurz als „BMK-Bescheid“ bezeichnet),

wurden auch Verpflichtungen betreffend Umweltbaubegleitung für den Fachbereich Ökologie und gewässerökologische Bauaufsicht ausgesprochen.

Diese bleiben aufrecht, werden aber wie folgt ergänzt:

I.4.1 Allgemeines

Gemäß Auflage IV.1.0.3 des BMK-Bescheides haben die in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Bauaufsichten und Baubegleitungen für ihren Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der im Einreichprojekt enthaltenen und der zusätzlich beschneidmässig vorgeschriebenen Maßnahmen zu veranlassen bzw zu kontrollieren. Allen Bauaufsichten und Baubegleitungen ist Zutritt zu allen Baustellenbereichen und Einsicht in alle für die Überprüfung relevanten Unterlagen zu gewähren.

Diese Verpflichtungen gelten auch bezüglich der im ho 2. teilkonzentrierten Verfahren vorgelegten Einreichunterlagen und der mit diesem Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen.

I.4.2 Umweltbaubegleitung für den Fachbereich Ökologie

Vor Beginn der vorgezogenen Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung für den Fachbereich Ökologie zu installieren, welche die Aufgaben gemäß RVS 04.05.11 wahrnimmt. Die Umweltbaubegleitung hat auch die Monitoringmaßnahmen vor und während der Ausführungsphase zu koordinieren.

Dazu wird auch auf die Auflagen IV.1.6.1 (ÖK01), IV.1.6.2 (ÖK02), IV.1.6.6 (ÖK06), IV.2.5.1 (ÖKbm01) und IV.2.5.2 (ÖKbm02) des BMK-Bescheides sowie auf die Auflagen in Pkt I.5.1 hingewiesen.

Der jährliche Bericht über die Arbeit der Umweltbaubegleitung für den Fachbereich Ökologie ist auch der ho Behörde zu übermitteln.

I.4.3 Gewässerökologische Bauaufsicht

Eine wasserrechtliche Bauaufsicht im Fachbereich Gewässerökologie ist einzusetzen.

Dazu wird auch auf die Auflagen IV.1.7.1 (GW01), IV.1.7.5 (GW05), IV.1.7.7 (GW07), IV.2.6.2 (GWbm02), IV.2.6.3 (GWbm03), IV.2.6.4 (GWbm04), IV.2.6.5 (GWbm05)

und IV.2.6.6 (GWbm06) des BMK-Bescheides sowie auf die Auflagen in Pkt I.5.2 hingewiesen.

Der jährliche Bericht über die Arbeit der gewässerökologischen Bauaufsicht ist auch der ho Behörde zu übermitteln.

I.4.4 Bekanntgabe des Baubeginns

Der Beginn der Bauarbeiten ist der ho Behörde zu melden.

I.5 Auflagen

Mit dem teilkonzentrierten Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 14. November 2023, GZ 2023-0.483.656 (im Folgenden auch kurz als „BMK-Bescheid“ bezeichnet), wurden unter Spruchpunkt IV.1.6, IV.1.7 und IV.1.9 (Maßnahmen in Bau- und Betriebsphase) sowie IV.2.5 und IV.2.6 (Begleitende Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen) Maßnahmen aus Sicht des Fachgebietes Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt), Gewässerökologie und Landschaftsbild/Freizeitnutzung zur Einhaltung bzw. Erfüllung vorgeschrieben. Diese bleiben grundsätzlich aufrecht, werden aber wie folgt präzisiert und ergänzt:

I.5.1 Naturschutz – Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Adaptierte bzw ergänzte Auflagen

I.5.1.1 (ÖK02-b): Die Auflage IV.1.4.1 aus dem BMK-Bescheid wird wie folgt ergänzt: Die Bodenrekultivierung baubedingt beanspruchter Böden, die nach Beanspruchung wieder einer landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder als Flächen für Ausgleichsflächen dienen sollen, sind zwingend nach den vom Lebensministerium herausgegebenen „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ und entsprechend der ÖNORM L1211 „Bodenschutz und Planung bei der Durchführung von Bauvorhaben“ vorzunehmen. Dies gilt auch für alle Waldflächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes, die ggf. keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

I.5.1.2 (ÖK21-neu): Die Auflage IV.1.6.21 aus dem BMK-Bescheid wird geändert wie folgt: Die vom Vorhaben betroffenen Waldbestände vom Typ Eichen-Ulmen-

Eschenauwald im Ausmaß von mind. 2,45 ha sind auf Auwaldstandorten im Anschluss an bestehende Waldgebiete im oder angrenzend zum Natura 2000-Gebiet mit dem Faktor 2 zu kompensieren. Somit ergibt sich ein Flächenbedarf an Aufforstungen vom Typ Hartholzauen im Gesamtausmaß von 4,90 ha. Als Zielgesellschaften sind Wälder vom Typ der Harten Au vorzusehen. Die Waldverbesserungsmaßnahmen (M 13 und M 30) sind zur Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Ausmaß von mind. 2,5 ha weiterhin umzusetzen. Somit ergibt sich eine Gesamtkompensation (Aufforstungen und Waldverbesserungsmaßnahmen) für Auwaldbestände im Verhältnis 1:3.

I.5.1.3 (ÖK23-neu): Die Auflage IV.1.6.21 aus dem BMK-Bescheid wird geändert wie folgt: Für den Ausgleich der Flächenverluste für Ufergehölze sind Flächen im Ausmaß von 0,25 ha vorzusehen, die im Nahebereich von Fließgewässern liegen und funktional mit diesen in Verbindung stehen. Diesen Vorgaben entsprechen die beiden Flächen P-Ö18 und P-Ö19 (M 24, M 25). Zum Einsatz sollen hier vor allem Bruchweide, Silberpappel, Schwarzpappel, Traubenkirsche und Vogelkirsche kommen.

I.5.1.4 (ÖKbm02-neu): Die Auflage IV.2.5.2 aus dem BMK-Bescheid wird geändert wie folgt: Monitoring Betriebsphase: Für den Fachbereich Ökologie ist ein Monitoring einzurichten, welches die Entwicklung der Maßnahmenflächen in Richtung der definierten Ziele überwacht. Das Monitoring ist durch entsprechend qualifizierte Fachpersonen, welche durch die Projektwerberin bestellt sind, durchzuführen.

- e) Vegetationsökologie: Im Zuge des Monitorings sind alle ökologischen Ausgleichsflächen hinsichtlich Artenzusammensetzung, Entwicklungszustand und Vorkommen invasiver Neophyten zu dokumentieren. Bei Feststellung von Defiziten sind die Pflegemaßnahmen entsprechend anzupassen. Bei den Maßnahmenflächen für die Waldstrukturverbesserungen sind zusätzlich Bestandesstrukturen und der Totholzanteil (Anzahl, Vfm) zu dokumentieren. Das Monitoring hat in den ersten 5 Jahren nach der Anlage der Flächen jährlich zu erfolgen, anschließend alle 2 Jahre auf die Dauer von 8 Jahren (4 Durchgänge). Das vegetationsökologische Monitoring kann abgeschlossen werden, wenn die Zielerreichung auf den Ausgleichsflächen dokumentiert ist.

- f) Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit sind die Amphibien- und Reptilienersatzhabitate jährlich auf die Dauer von 5 Jahren in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen, mindestens dreimal pro Jahr zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren.
- g) Die Wiesen- und Bracheflächen sind hinsichtlich der Annahme durch Bodenbrüter (insb. Feldlerche und Rebhuhn) jährlich auf die Dauer von 5 Jahren in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen, mindestens dreimal pro Jahr zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren.
- h) In den Flächen vom Typ Waldstrukturverbesserung sind die Artengruppen Vögel, wertgebende Totholzkäfer und Fledermäuse (inkl. der für die Art relevanten Strukturen) jährlich auf die Dauer von 5 Jahren in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen zu überprüfen. Danach ist ein Monitoring alle 5 Jahre auf die Dauer von 20 Jahren (4 Durchgänge) durchzuführen.

Zusätzliche Auflagen

I.5.1.5 (ÖK03-b): Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken und andere Gehölzflächen sind ebenso wie wertgebende Offenlandflächen vor Baubeginn mit stabilen Holzzäunen abzusichern.

I.5.1.6 (ÖK09-b): Die Fläche M 03 am Ortsrand von Pottendorf wird als nicht geeignet bewertet, da die Einfamilienhausbebauung unmittelbar anschließt und damit eine Prädation von Reptilien durch streunende Katzen sehr wahrscheinlich ist. Weiters wurde auf der Fläche (Brunnenanlage Feldgasse) eine PV Anlage errichtet, welche das gesamte auf den Plänen dargestellte Areal einnimmt. Die Fläche ist daher nicht mehr als Ersatzlebensraum für die Schlingnatter heranzuziehen. Als Ersatz für die Fläche M 03 sind auf der Fläche M 20 zusätzliche Strukturelemente einzubringen.

I.5.1.7 (ÖK13-b): In den Saatgutmischungen für Wiesen und Brachen, insb. für die Tagfalterflächen, ist *Rumex acetos* durch *R. obtusifolius* zu ersetzen.

I.5.1.8 (ÖK13-c): Der Oberbodenabschub auf Habitatflächen wertgebender Tagfalter- und Heuschreckenarten hat in der Flug- bzw. Aktivitätszeit zu erfolgen.

I.5.1.9 (ÖK23-b): Auf der Ausgleichsfläche M 18 ist bei der Bepflanzung ein durchgehender Gehölzstreifen von mind. 6 m entlang der Lärmschutzwand vorzusehen.

I.5.1.10 (ÖK26): Die Ausgleichsfläche M 28 mit einer Größe von 1,71 ha ist als fixer Bestandteil in das Projekt aufzunehmen. Als Entwicklungsziel für diese Fläche wird anstatt der Trockenwiese/Frischwiese eine artenreiche Fettwiese der Tieflagen festgelegt.

I.5.1.11 (ÖKbm04): Der Behörde ist spätestens 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten ein Bericht über die Umsetzung und Wirksamkeit der vorgezogenen Maßnahmen zu übermitteln.

I.5.1.12 (ÖKbm05): Während der Bauphase sind der Behörde jährlich (Stichtag 31.01. des Folgejahres) Berichte der Umweltbaubegleitung zu übermitteln. In den Berichten ist neben dem Baufortschritt insb. die Umsetzung der Schutzmaßnahmen und die Monitoringmaßnahmen in der Bauphase zu dokumentieren. Beizulegen sind eine aussagekräftige Fotodokumentation sowie Begehungsprotokolle.

I.5.1.13 (ÖKbm06): In der Betriebsphase sind der Behörde jährlich (Stichtag 31.01. des Folgejahres) Berichte über die Ergebnisse des Monitorings gem. ÖKbm02 zu übermitteln.

I.5.1.14 (ÖKbm07): Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Behörde ein konsolidierter Planstand mit dem ausgeführten Projekt (inkl. aller ggf. durchgeführten Änderungen) und einer genauen Verortung aller flächigen und punktuellen Maßnahmen zu übermitteln. Beizulegen ist eine abschließende und ggf. aktualisierte Flächenbilanz sowie eine Liste aller Maßnahmenflächen (Größe, Typ, Datum Anlage, Entwicklungsziel) und der Koordinaten für alle punktuelle Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen, Altbaumsicherungen, etc).

I.5.2 Gewässerökologie

Adaptierte bzw ergänzte Auflage

I.5.2.1 (GW08-neu): Die Auflage IV.1.7.8 aus dem BMK-Bescheid wird geändert wie folgt: Die freie Laufentwicklung der Leitha von Fkm 97,0 bis zum letzten Mäander bei Fkm 96,00 ist ein grundsätzliches Erfordernis, um die fortschreitende Mäanderentwicklung weiter zu ermöglichen. Um dieses Entwicklungsziel durch das ggst Vorhaben nicht zu beeinträchtigen bzw zu fördern, sind die im Lageplan EZ 30.8 dargestellten Aufforstungs- und Wiesenflächen (M 26, M 29, M 31 bzw. M 27 und M 28) zwin-

gend umzusetzen. Die Auflage ist in Bezug auf ihren Inhalt und Verortung alternativlos.

Zusätzliche Auflage

I.5.2.2 Im Hinblick auf die Laichzeit des potenziell in der warmen Fische vorkommenden Donau-Weißflossengründlings darf die Vorschüttung in der warmen Fische erst ab 1. Juli erfolgen.

I.5.3 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Im Rahmen der Begutachtung wurden bereits im Umweltverträglichkeitsgutachten Maßnahmen als zwingend erforderlich dargestellt und im BMK-Bescheid als Auflagen vorgeschrieben. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

I.6 Befristungen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000

I.6.1 Baubeginnfrist

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wird.

I.6.2 Bauvollendungsfrist

Als Frist für die Bauvollendung wird ein Zeitraum von zehn Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung bestimmt.

(Hinweis, § 24f Abs 5 UVP-G 2000:

In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 24g UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.7 Vorhabensbeschreibung

I.7.1 Beschreibung des Bauvorhabens

Das gegenständliche Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ liegt im Gemeindegebiet von Pottendorf, Ebenfurth, Eggendorf und Neufeld an der Leitha.

Die Strecke 106 01 (Pottendorfer Linie) verläuft von Wien Meidling nach Wiener Neustadt und ist bereits im Bestand 2-gleisig ausgebaut. Der bestehende Bahnhof Ebenfurth liegt abseits der „Umfahrungsgleise“ der 2-gleisigen Pottendorfer Linie. Vom bei Bahn-km 36,5 liegenden Nordabzweig (Bf. Ebenfurth) führt von der Pottendorfer Linie ein Gleis zum bestehenden Bahnhof Ebenfurth. Im Bahnhof Ebenfurth zweigt die eingleisige Strecke 17101 ab (ÖBB Strecke Ebenfurth – Mitte Leithabrücke), welche an die Strecke 60 101 der Raaberbahn (Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG, Mitte Leithabrücke – Baumgarten/Staatsgrenze – Sopron - Győr) anschließt. Die Strecke 171 01 verläuft durch das Siedlungsgebiet von Ebenfurth zur Eigentumsgrenze Mitte Leitabrücke, die weiterführende Strecke der Raaberbahn verläuft von der Eigentumsgrenze über den Bahnhof Neufeld an der Leitha in Richtung Sopron.

Die vom Projekt betroffenen Verkehrsstationen sind im Bestand wie folgt ausgestattet:

- Die Verkehrsstation Pottendorf-Landegg ist mit einem Inselbahnsteig sowie einem Treppenabgang zu einem Personendurchgang ausgestattet. Das ehemalige Aufnahmegebäude rechts der Bahn hat keine Funktion mehr.
- Die Verkehrsstation Ebenfurth besteht aus 10 durchgehenden Gleisen, wovon die Gleise 1, 3 und 5 mit Bahnsteigen versehen sind. Auf dem Vorplatz befindet sich das Aufnahmegebäude und eine Park & Ride Anlage.
- Beim aus 4 Gleisen bestehenden Bahnhof Neufeld an der Leitha befindet sich zwischen den Gleisen 1 und 2 ein Mittelbahnsteig, welcher vom Aufnahmegebäude über einen schienengleichen Zugang erschlossen ist.

Auf der Pottendorfer Linie (Strecke 106 01) werden am Projektbeginn südlich des Bahnhofs Wampersdorf (km 32,000) die Entwässerungsanlagen sowie bahnbegleitende Wirtschaftswege an die neuen Bahnanlagen aus dem Projekt „Umbau Bf.

Wampersdorf“ angepasst. Zwischen dem Projektbeginn und der Verkehrsstation Pottendorf-Landegg werden in dem Kontextprojekt „Wampersdorf – Wiener Neustadt Hbf, Streckenattraktivierung, Bau Modul 3 (Wampersdorf (a) bis Pottendorf-Landegg (a))“ Teilerneuerungen des Gleisunter- und -oberbaus sowie die Erneuerung von Oberleitung und Verkabelungen durchgeführt. Im weiteren Verlauf der Pottendorfer Linie erfolgen Erneuerungen des gesamten Streckenquerschnitts sowie die Errichtung von Kabelwegen und Entwässerungsanlagen.

Die bestehende Verkehrsstation Pottendorf-Landegg wird im Zuge des gegenständlichen Vorhabens barrierefrei ausgestaltet und attraktiviert.

Nach der Brücke über den Oberwerkskanal bei ca. km 35.000 wird Gleis 1 der Pottendorfer Linie abgesenkt, um die nördliche Abzweigung der Schleife Ebenfurth (Strecke 171 01) mittels niveaufreier Ausbindung (Unterwerfung) zu realisieren. Dazu wird das Gleis 2 der Schleifenanbindung in Richtung Neufeld an der Leitha über das tiefgelegte Gleis der Pottendorfer Linie kreuzungsfrei ausgebunden. Danach wird Gleis 1 der Pottendorfer Linie wieder angehoben und führt zum Bahnhof Ebenfurth, nach der Unterwerfung ab ca. km 36,750 verläuft parallel mit der Pottendorfer Linie das Gleis der Rückschleife (Strecke 171 11) ebenfalls bis zum Bahnhof Ebenfurth.

Die Schleife Ebenfurth beginnt am südlichen Endpunkt im Bahnhof Neufeld an der Leitha (ca. km 114,900, Strecke der Raaberbahn), dessen Nordkopf so umgebaut wird, dass die durchgehend 2-gleisige Schleife Ebenfurth angebunden werden kann. Die Eisenbahnkreuzung mit der Landegger Straße in Neufeld an der Leitha wird für eine zukünftige zweigleisige Querung umgebaut. Nach der Ausfahrt aus dem neuen Bahnhofskopf schwenkt die Strecke nach rechts, um nach Überquerung der Leitha entlang dieser parallel zu verlaufen. Die Strecke quert in der Folge die Warme Fischa sowie die Landegger Straße, schwenkt danach in eine Parallellage zur Pottendorfer Linie ein und mündet niveaufrei im Bereich der Unterwerfung in die Pottendorfer Linie. Die eingleisige Rückschleife zweigt auf der Brücke über die Warme Fischa von der 2-gleisigen Schleife in Richtung Wr. Neustadt ab und führt in Parallellage zur Pottendorfer Linie bis zum neuen Bahnhof Ebenfurth.

Im Bereich der derzeit bestehenden Umfahrgleise des Bahnhofs Ebenfurth werden zwei Inselbahnsteige errichtet, die über einen Personendurchgang barrierefrei erschlossen werden. Ebenso wird im Bereich der Verkehrsstation Ebenfurth eine

Park & Ride Anlage sowie ein Vorplatz mit Busanbindung vorgesehen. Die bestehende Anschlussbahn VÖR kann über Gleis 4 angebunden werden, wodurch der Rübenlagerplatz in Richtung Westen verschoben werden muss.

Im Anschluss an den Bahnhof Ebenfurth in Richtung Wr. Neustadt wird die bestehende 2-gleisige Pottendorfer Linie adaptiert, der Unterbau und der Oberbau teilerneuert sowie die Entwässerungsanlagen an den neuen Regelquerschnitt angepasst, das Projektende liegt bei km 40,640 (Einfahrsignal in den neuen Bahnhof Ebenfurth).

In den Verkehrsstationen Pottendorf-Landegg und Ebenfurth ist die Errichtung von Inselbahnsteigen mit einer Länge von 220 m vorgesehen.

Die bestehenden Gleisanlagen des Bahnhofs Ebenfurth sowie die Strecke nach Neufeld an der Leitha werden abgetragen.

Die im Bereich der Bahnanlagen im Betrieb anfallenden Wässer werden gesammelt oder flächig verrieselt. Die gesammelten Wässer werden grundsätzlich über Versickerungsanlagen in den Untergrund versickert.

Entlang der Pottendorfer Linie werden im Ortsgebiet von Pottendorf – Landegg und Ebenfurth Lärmschutzwände errichtet, im Bereich der Schleifenverbindung werden Lärmschutzwände im Ortsgebiet von Neufeld an der Leitha und Ebenfurth umgesetzt.

Die Systemtrennstelle der Oberleitung zwischen dem ÖBB-System 15 kV/16²/3Hz und dem Raaberbahn-System 25 kV/50Hz wird auf der 2-gleisigen Schleife bei Bahn-km 116,050 situiert.

Während der Bauzeit ist der Bahnbetrieb auf den Bestandsstrecken der Pottendorfer Linie und der Raaberbahn mit der erforderlichen Kapazität aufrechtzuerhalten. Die Zufahrt zu den Baufeldern erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz.

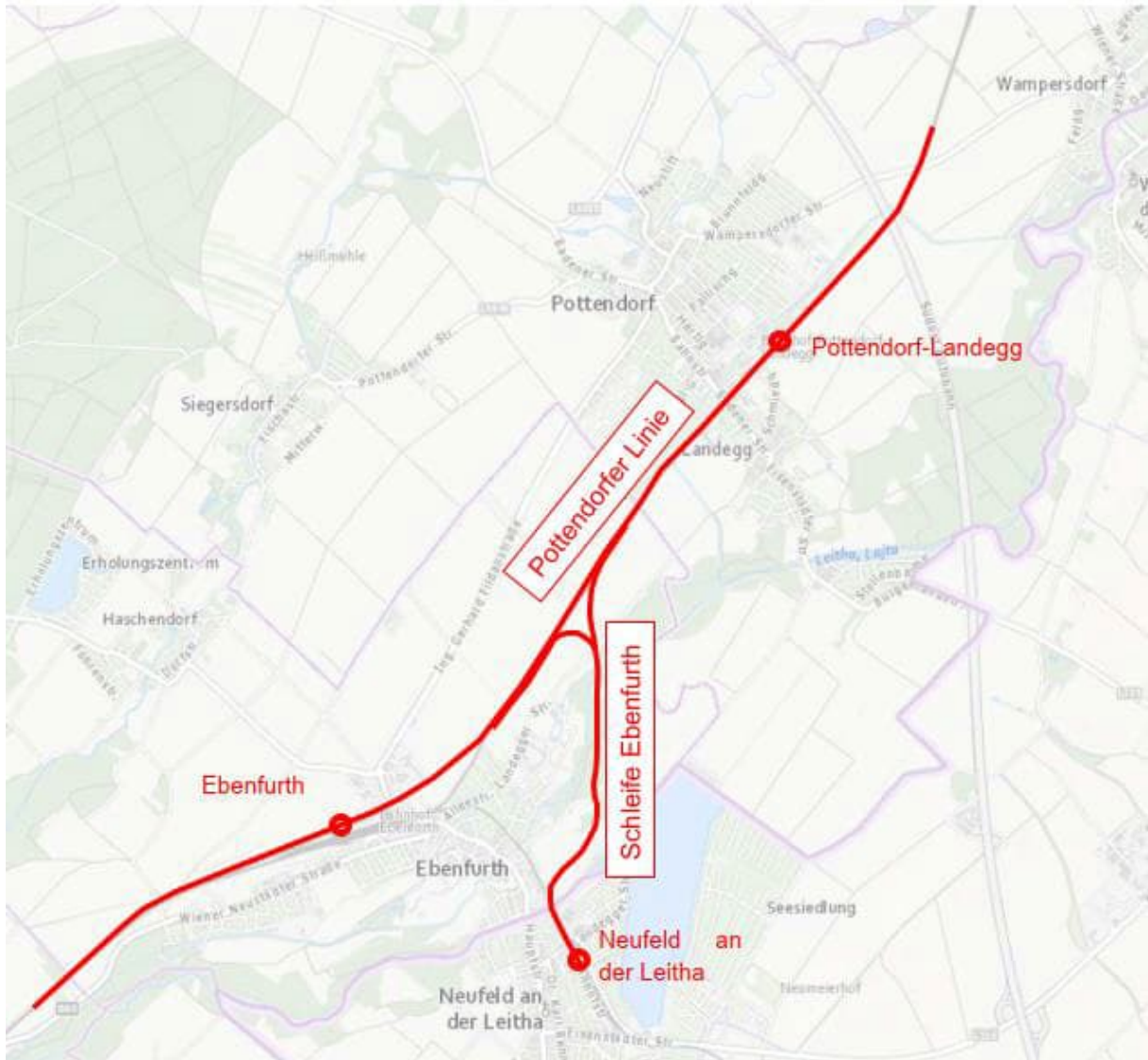
Die Gesamtbaudauer beträgt voraussichtlich 3 Jahre, wobei ein Baubeginn für das Jahr 2024 angestrebt wird. Grundsätzlich ist eine Regelbauzeit von Montag bis Freitag im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr vorgesehen. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse und in Ausnahmefällen ist es möglich, dass Arbeiten in der Nacht und am Wochenende durchgeführt werden.

Entsprechend der Erschließung wird die Bauphase in folgende 6 Bauabschnitte unterteilt:

Bauabschnitt	Dauer	Baustelleneinrichtungsflächen	Maßnahmen im Straßennetz
<u>Bauabschnitt 1:</u> Wampersdorf – Unterwerkskanal	ca. 6 Monate	keine gesonderte Baustelleneinrichtungsfläche	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bestehenden bahnparallelen Wirtschaftswege
<u>Bauabschnitt 2:</u> Unterwerkskanal – Pottendorf – Unterführung L 157	ca. 23 Monate	eine Baustelleneinrichtungsfläche nach der Park & Ride-Anlage rechts der Bahn	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bestehenden bahnparallelen Wirtschaftswege bzw. dem Jägerweg sowie auf dem Vorplatz bzw. der Park & Ride-Anlage in Pottendorf
<u>Bauabschnitt 3:</u> Unterführung L 157 – Oberwerkskanal	ca. 10 Monate	keine gesonderte Baustelleneinrichtungsfläche	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der Linken und Rechten Bahnzeile in Pottendorf
<u>Bauabschnitt 4:</u> Oberwerkskanal – Ebenfurth	ca. 31 Monate	eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des Gleisdreiecks	Sperre der Gemeindestraße zwischen der B 60 und der Landeggerstraße in Ebenfurth sowie temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bahnparallelen Wirtschaftswege
<u>Bauabschnitt 5:</u> Bahnhofsbereich Ebenfurth – Projektende	ca. 35 Monate	eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des neuen Bf. Ebenfurth l.d.B	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bahnparallelen Wirtschaftswege
<u>Bauabschnitt 6:</u> Schleife Ebenfurth (Querung Warne Fische – Neufeld)	ca. 35 Monate	eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Leithabrücke	Sperre der L 321 und der Landeggerstraße in Neufeld während des Umbaus des jeweiligen Straßenabschnitts

Bauabschnitte, Dauer, Baustelleneinrichtungsflächen und Maßnahmen im Straßennetz in den jeweiligen Bauabschnitten

I.7.2 Lageplan (Gesamtvorhaben)



Übersichtsdarstellung der betroffenen Strecken und Verkehrsstationen

I.7.3 Zielsetzungen des Projektes

Die generelle Zielsetzung der überregionalen Verkehrsplanung ist eine Fahrzeitverkürzung auf der Bahnstrecke von Wien Hauptbahnhof in Richtung Eisenstadt und Deutschkreutz. Grundlage dafür sind Planungen eines österreichweit umgesetzten und abgestimmten Integrierten Taktfahrplanes (ITF), der für den Bereich Eisenstadt – Wien Meidling 45 min vorsieht. Der ITF besteht aus einem Liniennetz, dessen vertaktete Linien in den Taktknoten durch Anschlussverbindungen miteinander verknüpft sind, somit entstehen in einem Taktknoten Umsteigeverbindungen von und nach allen Richtungen.

Das Mobilitätsbedürfnis der Bevölkerung im Nord- und Mittelburgenland sowie im Raum Sopron liegt primär darin, schnell und umsteigefrei nach Wien zu gelangen.

Dies wird durch ca. 23.000 Personen, die nach Wien pendeln, deutlich. Rund 17.000 davon sind Tagespendler. Die Raaberbahn selbst wird jährlich von ca. 1,1 Million Pendlern (bis zu ca. 4.300 Fahrgäste täglich) benützt und ungefähr 7,5 Millionen Jahresbruttotonnen werden im Güterverkehr transportiert.

Zusätzlich sollen die Ballungsräume Neusiedl am See – Eisenstadt und Sopron – Deutschkreutz untereinander vertaktet sowie der integrierte Taktfahrplan auf der Pottendorfer Linie zwischen Wiener Neustadt und Wien Meidling umgesetzt werden.

Durch eine leistungsfähige Schleifenverbindung zwischen der Raaberbahn-Strecke (ROeEE) und der Pottendorfer Linie im Raum Ebenfurth soll mit entsprechenden Verknüpfungsbauwerken und Verkehrsstationen folgende Erhöhung der Produktqualität geschaffen werden.

Um ein einheitliches Angebot auf der gesamten Strecke der Pottendorfer Linie anbieten zu können ist es außerdem notwendig die Pottendorfer Linie zwischen Wampersdorf und Untereggendorf zu attraktivieren und auf die neuen Erfordernisse aus dem Personenverkehr und Güterverkehr (ITF, Konfliktfreiheit) auszurichten.

Ziele Kunden

Erhöhung der Produktqualität aufgrund der Errichtung einer Direktverbindung von der Raaberbahn zur Pottendorfer Linie:

- Erreichen der Kantenzzeit gemäß Anforderung aus dem Integrierten Taktfahrplan (ITF) mit einer umsteigefreien Direktverbindung im Personenverkehr Wien Meidling – Eisenstadt in 45 Minuten;
- Fahrzeitreduktion im Personenverkehr Wien Meidling – Bereich Eisenstadt um bis zu 7 min;
- Fahrzeitreduktion im Güterverkehr Wien – Sopron;
- Ermöglichung der Vertaktung im Raum Eisenstadt mit den Zügen der Relation Neusiedl am See – Sopron;

- Beseitigung der Kreuzungskonflikte im Personen- Nahverkehr/Fernverkehr bzw. Güterverkehr (aufgrund der bestehenden Bahnhofssituation Ebenfurth und Neufeld an der Leitha);
- Sicherstellung ausreichender Kapazitäten sowohl an der Einmündung der Raaberbahn in die Pottendorfer Linie als auch im Bahnhof Neufeld an der Leitha durch
 - niveaufreie Ausbindung der Raaberbahn in die Pottendorfer Linie;
 - seitenrichtige und güterzuglange Aufstellmöglichkeiten mit einer signaltechnischen Nutzlänge von 760 m sowie
 - Überleitverbindungen vor den Einmündungspunkten in das jeweilige Streckennetz sowohl betreffend ÖBB als auch der Raaberbahn;
- Kapazitätserhöhung für den Personennah-/Fernverkehr;
- Kapazitätserhöhung für den Güterverkehr;
- direkte Fahrmöglichkeit für den Personenverkehr und Güterverkehr aus dem Netz der Raaberbahn in den Raum Wien
 - und damit der Entfall der aktuellen Fahrzeitverluste im Personen- und Güterverkehr
 - und damit die Beseitigung des aufwändigen Wendens („Stürzen“) von Personen- und Güterzügen aufgrund der bestehenden Bahnhofssituation Ebenfurth;
- Aufrechterhaltung der Funktion „Halten“ im Bahnhof Neufeld an der Leitha
 - und damit einer leistungsfähigen Nahverkehrsanbindung (z.B. Tourismus Neufelder See);
- die Lösung des Systemwechsels der Oberleitung (ÖBB: 15 kV 16²/₃Hz / ROeE-E: 25 kV 50Hz)
 - und damit der Entfall des Umschaltens der Oberleitung im Bahnhof Ebenfurth
 - und damit Beseitigung des Fahrzeitverlustes und des Manipulationsaufwandes im Bahnhof Ebenfurth.

Zusätzlich sollen durch den Ausbau der Pottendorfer Linie im Streckenbereich zwischen Wampersdorf und Obereggendorf folgende Ziele erreicht werden:

- Erfüllung der Anforderungen eines ITF auf der Pottendorfer Linie zwischen Wiener Neustadt und Wien Meidling (unter Sicherstellung der Funktion Knoten / Kanten Modell)
 - und damit Geschwindigkeitserhöhung auf der Pottendorfer Linie auf 160 km/h;
- Beseitigung der Kreuzungskonflikte im Ein- und Ausfahrbereich von der Pottendorfer Linie zur Verkehrsstation Ebenfurth;
- Erfüllung der Kapazitätsanforderungen der Pottendorfer Linie
 - seitenrichtige, güterzuglange Überholgleise mit einer signaltechnischen Nutzlänge von 760 m im Bereich der Verkehrsstation Ebenfurth
- Aufrechterhaltung der Funktion „Halten“ im Bahnhof Ebenfurth
 - und damit einer leistungsfähigen Nahverkehrsanbindung (REX- Halt, S- Bahn- Halt);
- Attraktivierung der Haltestelle Pottendorf-Landegg sowie Auslegung der Bahnsteiglängen zur Ermöglichung eines hinkünftigen Eilzughaltes (REX- Halt).

Verbesserung des Zuganges zur Infrastruktur Personenverkehr durch

- Errichtung von Verkehrsstationen mit barrierefreien Bahnsteigzugängen in den Verkehrsstationen Ebenfurth und Pottendorf- Landegg;
- Verbesserung der Erreichbarkeit von Verkehrsstationen mit bedarfsgerechten Anbindungen (Fuß-/Radweganbindung, PKW- Anbindung, Busanbindung);
- Bedarfsgerechte Errichtung von Park & Ride Kapazitäten unter Berücksichtigung der hinkünftig haltenden Zuggattungen (REX- Halt, S- Bahn- Halt).

Ziele Wirtschaftlichkeit

Umsetzung der Betriebsführungsstrategie durch

- Beseitigung des aufwändigen Wendens („Stürzen“) von Personen- und Güterzügen aufgrund der bestehenden Bahnhofsituation Ebenfurth;

- Entfall des Umschaltvorganges betreffend Fahrstrom aufgrund der bestehenden Infrastruktursituation im Bahnhof Ebenfurth (nicht fernsteuerbar) mit einem Systemwechsel der Fahrleitungssysteme (ÖBB 15kV/16²/3Hz, ROeEE 25kV/50Hz);
- Erneuerung der Sicherungsanlage durch eine zeitgemäße und fernsteuerbare Sicherungstechnik;
- Lösen der derzeitigen Bahnsteigsituation im Bahnhof Ebenfurth (nicht barrierefrei, schienengleich, nicht fernsteuerbar);
- und damit der Möglichkeit der Integration der Betriebsstelle Ebenfurth in die BFZ (Betriebsfernsteuerzentrale) Wien.

Anmerkung: Ohne Lösung des Systemwechsels, der Bahnsteigsituation in Ebenfurth und Erneuerung der Sicherungstechnik ist keine Integration in eine BFZ möglich.

Erhöhung Kosteneffizienz durch

- Einsparung von Kosten im Bereich der Infrastruktur durch Vereinfachung in der Betriebsabwicklung und Entfall der aufwändigen Schalthandlungen (Fahrdienstleiter, Außenstellwerke);
- Einsparung von Kosten im Bereich der Produktion insbesondere im Güterverkehr durch Entfall der Manipulation und der Schalthandlungen (Verschub, Zugvorbereitung);
- Möglichkeit der Redimensionierung von nicht mehr benötigten Anlagen (insbesondere Bahnhof Ebenfurth mit 10 Gleisachsen und den Anbindungen Nord und Süd bzw. der Bestandsstrecke durch das Stadtgebiet von Ebenfurth);
- und damit Reduktion von Instandhaltungs- und Reinvestitionskosten,
- Rückgewinn von Bahnflächen für alternative Nutzungen (Fuß-/Radwege, Puffer- und Ausgleichsflächen).

Ziele Sicherheit

- Erhöhung der Sicherheit betreffend Kreuzungen Bahntrassen mit Straßen aufgrund Auflassung/Abtrag von 3 niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen im Stadtgebiet von Ebenfurth;
- Ersatz des schienengleichen und nicht barrierefreien Bahnsteigzuganges im bestehenden Bahnhof Ebenfurth (über Gleis 3+5) durch einen barrierefreien und niveaufreien Bahnsteigzugang.

Ziele Verantwortung

Weitere Projektziele in Bezug auf die Erhöhung der gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung sind

- Verbesserung der CO₂-Bilanz durch Steigerung der umweltbewussten Mobilität und des Transportpotenziales auf der umweltfreundlichen Schiene im Hinblick auf die Einhaltung der Klimaziele (CO₂- Reduktion);
- Steigerung der umweltbewussten Mobilität durch Verbesserung des Angebotes im Personenverkehr auf der Schiene;
- Leistungsfähige Anbindungen im Nahverkehr, die aus den bestehenden und neuen Siedlungsgebieten der Gemeinden entlang der Bahnstrecken eine Erreichbarkeit fußläufig oder mit dem Rad erlauben;
- Steigerung des umweltbewussten Transportpotenziales durch Verbesserung des Güterverkehrs auf der Schiene;
- Schaffung einer Bahnverbindung aus dem Burgenland nach Wien, die aufgrund Fahrzeit und Durchbindung ohne Aufenthalt eine ernst zu nehmende Alternative/Konkurrenz zum Straßenverkehr darstellt;
- umweltbewusste und umweltverträgliche Umsetzung von Infrastrukturvorhaben;
- bei Querung des Europaschutzgebietes „Feuchte Ebene - Leithaauen“ größtmögliche Schonung von Schutzgütern und größtmögliche Vermeidung der Beeinflussung naturnaher Flussbereiche;

- größtmögliche Schonung und Vermeidung der Zerschneidung von bestehenden Siedlungsgebieten bzw. von prioritären Stadtentwicklungsgebieten.

I.7.4 Abgrenzung zu Kontextprojekten

Im Projektbereich sind folgende Kontextprojekte dargestellt, welche unabhängig vom Vorhaben umgesetzt werden:

- Münchendorf (a) – Wampersdorf, 2- gleisiger Ausbau, Bau:
Der Ausbau des rund 11,5 km langen eingleisigen Abschnittes Münchendorf-Wampersdorf befindet sich derzeit in Bau. Das Vorhaben umfasst auch die Einbindung der neuen zweigleisigen Strecke in den Bf Wampersdorf und die Neuerrichtung des Nordkopfes des Bahnhofs.
- Wampersdorf – Wiener Neustadt Hbf; Modul 2; Bau:
Aufgrund von baubetrieblichen Notwendigkeiten werden gemeinsam mit dem Nordkopf auch die verbleibenden Bereiche des Bf Wampersdorf umgebaut.
- Wampersdorf – Wiener Neustadt Hbf, Streckenattraktivierung, Bau Modul 3 (Wampersdorf (a) bis Pottendorf-Landegg (a)):
Es werden der Unter- und Oberbau der Bestandsstrecke sowie die Streckenausrüstung aufgrund des Instandhaltungszustandes saniert.
- Wampersdorf – Wiener Neustadt (ETCS Level 2):
Bis zum Jahr 2026 soll der gesamte Streckenabschnitt zwischen dem Bf Wampersdorf und Wiener Neustadt Hbf mit ETCS Level 2 ausgerüstet werden.
- Sanierung der Landesstraßenbrücke L4047 in km 32,316
- Sanierung der Autobahnbrücke in km 32,719

I.7.5 Baumaßnahmen

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Errichtung der Entwässerungsanlagen und Verlegung der Begleitwege im Bereich km 32,000 bis km 33,702 der Strecke 106 01 sowie Anhebung der Geschwindigkeit auf $V_{\max} = 160 \text{ km/h}$

- Erneuerung bzw. Neuerrichtung der Gleise 1 und 2 inklusive Gleisunterbau und Weichenverbindungen von km 33,702 bis km 40,640 der Strecke 106 01 zur Anhebung der Geschwindigkeit auf $V_{\max} = 160$ km/h
- Neuerrichtung der Bahnhofsgleise im Bf Ebenfurth 3 und 4 inklusive Gleisunterbau und Weichen mit einer sicherungstechnischen Nutzlänge von mindestens 760 m (Ganzzuglänge) für eine Geschwindigkeit von 100 km/h
- Neuerrichtung eines Nebengleises (Gleis 6) im Bf Ebenfurth inklusive Gleisunterbau und Weichenverbindungen mit einer sicherungstechnischen Nutzlänge von mindestens 475 m für eine Geschwindigkeit von 40 km/h
- Neuerrichtung der AB VÖR im Bf Ebenfurth inklusive Gleisunterbau mit einer sicherungstechnischen Nutzlänge von mindestens 432 m für eine Geschwindigkeit von 25 km/h
- Neubau der zweigleisigen Strecke 171 01 („Schleife Ebenfurth“) mit einer niveaufreien Abzweigung von der Strecke 106 01 für eine Geschwindigkeit von 100 km/h bzw. 80 km/h
- Neubau der eingleisigen Strecke 171 11 („Rückschleife“) für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. 60 /100 km/h
- Zweigleisiger Ausbau und Anpassung der Strecke 60101 („Raaberbahn“) zwischen dem Nordkopf des Bf. Neufeld und der Eigentumsgrenze inklusive Gleisunterbau und Weichenverbindungen für eine Geschwindigkeit von 80 km/h
- Anbindung von Gleis 5 im Bf Neufeld an die geänderten Hauptgleise
- Umbau der Eisenbahnkreuzung in km 115,057 (Strecke 60101) auf 2 Gleise
- Errichtung von Entwässerungsanlagen mit Bahngräben, Drainageleitungen, Rohrkanälen und 20 Versickerungsbecken im gesamten Projektbereich
- Umbau der Personenunterführung bei km 34,037 mit 3 Aufzügen für die barrierefreie Erschließung des Bahnsteiges Pottendorf-Landegg
- Erneuerung des Inselbahnsteiges Pottendorf-Landegg zwischen den Gleisen 1 und 2 mit einer Bahnsteiglänge von 220 m und einer Kantenhöhe von 55 cm

- Neubau der Hochbauten der Verkehrsstation Pottendorf-Landegg inklusive Bahnsteigdächer, Technikgebäude, Vordächern und 2 Bushaltestellen
- Neubau einer Personenunterführung bei km 38,028 mit 4 Aufzügen für die barrierefreie Erschließung der Bahnsteige im Bf Ebenfurth
- Neubau von zwei Inselbahnsteigen im Bf Ebenfurth zwischen den Gleisen 1 und 3 sowie den Gleisen 2 und 4 mit einer Bahnsteiglänge von 220 m und einer Kantenhöhe von 55 cm
- Neubau der Hochbauten der Verkehrsstation Ebenfurth inklusive Bahnsteigdächer, Technikgebäude, Vordächern und 3 Bushaltestellen
- Neubau von Technikgebäuden in den km 35,955, km 39,562 und km 115,200
- Umbau der Eisenbahnbrücke über die L 157 in km 34,322 (Randbereiche)
- Neubau der Brücken über den Oberwerkskanal in km 34,870 und Abtrag der Bestandstragwerke
- Errichtung eines Unterwerfungsbauwerkes mit anschließenden Wannern von km 35,115 - km 36,730
- Neubau einer Straßenbrücke in km 35,976 und Abtrag des Bestandstragwerkes
- Neubau der Brücke über die Leitha in km 115,337 und Abtrag des Bestandstragwerkes
- Neubau von Flutbrücken in km 115,773, km 115,968, km 116,070, km 116,368 und km 116,516
- Errichtung einer Wirtschaftswegunterführung in km 116,690
- Errichtung einer Eisenbahnbrücke über die Warme Fische in km 117,000
- Neubau der Straßenunterführung Landeggerstraße in km 117,170 bzw. km 0,170 inkl. Errichtung von angrenzenden Reitwegunterführungen
- Errichtung von Grabenmauern km 34,200 – km 34,312 l.d.B, km 34,335 – km 34,600 l.d.B, km 35,345 – km 35,844 r.d.B, km 114,929 – km 115,049 r.d.B,

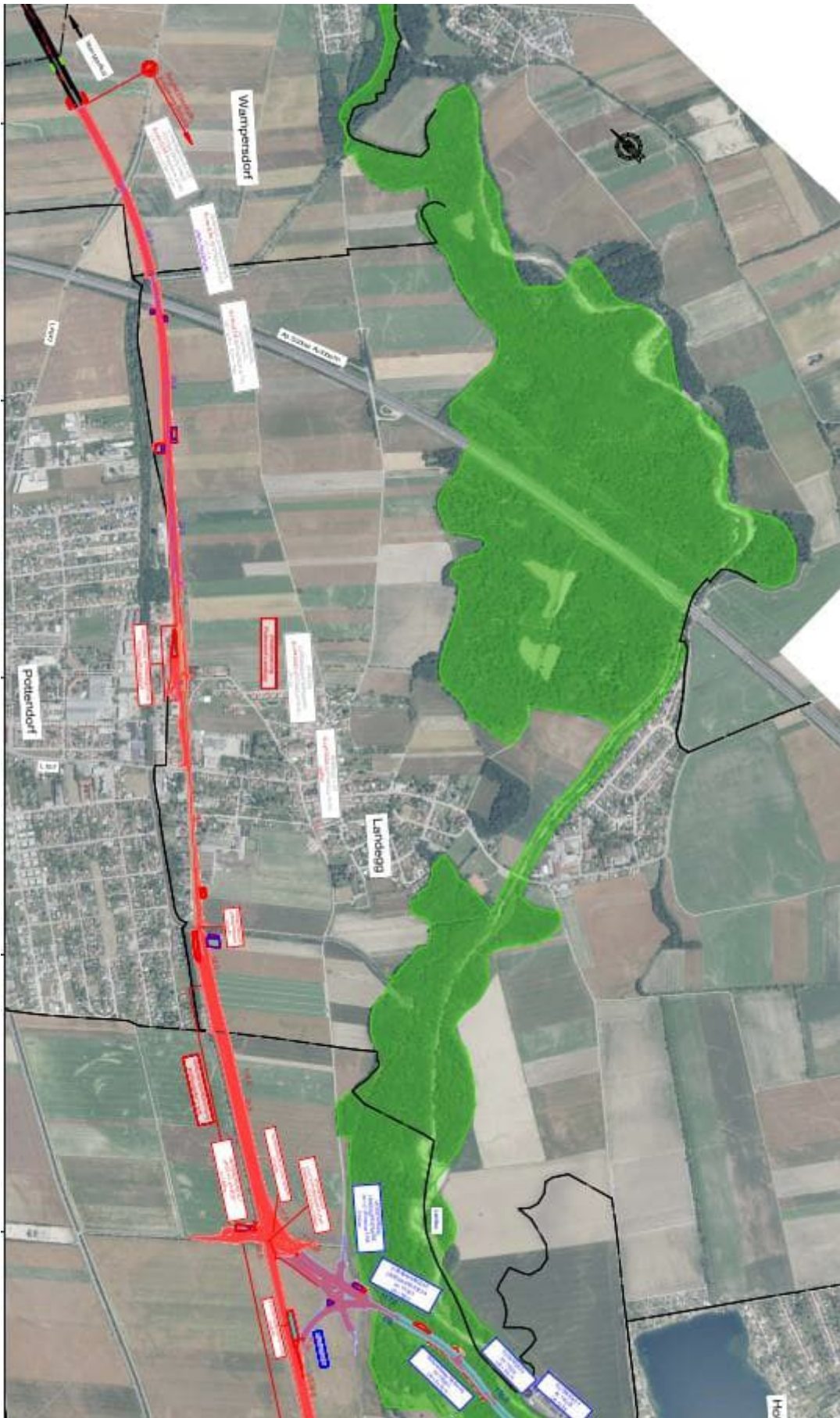
km 114,962 – km 115,049 l.d.B, km 115,064 – km 115,112 l.d.B, km 115,064 – km 115,222 r.d.B

- Errichtung einer Stützmauer rechts der Bahn von km 115,222 bis km 115,311
- Errichtung von Lärmschutzwänden gem. Fachbericht Schalltechnik
- Errichtung von Erschütterungsschutzmaßnahmen gem. Fachbericht Erschütterungen und Sekundärschall
- Erhöhung des bestehenden rechtsufrigen Hochwasserschutzdammes der Leitha auf eine Länge von 638 m bis zur bestehenden Kläranlage
- Abtrag der Gleise der Bestandsstrecke 171 01 sowie des bestehenden Bf Ebenfurth samt Rückbau der Anlagen der Streckenausrüstung
- Auflassung der Eisenbahnkreuzungen in km 115,743, km 115,874 und km 116,257
- Abtrag von Hochbauten (best. Aufnahmegebäude, Stellwerke)
- Umbau der bestehenden Park & Ride Anlage sowie des Vorplatzes in Pottendorf – Landegg
- Errichtung einer neuen Park & Ride Anlage mit 400 Stellplätzen sowie eines Vorplatzes im Bf Ebenfurth sowie Auflassung der bestehenden Anlage
- Verlegung von bestehenden Straßen und Wegen
- Teilweiser Abtrag und Neuerrichtung des Rübenlagerplatzes in Verbindung mit der Änderung der AB VÖR
- Neubau der SFE – Einrichtungen
- Abtrag und Neuerrichtung der Oberleitungsanlage
- Errichtung von neuen Schaltgerüsten für die Oberleitungsanlage bei km 35,932 und km 38,050.

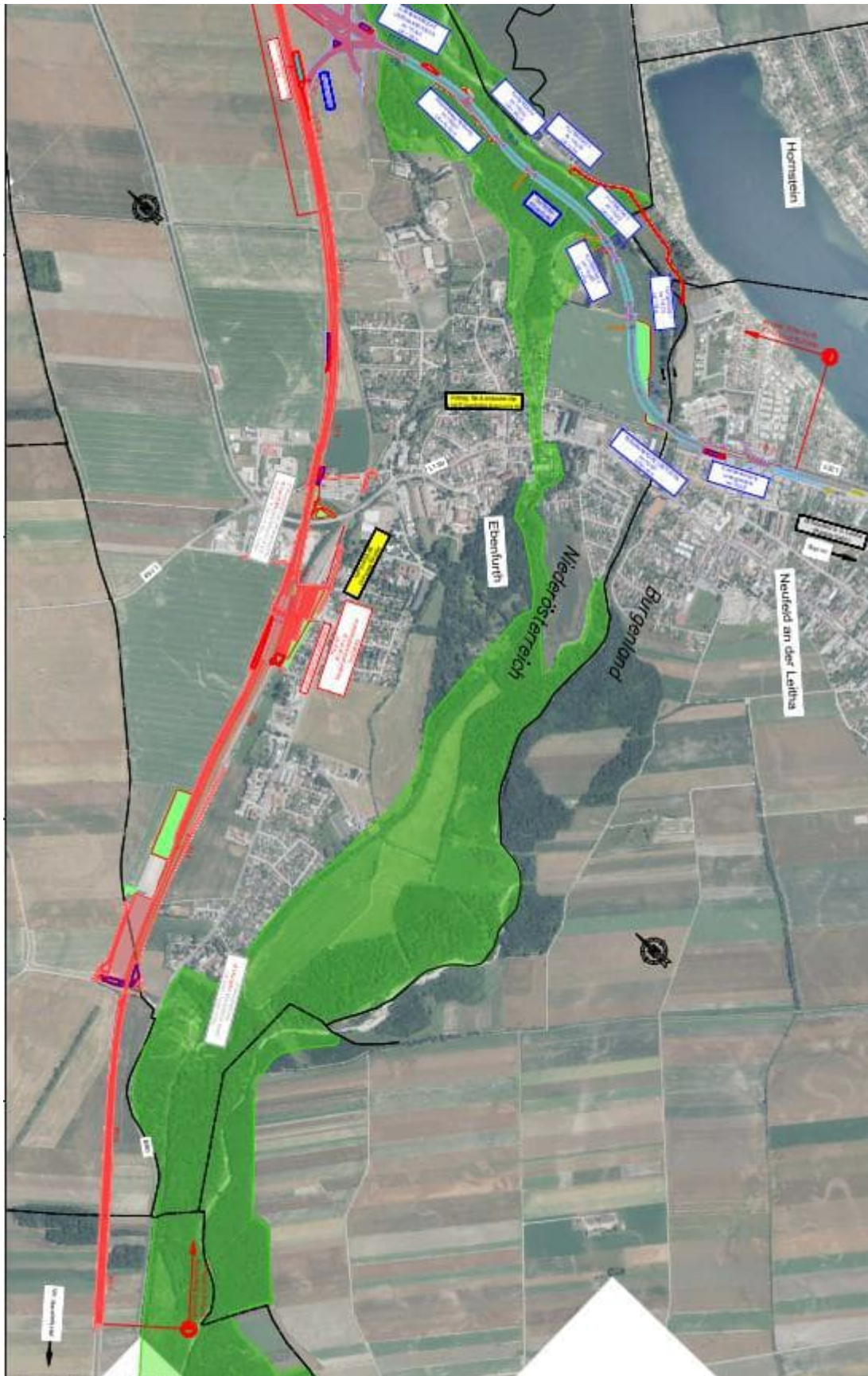
II Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für bestimmte Baumaßnahmen (zum Vorhabensbestandteil Ausbau der Pottendorfer Linie)

Für folgende Baumaßnahmen zum Vorhabensbestandteil Ausbau der Pottendorfer Linie, eingeschränkt auf jene Bereiche (Flächen), die in dem von der ÖBB-Infrastruktur AG in der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2024 beim BVwG vorgelegten und weiter unten in 2 Teilen schematisch dargestellten Plan „Optimierung Trennung Pottendorfer Linie – Schleife Ebenfurth“ mit der Index-Nr. 2, datierend mit „03/2024“ rot gekennzeichnet ist, wird die aufschiebende Wirkung von allfälligen Beschwerdebeschwerden gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen:

- Neubau des gesamten Vorhabenbereichs an der Pottendorfer Linie zwischen ca km 32.000 und 40.640 samt Errichtung der Ein- und Ausmündung in die Schleifen- (bis km 117.350, etwa 250 m) und Rückschleifengleise (bis km 0.360, etwa 150 m) und Erhöhung der maximalen Geschwindigkeit auf 160 km/h,
- Adaptierung der Verkehrsstation Pottendorf-Landegg,
- Neuerrichtung der Eisenbahnbrücke über den Oberwerkskanal bei km 34.871 (Pottendorfer Linie),
- Errichtung der niveaufreien Unterwerfung für das Gleis 1 der Pottendorfer Linie zwischen km 35.066 und 36.761 (Pottendorfer Linie),
- Errichtung der Straßenbrücke (Gemeindestraße) über die Pottendorfer Linie bei km 35.975 inkl provisorischer Anbindung an die bestehende Gemeindestraße in Richtung Süden,
- Errichtung des Technikgebäude km 35.955 inkl Schaltgerüst 1 und Funkmast,
- Errichtung des Versickerbeckens Nr 10 I.d.B. bei km 36.250 sowie der Hauptkabeltrasse I.d.B.



Plan „Optimierung Trennung Pottendorfer Linie – Schleife Ebenfurth“, Rev2, 03/2024, Teil 1



Plan „Optimierung Trennung Pottendorfer Linie – Schleife Ebenfurth“, Rev2, 03/2024, Teil 2

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 44a ff und 59;

§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 88/2023;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr 26/2023, insbesondere § 24 Abs 3 und § 24f Abs 1 bis 6, 8, 9 und 12 bis 15 in Verbindung mit:

NÖ Naturschutzgesetz 2000 LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 41/2023, insbesondere §§ 7, 10, 18 und 20

Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-0 idF LGBl Nr. 33/2020, insbesondere § 37

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die ÖBB-Infrastruktur AG verfolgt das Eisenbahnvorhaben „*Ebenfurth, Errichtung Schleife*“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338.

1.2 Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für dieses Vorhaben als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 14. November 2023, GZ 2023-0.483.656, die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) erteilt. Konkret wurde mit diesem Bescheid der BMK für das gegenständliche Vorhaben die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957, des Forstgesetzes 1975, des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie der Festlegung des Trassenverlaufes gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz 1989 erteilt.

1.3 Die ÖBB-Infrastruktur AG stellte mit Schreiben vom 06. Dezember 2023 den Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm §§ 7, 10 und 20 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000 (zweites teilkonzentriertes Verfahren) betreffend das Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338.

1.4 Gegenstand des Verfahrens ist demnach die Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 fallen (NÖ Naturschutzgesetz 2000).

1.5 Hier gegenständlich ist das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren, in dem die NÖ Landesregierung alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Diesbezüglich hat die ÖBB-Infrastruktur AG mit Schreiben vom 06. Dezember 2023 einen Bewilligungsantrag eingebracht.

2 Antrag und Verfahrensverlauf

2.1 Die ÖBB-Infrastruktur AG stellte mit Schreiben vom 06. Dezember 2023 den Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm §§ 7, 10 und 20 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000 (zweites teilkonzentriertes Verfahren) betreffend das Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338.

2.2 Anhand des Genehmigungsantrages und der Ausführungsunterlagen sowie insbesondere der Anzahl der Beteiligten im Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teil-

konzentrierten Genehmigungsverfahren beim BMK wurde behördlich geprüft und befunden, dass voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind. Insoweit wurden die Voraussetzungen für die Durchführung eines Großverfahrens im Sinne der §§ 44a ff AVG gerechtfertigt angenommen.

2.3 Mit Edikt vom 30. April 2024 wurden gemäß §§ 44a, 44b, 44d und 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 9, 9a und 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) der verfahrenseinleitende Antrag sowie die dazu eingeholten Gutachten im Großverfahren im NÖ Kurier, der NÖ Krone, auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) und im Internet auf der Website der Behörde kundgemacht.

2.4 Der Antrag, die Projektunterlagen sowie die im Verfahren eingeholten Fachgutachten der Sachverständigen waren ab dem 30. April 2024 bis einschließlich 13. Juni 2024 in den Standortgemeinden Eggendorf, Pottendorf und Ebenfurth sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

3 Vorbringen zum Vorhaben

Im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrages, der Projektunterlagen sowie der im Verfahren eingeholten Fachgutachten der Sachverständigen wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

3.1 Stellungnahme Josef Ahorn

Mit Schreiben vom 11. Juni 2024 nahm Josef Ahorn wie folgt Stellung:

Ich erhebe in offener Frist Einwendungen zur naturschutzrechtlichen Genehmigung Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“

Die bereits zum UVP Verfahren eingebrachten Stellungnahmen, erhalten nach eingehender Auseinandersetzung mit den vorgelegten Gutachten() zum oben genannten Verfahren, ihre Gültigkeit.*

(*) Naturschutz/Ökologie – Dipl.-Ing. Friedrich Vondruska vom 09. April 2024, Gewässerökologie – Dipl.-Ing. Reinhard Wimmer vom 08. April 2024, Landschaftsbild und Erholungswert – Dipl.-Ing. Hans Kordina vom 10. April 2024

Ziehen Sie meine bereits eingebrachten Einwendungen im bisherigen UVP Verfahren zur Beurteilung der Nichtgenehmigung im Sinne §10 NÖ NSchG heran, da sie durch die vorgebrachten GA nicht entkräftet worden sind.

Um möglichst neutral auf die mir vorliegenden Gutachten reagieren zu können, habe ich Chat GPT zur Analyse, nach Greenwashing Aussagen herangezogen. Die KI wurde beispielhaft an einem der Gutachten angewendet.

Die KI analysierte beispielhaft den Text des Gewässerökologischen GA, und kann den realen Bezug auf Auswirkungen (Entfernung von Einbauten im Gewässer) nicht beurteilen. Ebenso die vom Gutachter eingenommene Darstellungs- und Sichtweisen betreffend z.B. die Auswirkungen der Durchschneidung des Natura2000 Gebietes.

Die in den Gutachten angeführten Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen und Flächenausweitung des Natura 2000 Gebietes stehen dem PW noch nicht durch abgesicherte Zusagen der Grundeigentümer zur Verfügung. Diese Einwendung ist von naturschutzrechtlicher Relevanz. Inhaltlich zum naturschutzrechtlichen Verfahren, verweise ich auf das GA von Mag. Dr. Ellmauer.

Fragestellung an Chat GPT: Gibt es Greenwashing Aspekte im vorliegenden Text:

Ja, der Text weist mehrere Anzeichen von Greenwashing auf. Greenwashing bezeichnet Maßnahmen oder Aussagen, die darauf abzielen, ein Projekt umweltfreundlicher darzustellen, als es tatsächlich ist. Hier sind einige Aspekte des Textes, die auf Greenwashing hindeuten könnten:

1. Verharmlosung der negativen Auswirkungen:

- Der Text betont mehrfach, dass die Eingriffe "kleinflächig" und "kurzfristig" seien und somit keine langfristigen negativen Auswirkungen auf die Umwelt hätten. Diese Verharmlosung könnte dazu dienen, die tatsächlichen Umweltbelastungen herunterzuspielen.*

2. Fokus auf kurzfristige Bauphasen:

- Es wird darauf hingewiesen, dass negative Auswirkungen nur während der Bauphase auftreten und diese vorübergehend seien. Dies könnte darauf abzielen, die dauerhaften Umweltauswirkungen zu verschleiern.*

3. *Überbetonung von Ausgleichsmaßnahmen:*

- *Der Text hebt stark hervor, dass es zahlreiche Ausgleichsmaßnahmen geben wird, wie die Entfernung von künstlichen Einbauten und die Flächensicherung. Dies könnte dazu dienen, die Aufmerksamkeit von den negativen Auswirkungen abzulenken und das Projekt als ökologisch vorteilhaft darzustellen.*

4. *Positive Darstellung ohne ausreichende Evidenz:*

- *Die Behauptung, dass die dynamische Gewässerentwicklung "nachhaltig sichergestellt" wird, und dass das Projekt "keinen negativen Einfluss" auf die Erhaltungsziele habe, wird nicht immer mit konkreten Daten oder Studien untermauert.*

5. *Konzentration auf hypothetische und theoretische Vorteile:*

- *Der Text spricht von "theoretisch vorkommenden" geschützten Arten und den möglichen positiven Auswirkungen durch die Entfernung bestehender Einbauten, ohne konkret darzulegen, wie diese Vorteile tatsächlich realisiert werden sollen.*

6. *Mangel an detaillierten negativen Folgen:*

- *Es fehlen detaillierte Darstellungen der möglichen negativen langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt und die betroffenen Arten. Stattdessen liegt der Fokus stark auf den Maßnahmen zur Minderung der Belastung.*

7. *Verwendung von technischen und bürokratischen Begriffen:*

- *Die detaillierten Auflistungen von Maßnahmen und deren Überwachung könnten darauf abzielen, den Eindruck von umfassendem und verantwortungsvollem Umweltmanagement zu erwecken, ohne die tatsächliche Effektivität dieser Maßnahmen kritisch zu beleuchten.*

Insgesamt erscheint der Text darauf ausgelegt, die Umweltfreundlichkeit des Projekts stark hervorzuheben und mögliche negative Auswirkungen zu minimieren oder zu verharmlosen. Dies sind typische Merkmale von Greenwashing.

3.2 Stellungnahme NÖ Umweltschutz

Von der NÖ Umweltschutz wurde mit Schreiben vom 12. Juni 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

[.....]

Aus Sicht der NÖ Umweltschutz gibt es klare Evidenz dafür, dass sich das Natura 2000 Gebiet Feuchte Ebene Leithaauen seit seiner Ausweisung im Jahr 1998 hinsichtlich einer Verschlechterung durch anthropogene Einflüsse wesentlich verändert hat und dass somit die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von betroffenen ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen, wie z.B. dem Lebensraumtyp 91F0 - der Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0)) und Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt seit der Ausweisung verabsäumt wurde.

Neben Gründen, wie bei oben angeführtem Lebensraumtyp, dem krankheitsbedingten Ausfall von Ulmen und Eschen sind hier vor allem anthropogene Einflüsse, wie Verbauung, Versiegelung, nicht fachgerechte Aufforstung u.s.w. zu nennen, Projekte und Verfahren, die offenbar ohne ausreichende Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und realisiert worden sind. (in dieser Thematik siehe auch Artikel: WAGNER, ECKER: „Wie effektiv ist die FFH-Richtlinie im Forstrecht?“, RdU Heft 3/2024, S. 104-108)

Im Zuge der fachlichen Diskussion zwischen Projektwerber und seiner fachlichen Vertretung ZT-Büro Land in Sicht und der NÖ Umweltschutz mit Ihrem Gutachter Dr. ELLMAUER im Rahmen des Projektes Schleife Ebenfurth fand auf Eingabe der NÖ Umweltschutz eine vom Büro Land in Sicht durchgeführte Gegenüberstellung der Datenebenen: Stand 2001 (Stand unmittelbar nach der Ausweisung des NATURA 2000 Gebietes, 1998) mit dem aktuellen Stand 2023 statt. In dieser Gegenüberstellung der Datenebenen wurde deutlich, dass Verschlechterungen in Form von Verbauung, Versiegelung, nicht fachgerechte Aufforstung u.s.w. seit der Ausweisung stattgefunden haben).

Diese Unterlagen finden sich nicht in den Projektunterlagen. Somit wurde dem Gutachter der Behörde und der Behörde selbst keine Möglichkeit gegeben, die Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Natura 2000 Gebietes zu bewerten. Die

NÖ Umweltschutzbehörde fordert somit eine Einbeziehung dieser Unterlagen und eine Neubewertung durch den amtlich bestellten Gutachter.

Die Folgen der Nichtberücksichtigung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes des NATURA 2000 Gebietes und weitere Mängel werden seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kurz zusammengefasst:

- 1. Die gegenständliche Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie, umgesetzt durch § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.*
- 2. Diese Vorgangsweise würde das Projekt rechtlich angreifbar machen, weil nicht der behördlichen Aufgabe nachgekommen wäre, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projektes auszuräumen.*
- 3. Eine Analyse der Beeinträchtigungen, die sich ausschließlich auf aktuelle Schutzgutflächen bezieht, greift zu kurz, weil Potentialflächen, die zur Erreichung des Erhaltungsziels der Wiederherstellung nicht mit einbezogen werden. Die Beeinträchtigung durch die Projekttrasse ist daher nicht – wie im Fachgutachten angeführt wird – ausschließlich ein Verlust an Lebensraumtypenfläche der Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) im Ausmaß von rd. 2,325 ha sondern muss neu bewertet und vermutlich höher beziffert werden.*
- 4. Ohne Einbeziehung von bereits realisierten Projekten bzw. Verschlechterungen (Kumulierung von Projekten) im Gebiet ist eine lückenlose, vollständige und präzise Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und in weiterer Folge auch die erforderlichen Festlegungen im Ausnahmeverfahren nach Art. 6 Abs. 4 nicht möglich und führt zu falschen Schlüssen, die eine weitere Verschlechterung des NATURA 2000 Gebietes zur Folge haben müssen. Aufgrund der im Gebiet bereits erfolgten in der Vergangenheit stattgefundenen Verschlechterungen ist eine Erreichung der gesetzlich festgeschriebenen Erhaltungsziele bei zusätzlicher Beeinträchtigung des Gebietes durch das in Frage stehende Vorhaben nicht möglich. Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen stehen allenfalls im Konflikt mit ohnedies zu setzenden Erhaltungs- bzw. erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen, um wenigstens den Zustand zum Zeitpunkt der Ausweisung des Gebietes wiederherzustellen. Somit können diese Maßnahmen auch nicht gewährleisten, dass die*

erforderliche positive Entwicklung, im Sinne der Erreichung von Erhaltungszielen, sichergestellt wird.

5. *Es erfolgte eine mangelhafte Definition und Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen in ihrer Art und in ihrem Ausmaß. Es ist darauf hinzuweisen, dass Ausgleichsmaßnahmen, deren Erfolg erst in der Zukunft eindeutig gesichert ist, entsprechend dem Vorsorgeprinzip ein größeres Flächenausmaß einnehmen müssen, damit ein zusätzlicher Ausgleich für die temporären Verluste gewährleistet ist (Europäische Kommission 2019).*
6. *Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen stehen allenfalls im Konflikt mit ohnedies zu setzenden Erhaltungs- bzw. erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen, um wenigstens den Zustand zum Zeitpunkt der Ausweisung des Gebietes wiederherzustellen. Somit können diese Maßnahmen auch nicht gewährleisten, dass die erforderliche positive Entwicklung, im Sinne der Erreichung von Erhaltungszielen, sichergestellt wird.*

3.3 Stellungnahme Maria Melchior

Mit Schreiben vom 12. Juni 2024 nahm Maria Melchior wie folgt Stellung:

Binnen offener Frist erhebe ich Einwände, zum Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ zur Verhandlung der naturschutzrechtlichen Genehmigung.

Geplante Trasse bedroht Lebensräume von Fledermäusen in Natura2000-Gebieten.

Für waldbewohnende Fledermäuse wird durch den geplanten Eingriff der Quartier- und Jagdlebensraum deutlich eingeschränkt.

Es kommt zu Quartierverlusten und/oder Einschränkungen – v.a. Zerschneidungseffekte. Auch für die Siedlungsfledermäuse geht wichtiger Lebensraum verloren, da diese ihre Quartiere zwar oft in Behausungen in Siedlungen haben, aber die Wälder als Jagdhabitat nutzen; wie bspw. das im Natura2000 Gebiet ausgewiesene Mausohr & die Wimperfledermaus. Im Bericht werden umliegende Gebäude als potentielle Wochenstubenquartiere genannt. Man kann nicht einfach davon ausgehen, dass in den umliegenden Gebäuden die Wochenstuben liegen. Gerade gebäudebewohnende Arten wie das Mausohr sind von Quartierverlusten in dieser Gegend sehr stark betroffen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Fledermäuse von sehr weit weg extra hier

herkommen, um zu jagen. Mausohren können nachweislich bis zu 14 km in der Nacht in ihre Jagdgebiete fliegen (KopfÜber 18, 2017).

- CEF-Maßnahme: Für waldbewohnende Fledermausarten eignen sich nur, wenn rechtzeitig mit dem Aufbau eines Kastenreviers in dem vorgesehenen Gebiet/Waldabschnitt begonnen wird, da eine Annahme der Kästen durch Fledermäuse bis zu 10 Jahre dauern kann (Zahn & Hammer 2017). Fledermauskästen gelten daher nicht als geeignete Ausgleichs- oder populationsstützende Maßnahme (VEITH ET AL. 2023)! Alternative: Seminaturliche Nisthilfen werden schneller angenommen. (ENCARNACAO & BECKER 2019).

Das N2000 Gebiet ist für Arten wie die Mopsfledermaus ausgewiesen; für diese Art wird der Lebensraum deutlich eingegrenzt; ein Ausweichen in Siedlungsgebiete ist für diese Art kaum möglich. Es herrscht bereits jetzt ein starker Druck auf das N2000 Gebiet aufgrund der umgebenden Bauflächen!

Laut Bürger et al. 2018 (Endbericht) wurde die Teichfledermaus mit einem Fragezeichen in den Feuchte Ebene – Leitha-Auen versehen; d.h. ein mögliches Vorkommen ist nicht auszuschließen (BÜRGER ET. AL. 2018). Niederösterreich hat aufgrund der Nachweise eine besondere Verantwortung dieser Art gegenüber!

Ausgedehnte Erhebungen in Form von Netzfängen, inklusive Telemetrie, sind notwendig, um ausschließen zu können, dass diese Art (Teichfledermaus, *Myotis dasycneme*) entlang der Leitha-Auen vorkommt. Die Quartiere dieser Art können sich sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen befinden. Akustische Nachweise gibt es entlang der March-Auen (durch Netzfänge in Hohenau an der March, 2010 und später nachgewiesen). Die nächsten Nachweise auf ungarischer Seite befinden sich entlang der Donau & im Grenzgebiet. Es ist essentiell ein besonderes Augenmerk auf die Teichfledermaus zu legen! Die vorliegenden Erhebungen reichen dafür nicht aus.

Der Nachweis der Langflügelfledermaus (*Miniopterus schreibersii*) – in NÖ und im Burgenland gilt sie als „ausgestorben“ (SPITZENBERGER & WEISS 2022) und Nachweise finden sich ausschließlich in der südlichen Steiermark – ist sehr wahrscheinlich auf Rufe der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) zurück zu führen. Dies deutet auf einen nicht korrekten Nachweis hin.

Fledermausrufe, allen voran der Myotis-Arten, entlang von Gewässern sind sehr schwierig zu bestimmen, da sie in einem Habitat sehr ähnlich rufen können. Dies gilt für Wasser-, Bechstein-, Teich-, Bart- und Brandtfledermaus, die aus diesem Grund auch in die Rufgruppe „Myotis klein-mittel“ eingeteilt werden.

Die Bechsteinfledermaus ist in Österreich und Niederösterreich äußerst selten und ihr Aktionsradius ist sehr gering (wenige ha). Weiters wirkt sich der Zerschneidungseffekt auf diese Art besonders stark aus.

Das Kleine Mausohr ist in Österreich sehr stark vom Aussterben bedroht! Auch hier sind zusätzliche Erhebungen notwendig.

Erhebung der Waldfledermäuse wichtig, da generell ein sehr wichtiger Lebensraum v.a. in dieser Gegend; jegliche Maßnahme führt zu einer Verschlechterung, da zB Ersatzhandlungen wie Ersatzquartiere nicht ewig bestehen bzw. kontrolliert werden; gerade bei Rundkästen: werden oft von anderen Tieren besiedelt, da diesen ebenfalls der Lebensraum (Baumhöhle) fehlt! Baumhöhlen werden von vielen verschiedenen Tierarten das ganze Jahr genutzt. Ersatzquartiere stellen daher kein geeigneten Ersatz dar.

Alleinige Batcorder-Erhebungen sind in diesem Fall zu wenig, da es um die Nutzung als Jagd- & Quartierhabitat, sowie deren Verknüpfung, geht;

→ vergleiche Maßnahmen für Windkraftanlagen im Wald; zusätzliche Erhebungen gefordert, da akustisch zu wenig Aussagekraft!

-> „Kartierung potentieller Quartierbäume in sämtlichen Rodungsbereichen“ müssen durch Telemetrie erfolgen;

-> Balzkontrollen: Kontrolle potenzieller Quartierbäume mit mobilen Ultraschall-Detektoren zwischen Mitte August und Ende Oktober

→ dies ist in Waldgebieten durchaus eine gängige Maßnahme → siehe Erhebungen bei geplanten Eingriffen der Windkraft im Wald (Positionspapier der KFFÖ 2.0, 2022)

→ Außerhalb von Natura-2000 Gebieten werden Waldfledermäuse durch Netzfang und deren Quartiere bzw. Jagdgebiete durch Telemetrie-Erhebungen erhoben.

Diese Erhebung sollte das Mindeste auch innerhalb von Natura2000 Gebieten sein.

(→ siehe BVwG Verfahren Windpark Ebreichsdorf; die Netzfänge & Telemetrie wurde damals vom Gutachter nachgefordert! Dabei wurden Quartierbäume von der Wasserfledermaus durch Telemetrie entdeckt!)

Auch scheinbar „dünne“ Bäume (BHD 20-30 cm) dienen als Winter- oder Wochenstubenquartier.

Wie bei Baumpflegemaßnahmen im Winter immer wieder festgestellt wird, überwintern Fledermäuse, v.a. Abendsegler, in Bäumen.

→ Die Montage von Fledermauskästen ist kein Ausgleich → im Wald dauert es bis zu 10 Jahre bis diese angenommen werden! (Zahn et al. 2014).

→ Rundkästen müssen jährlich kontrolliert & geputzt werden → auf ewig kontrollieren oder bis ausreichend Quartiere ausgeglichen sind (bis neue Bäume Baumhöhlen haben dauert es 50 oder mehr)

Literatur:

- Bürger et al (2018) Endbericht „Fledermäuse in Niederösterreich 2015-2017“ Seite 12

- ENCARNACAO J.A. & N. I. BECKER (2019) Seminatürliche Fledermaushöhlen FH1500© als kurzfristig funktionale Interimslösung zum Ausgleich von Baumhöhlenverlust. Jahrbuch Naturschutz in Hessen Band 18.

- KopfÜber 18 (2017) Zeitschrift der KFFÖ.

[http://www.fledermausschutz.at/downloads/KOPFUEBER%2018%20\(1+2\)%202017.pdf](http://www.fledermausschutz.at/downloads/KOPFUEBER%2018%20(1+2)%202017.pdf)

- SPITZENBERGER F. & E. WEISS (2022) Die Fledermäuse des Burgenlands. Entwicklung der Verbreitung, Häufigkeit und Gefährdung in den letzten 30 Jahren. Joannea Zoologie 20: 49-122

- VEITH M., LINDEMANN C., KIEFER A., UND KOCH M. (2023) Windkraft und Fledermausschutz im Wald – eine kritische Betrachtung der Planungs- und Zulassungspraxis In: Evidenzbasiertes Wildtiermanagement. Hrsg. C. C. Voigt. Springer Spektrum, p. 149-197

- ZAHN A. & M. HAMMER (2017) Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Anliegen Natur 39(1).

Schutz der Fledermausarten und ihrer Lebensräume

Alte, durchaus intakte Bäume mit entsprechenden Strukturen (Rissen, Höhlungen, etc.) stellen potentielle Fledermausquartiere zu jeder Jahreszeit dar (Dietz & Kiefer

2014). Eine genaue Untersuchung der Bäume scheint daher besonders erforderlich, um nicht einzelne Individuen direkt durch die Fällung zu gefährden oder gar zu töten und um die Zerstörung von potentiellen Wochenstuben – oder Fledermausquartieren zu verhindern; Es ist hervor zu streichen, dass neu gepflanzte Bäume kein direkter Ersatz zu einer bereits bestehenden wertvollen ökologischen Struktur sind und es Jahre bzw. Jahrzehnte benötigt, um eine ähnliche Funktion zu vollbringen.

Je mehr von Fledermauslebensräumen entnommen werden, desto höher steigt der Druck auf die wenigen verbleibenden Jagdgebiete, die aus verschiedenen Gründen (z.B.: durch Rodungen für Windkraftanlagen, Immobilien, durch Verbauungen oder aus Sicherheitsgründen etc.) ebenfalls immer weniger werden.

Gerade in Gebieten mit landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen stellen die wenigen noch vorhandenen Wälder einen sehr hohen ökologischen Wert für Fledermäuse und viele andere wildlebende, zum Teil streng geschützte, Tierarten dar.

3.4 Stellungnahme Bürgerinitiative „IG Schleife Ebenfurth/Unter Au“

Von der Bürgerinitiative „IG Schleife Ebenfurth/Unter Au“, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, wurden mit Schreiben vom 13. Juni 2024 Einwendungen erhoben.

Als Beilage ./1 wurde dazu ein Schreiben des Vertreters der einschreitenden Bürgerinitiative, Herrn Mag. Bernhard Haschka, vom 03. Juni 2024 vorgelegt und wurden diese grundlegenden Einwendungen der einschreitenden Bürgerinitiative gegen das Vorhaben ausdrücklich zum Inhalt dieses Schriftsatzes und damit - ergänzend zum gegenständlichen Einwendungsschriftsatz - zum Inhalt ihrer Einwendungen erhoben. Darin finden sich vor allem Ausführungen zu den in den Fachbereichen Gewässerökologie sowie Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft erstatteten Gutachten der Sachverständigen.

Als Beilage ./2 wurden Einwendungen zur durchgeführten Naturverträglichkeitsprüfung, Einwendungen zum Ausnahmeverfahren nach Art 6 Abs 4 und zu ausgewählten Prüffragen von Mag. Dr. Thomas Ellmauer vom 01. Juni 2024 vorgelegt, welche in Gesamtheit ausdrücklich zum Inhalt dieses Schriftsatzes und damit zum Inhalt der Einwendungen erhoben wurden.

Als Beilage ./3 wurde eine naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Stellungnahme von Mag. Dr. Thomas Ellmauer vom 11. Dezember 2023 vorgelegt. Diese Stellungnahme wurde aus Anlass der Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der BMK vom 14.11.2023 eingeholt, und nunmehr auch ausdrücklich zum Inhalt dieses Schriftsatzes erhoben.

Zusammengefasst wurde von der Bürgerinitiative „IG Schleife Ebenfurth/Unter Au“ im Wesentlichen folgendes vorgebracht:

Die BI bringt vor, dass das Vorhaben infolge Zerschneidung des eine besondere ökologische Wertigkeit aufweisenden Natura 2000-Gebietes sowie aufgrund der Gestaltung des Vorhabens zu Eingriffen in eine Vielzahl umweltschutzrelevanter Güter führe. Dies betreffe einerseits nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft sowie die ökologische Funktionstüchtigkeit (Gewässerökologie) des betroffenen Lebensraums innerhalb und außerhalb des Natura 2000-Gebietes.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild würden sich aufgrund der Veränderung der Blickoffenheit zahlreicher, vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen im betroffenen Gebiet, sowie aufgrund des Umstandes, dass es sich um ein Hochleistungsstreckenvorhaben handelt, ergeben; ganz allgemein werden vor allem in dieser Hinsicht auch die Ziele des § 1 NÖ NSchG sowie die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Durch die Verbauung des Natura 2000-Gebietes komme es zum Verlust eines regionalen Erholungsgebietes für Ebenfurth, Neufeld, Hornstein, Pottendorf, Landegg und Siegersdorf sowie zu einer vollkommenen Entwertung des Gebietes als Erholungs- und Naturraum, der im Übrigen auch falsch eingestuft worden sei.

In Bezug auf die Gewässerökologie führt die BI aus, dass die Beschaffenheit der geplanten Brücke über die Warme Fische, die Beeinträchtigungen der Fischfauna sowie der Umstand, dass sich die Mäanderstrecke nach Errichtung nicht mehr naturgemäß verlagern könne, zu einem gravierenden Eingriff in den (Grund-) Wasserhaushalt und in das gewässerökologische Gleichgewicht im betroffenen Projektgebiet führen würden. Außerdem komme es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Au- und Fluss-

landschaft. Im Ergebnis blende auch das Gutachten aus dem Fachbereich Gewässerökologie die Gesamtwirkung des Vorhabens auf das Natura 2000-Gebiet aus.

Andererseits bringt die BI vorhabensbedingte Eingriffe betreffend den Fachbereich Naturschutz/Ökologie vor. Unter Heranziehung der Stellungnahmen von Mag. Dr. Thomas Ellmauer vom 11. Dezember 2023 und vom 1. Juni 2024 bringt die BI zusammengefasst wie folgt vor:

Zunächst kritisiert die BI die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Niederösterreichischen Landesregierung. Mangels abschließender Judikatur und klarer Rechtslage seien Ergebnisse der Erheblichkeits- und Alternativenprüfung, die vorgenommene naturschutzrechtliche Interessenabwägung sowie die Wertung über die fehlende Erforderlichkeit der Einholung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nicht „eins zu eins (ohne eigenständiges, ausreichendes Ermittlungsverfahren)“ durch die NÖ Landesregierung zu übernehmen. Zudem sei die Nebenbestimmung in Spruchpunkt IV.1.6.0 des BMK-Bescheides vom 14.11.2023 unzulässig, da eine Rechtsgrundlage hierfür nicht bestünde, „Doppelzuständigkeiten“ verfassungsrechtlich ausgeschlossen seien.

Weiters kritisiert die BI, dass die durchgeführte Naturverträglichkeitsprüfung nicht den rechtlichen Anforderungen entspreche. Zunächst seien die zugrundeliegenden Erhaltungsziele nicht ausreichend spezifisch und konkret, weshalb keine endgültige Aussage zur Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen bzw zur Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes und in weiterer Folge zu den Alternativen und den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden könne. Die zugrundeliegenden Erhaltungsziele seien unionsrechtswidrig. Außerdem sei die durchgeführte Beeinträchtigungsanalyse mangelhaft, da Potentialflächen nicht miteinbezogen worden wären. Darüber hinaus seien nicht alle möglichen Beeinträchtigungen durch bereits realisierte Projekte bzw Verschlechterungen im Gebiet einbezogen worden. Die Berücksichtigung funktionserhaltender Maßnahmen als „Ausgleichsmaßnahmen“ widerspreche der Rechtsprechung des EuGH. Außerdem läge aufgrund von unbelegten Aussagen, die lediglich auf Behauptungen des Gutachters beruhen, ein Widerspruch zu den strengen Wissensanforderungen des Gebietsschutzes vor.

Weiters sei die dem Bescheid der BMK vom 14.11.2023 zugrunde gelegte und von der Antragstellerin vorgelegte Alternativenprüfung mit Mängeln betreffend (vor allem) die Auswahl der näher betrachteten Trassen, dem angewandten Beurteilungsmaßstab und dem Ausschluss der Alternativtrassen behaftet. Im Zuge der Alternativenprüfung hätte auch eine Abwägung der Erreichung oder Nichterreichung von Teilzielen im Verhältnis zu den damit verbundenen Beeinträchtigungen oder Nicht-Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen erfolgen müssen. Die durchgeführte Alternativenprüfung sei daher defizitär und widerspreche § 10 Abs 5 NÖ NSchG (bzw Art 6 Abs 4 FFH-RL).

Zudem seien die Ausgleichsmaßnahmen defizitär. Es lägen Mängel betreffend die Bestimmung und die konkrete Beschaffenheit sowie das Ausmaß der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vor. Außerdem würden sich die Ausgleichsmaßnahmen mangels exakter und genauer Feststellung der negativen Auswirkungen des Projekts auf das gegenständliche Gebiet als untauglich erweisen.

Die BI führt weiters aus, dass die Interessenabwägung zulasten des eingereichten Vorhabens ausfallen würde, da „kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des eingereichten Projekts“ bestünde. Dies schon aufgrund des Umstandes, dass keine rechtsrichtige Beurteilung der Schwere des Eingriffes auf die relevanten Schutzgüter erfolgt sei, diese jedoch Grundlage für die Durchführung der Interessenabwägung sei. Außerdem könne im Anwendungsbereich der unionsnaturschutzrechtlichen Regelungen der Aspekt des Eisenbahnausbaus allein nicht rechtfertigen, dass das Projekt als im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen und als zwingend geboten angesehen werden könne. Vielmehr sei eine Einzelfallbeurteilung notwendig, die zu dem Ergebnis komme, dass die gewichtigen Ziele des Habitatschutzes unter Berücksichtigung der konkreten arten- und lebensraumbezogenen Besonderheiten des vorliegenden Natura 2000-Gebietes die Interessen an der Realisierung des Vorhabens überwiegen würden.

Zudem würden die in die Beurteilung einbezogenen CEF-Maßnahmen nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Einerseits sei nicht mit zumindest hoher Sicherheit gewährleistet, dass es zu keinem funktionalen Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Andererseits sei nicht gewährleistet, dass die Erfüllung der Verbotstatbestände des Tötens, Störens und Fangens vermieden werden. Es sei daher eine „artenschutzbezogene“ Alternativenprüfung durchzuführen.

3.5 Stellungnahme Robert und Sandra Szihn

Von Sandra und Robert Szihn, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, wurden mit Schreiben vom 13. Juni 2024 Einwendungen erhoben. Diesem Schreiben wurden die Einwendungen der Bürgerinitiative „IG Schleife Ebenfurth/Unter Au“, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, vom 13. Juni 2024 samt Beilagen angeschlossen und zum eigenen Vorbringen erhoben.

Herr Robert Szihn und Frau Sandra Szihn, direkt betroffene Grundeigentümer und Pächter mehrerer Grundstücke (Landwirtschaftsbetrieb), wenden darüber hinaus ebenfalls die Gefährdung dinglicher Rechte sowie die unzumutbare Belästigung durch (Lärm-) Immissionen ein. Die Gefährdung ihrer dinglichen Rechte ergebe sich aufgrund von Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Grundstücke und den Landwirtschaftsbetrieb.

3.6 Stellungnahme Patricia Steiner

Von Patricia Steiner, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, wurden mit Schreiben vom 13. Juni 2024 Einwendungen erhoben. Diesem Schreiben wurden die Einwendungen der Bürgerinitiative „IG Schleife Ebenfurth/Unter Au“, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, vom 13. Juni 2024 samt Beilagen angeschlossen und zum eigenen Vorbringen erhoben.

Frau Patricia Steiner, Inhaberin des sich in unmittelbarer Nähe zu dem beantragten Vorhaben befindlichen Pferdewirtschaftsbetriebes „Reitstall Auhof“, wendet darüber hinaus die Gefährdung dinglicher Rechte sowie die unzumutbare Belästigung durch (Lärm-) Immissionen ein. Die Gefährdung der dinglichen Rechte ergebe sich aufgrund von Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Grundstücke und ihren Pferdewirtschaftsbetrieb. Insgesamt komme es zu einer Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz.

4 Erhobene Beweise

4.1 Gutachtensauftrag

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

- Naturschutz/Ökologie – Dipl.-Ing. Friedrich Vondruska vom 09. April 2024
- Gewässerökologie – Dipl.-Ing. Reinhard Wimmer vom 08. April 2024
- Landschaftsbild und Erholungswert – Dipl.-Ing. Hans Kordina vom 10. April 2024

Dabei wurde um Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersucht:

5.2.1 Ist das eingereichte Vorhaben nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig?

5.2.2 Im gegenständlichen Genehmigungsverfahren mögen die SV Dipl.-Ing. Vondruska und Dipl.-Ing. Wimmer eine fachliche Beurteilung insbesondere im Hinblick auf die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum (§ 7 Abs 2 Z 3 NÖ NSchG 2000), eine Naturverträglichkeitsprüfung (§ 10 NÖ NSchG 2000) und eine artenschutzfachliche Beurteilung (§ 20 NÖ NSchG 2000 iZm den europarechtlichen Vorgaben) vornehmen. Dies unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 UVP-G 2000.

5.2.3 Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

Fragestellungen:

- 1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?*
- 2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:*
 - a) Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?*
 - b) Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?*
 - c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?*

d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP – Fragen siehe unten)
4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)
5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)
6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

1. Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?

Inwieweit werden die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?
2. Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?
3. Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?
4. Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?
5. Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegraler Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) bewertet?
6. Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen weiterhin möglich?

7. *Wird aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird?*
8. *Tritt für das Schutzziel zu keinem Zeitpunkt im Gebiet eine relevante Beeinträchtigung auf?*

Artenschutzprüfung

Fauna:

1. *Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?*
2. *Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?*
3. *Ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?*
4. *Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?*
5. *Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (zB Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?*
6. *Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?*
7. *Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten, trotz Verwirklichung des Vorhabens, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand?*

Flora:

1. *Welche geschützten Pflanzenarten sind betroffen?*
2. *Wird das Risiko für Einzelindividuen von geschützten Pflanzenarten vernichtet zu werden erhöht?*
3. *Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?*
4. *Wie wird deren Wirksamkeit aus fachlicher Sicht eingeschätzt?*

5.2.4 Im gegenständlichen Genehmigungsverfahren möge der SV Dipl.-Ing. Kordina eine fachliche Beurteilung insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild sowie auf den Erholungswert der Landschaft (§ 7 Abs 2 Z 1 und 2 NÖ NSchG 2000) vor-

nehmen. Dies unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 UVP-G 2000.

Im Ergebnis führen die Fachgutachten zu dem Schluss, dass das zur Genehmigung beantragte Vorhaben (allenfalls bei Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen) die jeweils für sie maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt:

4.2 Gutachten Naturschutz/Ökologie

Der Sachverständige für den Fachbereich Naturschutz/Ökologie ist in seinem Gutachten vom 09. April 2024 fachlich fundiert und ausführlich auf die Fragestellungen der Behörde eingegangen und hat diese schlüssig und nachvollziehbar beantwortet.

Zusammenfassend gelangt der Sachverständige zur Frage einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes zu folgenden Schlussfolgerungen:

In der Bau- und Betriebsphase sind keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insb. in dem diesbezüglich sensiblen Auegebiet, zu erwarten. Bei einer Umsetzung der Rekultivierungen nach dem Stand der Technik und unter Anwendung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ und der ÖNORM L1211, sind keine maßgeblichen Störungen der Bodenbildung abseits des Bauwerks zu erwarten. Eingriffe in die natürlichen Oberflächenformen beschränken sich auf den Trassenbereich im Auwald. Maßgebliche Auswirkungen sind in dieser Hinsicht jedoch nicht zu erwarten, da die für Auegebiete typischen Land- und Oberflächenformen erhalten bleiben. Bei einer Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen (Anlage von Waldsäumen) entlang der Bahntrasse sind keine maßgeblichen Störungen des Kleinklimas zu erwarten.

Durch das gegenständliche Vorhaben sind keine nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützten Pflanzenarten betroffen. Weiters sind keine Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie im Vorhabensgebiet belegt. Tierarten sind vor allem durch die Trassenführung und die damit zusammenhängende Flächenbeanspruchung in den Auwaldbereichen zwischen Leitha und Warmer Fische betroffen. Bei einer Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und zusätzlich vorgeschriebenen CEF-, schadensbegrenzenden- und Ausgleichsmaßnahmen ist keine

maßgebliche Beeinträchtigung charakteristischer und insbesondere seltener, gefährdeter oder geschützter, Tier- und Pflanzenarten zu erwarten.

Bei einer Umsetzung der im Projekt vorgesehenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen ist keine maßgebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen heimischer Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten.

Durch das Vorhaben ist von keinen relevanten Trenn- und Barrierewirkungen auszugehen. Zusammenfassend kann daher von keiner maßgeblichen Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ausgegangen werden.

Die im UVP-Verfahren für den Fachbereich Ökologie angeführten und zwingend erforderlichen Maßnahmen, insb. CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wurden in die Planungen für das Naturschutzverfahren übernommen. Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sind bei gleichzeitiger Umsetzung der zusätzlich vorzuschreibenden Maßnahmen grundsätzlich geeignet, negative Auswirkungen des Vorhabens in flächiger, funktionaler, zeitlicher als auch artenschutzrechtlicher Hinsicht auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird als ausreichend hoch zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich projektbedingter Wirkungen bewertet.

Zusammenfassend gelangt der Sachverständige zur Frage einer möglichen Verwirklichung von Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inklusive Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben nach Durchführung einer Artenschutzprüfung zu folgenden Schlussfolgerungen:

Die Tötung einzelner Individuen, v.a. von Ei- und Larvenstadien von Insekten, kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Die im Projekt vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen) sind jedoch ausreichend, dass sich das Tötungsrisiko einzelner Individuen nicht über das Maß des allgemeinen Lebensrisikos erhöht.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für eine Reihe von Arten nicht auszuschließen. Im Projekt sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen vorgesehen. Weiters sind funktionserhaltende Maßnahmen für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Tagfalter und Vögel umzusetzen. Die vorgesehenen funktionserhaltenden und schadensbegrenzenden Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik, wurden bereits ausreichend oft bei ähnlich gelagerten Baustellen umgesetzt und sind somit als bewährte Praktiken zu bezeichnen. Somit besteht eine ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen entsprechend hohe Erfolgchancen und eine zufriedenstellende Wirksamkeit aufweisen. Aufgrund des umzusetzenden Maßnahmenbündels sowie der hohen Erfolgchancen und Wirksamkeit ist von keiner Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets auszugehen.

Aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens sowie der vorgesehenen Maßnahmen ist von keinen Störungen von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit auszugehen, welche Auswirkungen auf den Fortbestand der Arten bzw. auf die lokale Population nach sich ziehen. Negative Auswirkungen auf Populationen der nach der NÖ Artenschutz-Verordnung bzw. nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Tierarten sind bei Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben sind keine nach NÖ Artenschutz-Verordnung bzw. nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten betroffen.

Zusammenfassend gelangt der Sachverständige zur Naturverträglichkeitsprüfung zu folgenden Schlussfolgerungen:

Durch das Vorhaben kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung mit einem in der Verordnung über die Europaschutzgebiete formulierten Erhaltungsziel. Konkret ist der Lebensraumtyp Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) und das Ziel „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Waldbeständen mit naturnaher oder natürlicher Alterszusammensetzung und einem gewissen Alt- und Totholzanteil sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischa und Leitha“ betroffen.

Aufgrund des Umstandes, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles vorliegt, ist auch die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt.

Bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet.

Durch die Beanspruchung des Lebensraumtyps Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) im Ausmaß von 2,325 ha wird gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen. Die Wirkungen können jedoch nach durchgeführter Alternativenprüfung und der Prüfung des übergeordneten öffentlichen Interesses durch die Anlage von Ausgleichsflächen kompensiert werden.

Durch die Nutzung von derzeit als Acker genutzten Flächen für die Anlage neuer Waldbestände, wird das Entwicklungspotenzial zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 91F0 im Gebiet und der biogeografischen Region nicht eingeschränkt. Es stehen weiterhin ausreichend Flächen im und im Anschluss an das Natura 2000-Gebiet zur Verfügung, wo entsprechende Lebensräume entwickelt werden können.

Im Projekt sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Einzelindividuen und Population von Tierarten des Anhang II FFH-Richtlinie für die Bau- und Betriebsphase vorgesehen. Weiters werden Maßnahmen gesetzt, welche die Beanspruchung des Lebensraumtyps 91F0 auf das unbedingt notwendige Maß reduzieren und Auswirkungen auf angrenzende Flächen vermeiden bzw. minimieren. Die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegroaler Maßnahmen wird bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Maßnahmen als ausreichend bewertet.

Die Erreichung der Erhaltungsziele, insb. eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Verordnung über die Europaschutzgebiete angeführten Lebensraumtypen und Arten, wird als weiterhin erreichbar bewertet.

4.3 Gutachten Gewässerökologie

Der Sachverständige für den Fachbereich Gewässerökologie ist in seinem Gutachten vom 08. April 2024 fachlich fundiert und ausführlich auf die Fragestellungen der Behörde eingegangen und hat diese schlüssig und nachvollziehbar beantwortet.

Zusammenfassend gelangt der Sachverständige zu folgenden Schlussfolgerungen:

Der Flächenverlust durch das Vorhaben hat unter Beachtung weiterführender Verminderungsmaßnahmen in der Bauphase keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der Gewässerlebensräume. Die projektimmanenten Maßnahmen sind zielführend.

Es ist keine bleibende Schädigung des Wasserhaushaltes oder der Lebensgrundlagen der aquatischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften anzunehmen. Insbesondere werden Bestand und Entwicklungsfähigkeit der seltenen, gefährdeten oder geschützten wasserlebenden Arten nicht vernichtet oder maßgeblich beeinträchtigt, sondern durch die Sicherung des Mäanderentwicklungsgebietes gefördert.

Das Vorhaben hat aus gewässerökologischer Sicht keinen negativen Einfluss auf die Erreichung der Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes und die aquatischen Schutzgüter. Unter der Voraussetzung der Umsetzung der vorhabensseitig vorgeschlagenen und zusätzlich erforderlicher Maßnahmen zur Verminderung der Belastung der Leitha durch die Trübeentwicklung ist von keiner bleibenden Beeinträchtigung der Gewässerlebensräume auszugehen.

Direkte Eingriffe in den Gewässerlebensraum sind mit Ausnahme der Böschungssicherung im Zuge der Leithaquerung auf die Bauphase beschränkt und lokal begrenzt. Eine vorübergehende Störung der Tierwelt erfolgt jedoch aufgrund unvermeidbarer Trübeentwicklung flussab der Baustellen der Gewässerquerungen. Eine Bauzeitbeschränkung für Bauarbeiten in Gewässern außerhalb der sensiblen Laichzeiten der vorkommenden Fischarten ist vorgesehen. In der Betriebsphase, bzw. für die Dauer des Bestandes verbleiben geringfügige Verluste von Ufergehölzen bei allen Gewässerquerungen sowie die Böschungssicherung im Bereich der neuen Leithabrücke. Demgegenüber erfolgen die Entfernung von künstlichen Einbauten im Gewässerbett, Ersatzpflanzungen für Verluste an Ufergehölzen sowie als übergeordnete Ausgleichsmaßnahme die Flächensicherung im Bereich der Leithamäander, so-

dass keine bleibende Beeinträchtigung des Bestandes geschützter Tierarten anzunehmen ist.

Aufgrund der Kurzfristigkeit und Kleinräumigkeit der Eingriffe in die Gewässerlebensräume ist eine Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der aquatischen Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes nicht zu erwarten. Eine Einleitung in stehende Gewässer ist nicht vorgesehen. Die Leithaquerung erfolgt außerhalb des Natura 2000 Gebietes und hat keine Auswirkung auf die Wasserführung und damit das bettbildende Potential der Leithamäander flussab. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer bleibt auch während der Bauphase erhalten.

Aus gewässerökologischer Sicht trägt das Projekt durch die Entfernung von Einbauten in Fließgewässern (Stützpfiler bestehende Leithabrücke) sowie die Flächensicherung entlang der Mäander zur Erreichung der Erhaltungsziele bei.

Aus gewässerökologischer Sicht wird das Europaschutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen kommt es weder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der aquatischen Schutzgüter, noch wird das Erreichen der Erhaltungsziele aus fachlicher Sicht verhindert oder nennenswert erschwert.

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Fischarten, Krebstiere oder Weichtiere im Projektgebiet nachgewiesen. Unter den Libellen finden sich die relevanten Arten *Ophiogomphus cecilia*, *Onychogomphus forcipatus* und *Aeshna isocles*. Hinsichtlich der wasserlebenden Larvalstadien wird das Tötungsrisiko aufgrund der Kleinräumigkeit der Eingriffe in die Gewässersohle nicht erhöht. Auch die Adulttiere halten sich überwiegend in Gewässernähe auf, mögliche Konfliktbereiche im Rahmen der Gewässerquerungen der geplanten Bahnstrecke sind im Falle der Leitha bereits im Ist-Zustand gegeben. Ein Durchfliegen unter den geplanten Brücken ist weiterhin möglich, das Kollisionsrisiko demnach gering. Eingriffe in die Uferbereiche und gewässerbegleitende Vegetation sind kleinräumig und auf die Querungsbereiche beschränkt. Ersatzpflanzungen sind vorgesehen. Stoffliche Einträge in die Gewässer werden durch entsprechende Maßnahmen zum Gewässerschutz vermieden, oder zumindest auf ein verträgliches Ausmaß reduziert. Die Verfügbarkeit an Schlüsselhabitaten wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen nicht erheblich eingeschränkt. Betreffend die geschützten Libellenarten

ist keine Beeinträchtigung der Populationen zufolge einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets zu erwarten. Eine geringfügige Störung zu den Fortpflanzungszeiten ist temporär gegeben. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann zufolge der Kleinräumigkeit jedoch ausgeschlossen werden. Die Populationen der betroffenen Libellenarten bleiben bei Verwirklichung des Vorhabens in ihrem Erhaltungszustand unverändert.

4.4 Gutachten Landschaftsbild und Erholungswert

Der Sachverständige für den Fachbereich Landschaftsbild und Erholungswert ist in seinem Gutachten vom 10. April 2024 fachlich fundiert und ausführlich auf die Fragestellungen der Behörde eingegangen und hat diese schlüssig und nachvollziehbar beantwortet.

Zusammenfassend gelangt der Sachverständige zu folgenden Schlussfolgerungen:

Die vorgelegten Unterlagen sind in Detaillierungsgrad plausibel und nachvollziehbar und ermöglichen eine umfängliche Beurteilung.

Das Vorhaben entspricht in seinen Ausführungen bzw. dargestellten Inhalten aus fachlicher Sicht dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das eingereichte Vorhaben entspricht dem Stand der Technik - die einschlägigen Richtlinien und Normen werden eingehalten. Insbesondere werden die Genehmigungskriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen eingehalten.

Im Rahmen der Begutachtung wurden bereits im Umweltverträglichkeitsgutachten Maßnahmen als zwingend erforderlich dargestellt und im BMK-Bescheid vorgeschrieben. Dadurch erfolgt eine wesentliche Verbesserung der örtlichen Rahmengenheiten, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5 Der festgestellte Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

5.1 Das Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ wie es unter Punkt I.7 und in den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektroni-

schen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, beschrieben wurde.

5.2 Das Eisenbahnvorhaben „*Ebenfurth, Errichtung Schleife*“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338 wurde vom BMK einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen und kommen die Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. April 2023 zum Ergebnis, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

5.3 Für das Vorhaben liegt eine teilkonzentrierte Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 vor.

5.4 Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

5.5 Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 steht.

5.6 Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung aufgrund negativer Naturverträglichkeitsprüfung zum Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen vorliegen.

6 Beweiswürdigung

6.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen, auf die erstellten Gutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

6.2 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für die Beurteilung bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur

die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen und auch wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

6.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

6.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

6.6 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

6.7 Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden - ausgenommen die fachlichen Ausführungen von Mag. Dr. Thomas Ellmauer - der Behörde keine Gegengutachten von

fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

6.8 Die von Mag. Dr. Thomas Ellmauer im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen werden von ihm selbst explizit nicht als Gutachten bezeichnet, enthalten jedoch Aussagen, die Gutachten im Sinn der Judikatur nahekommen. Diese Stellungnahmen wurden von einer einschlägig gebildeten Person mit fachlicher Kompetenz erstellt und enthaltenen sowohl Sachverhaltsfeststellungen (Befund) wie auch fachliche Schlussfolgerungen (Gutachten).

6.9 In diesen Stellungnahmen werden aber nur punktuell Fragen zu einzelnen speziellen Themen der durchgeführten Naturverträglichkeitsprüfung aufgeworfen und dazu Schlussfolgerungen getroffen. Die Ausführungen nehmen nicht zu allen im naturschutzfachlichen Gutachten und in den vorgelegten Unterlagen erörterten Fragen Stellung.

6.10 Die Stellungnahme vom 11. Dezember 2023 enthält darüber hinaus Aussagen zu behaupteten Defiziten bei den Ausgleichsmaßnahmen und zur (im Rahmen der UVP vorgenommenen) artenschutzrechtlichen Prüfung. Diese fachlichen Ausführungen haben nur sehr eingeschränkten Bezug zum ho gegenständlichen Verfahren, da sie weder die konkret vorliegenden naturschutzfachlichen Projektunterlagen noch die im ho Verfahren eingeholten Fachgutachten berücksichtigen (können).

6.11 Die Unterlagen zum 2. teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren, die amtlich eingeholten Gutachten sowie die Stellungnahmen von Mag. Dr. Thomas Ellmauer verwenden somit nur teilweise die gleichen Datengrundlagen. Insgesamt ziehen sie unterschiedliche fachliche Schlüsse daraus.

6.12 Im Wesentlichen wird von Mag. Dr. Thomas Ellmauer kritisiert, dass die durchgeführte Naturverträglichkeitsprüfung nicht den rechtlichen Anforderungen entspreche, sachlich unrichtige Feststellungen getroffen seien und fachliche Einschätzungen nicht nachvollzogen werden könnten.

6.13 Diesen Ausführungen wurde fachlich von den behördlich beigezogenen Sachverständigen aus Sicht der Behörde nachvollziehbar entgegengetreten.

6.14 Den Beteiligten steht es nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens frei, Gegengutachten oder Ausführungen „auf gleichem fachlichem Niveau“ vorzulegen. Dies gilt auch im UVP-Genehmigungsverfahren.

6.15 Gegengutachten eines Privatsachverständigen kommt abstrakt der gleiche Beweiswert wie dem Gutachten des Amtssachverständigen zu.

6.16 Sachverständigengutachten stellen Beweismittel dar, welche der freien Beweiswürdigung unterliegen, und gibt der innere Wahrheitsgehalt der Gutachten dabei den Ausschlag. Die Behörde hat somit im Rahmen der freien Beweiswürdigung festzustellen, welchen fachlichen Ausführungen aus ihrer Sicht zu folgen ist.

6.17 Nach Ansicht der Behörde sind die von den behördlich beigezogenen Sachverständigen erstellten Gutachten frei von Widersprüchen, in sich schlüssig und widersprechen nicht den Denkgesetzen und Erfahrungen des täglichen Lebens. Von den Sachverständigen wurde auf nachvollziehbare Weise allen Vorbringen von Mag. Dr. Thomas Ellmauer entgegengetreten. Die Vorbringen von Mag. Dr. Thomas Ellmauer waren nicht geeignet die behördlich eingeholten Gutachten in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Fragen in Zweifel zu ziehen.

6.18 Seitens der Behörde bestehen keine Bedenken den Schlussfolgerungen der amtlichen Sachverständigen zu folgen und die Ausführungen von Mag. Dr. Thomas Ellmauer zu verwerfen.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

.....

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu

erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.
.....

7.2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG

Aufschiebende Wirkung

§ 13 (1) *Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.*

(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

(3) Die Behörde kann Bescheide gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte.

(4) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.

7.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 2 (1) *Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften*

- 1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,*
- 2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder*
- 3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.*

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

(4) Umweltschutzbehörde ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

(5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

(6) Standortbehörde ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

(7) Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhangs 1.

(8) Standortgemeinden sind jene Gemeinden, in denen ein Vorhaben gemäß Abs. 2 errichtet werden soll. Gemeinden, in denen nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, gelten nicht als Standortgemeinden.

3. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN

.....

Verfahren, Behörde

§ 24 (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehen-

den, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

.....

Entscheidung

§ 24f (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn dies im Rahmen einer strategischen Prüfung geprüft wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des

Verlängerungsantrages geheimer. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(6) Die nach § 24 Abs. 1 und 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

(7) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige Behörde hat die Genehmigungsverfahren mit der nach § 24 Abs. 3 zuständigen Behörde zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

(8) In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Der Standortanwalt gemäß § 19 Abs. 1 Z 8 hat Parteistellung, um die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(9) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

.....

(12) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 sind weiters anzuwenden: § 17 Abs. 4 vierter und fünfter Satz (Vorratsflächen); § 17a; § 18a (Abschnittsgenehmigungen) mit der Maßgabe, dass für jede einzelne Abschnittsgenehmigung Abs. 1 bis 11, Abs. 13 und 14 sowie in Verfahren nach § 24 Abs. 1 auch § 16 Abs. 1 und 2 gilt; § 23 (Kontrollen und Duldungspflichten).

(13) Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigne-

ter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(14) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(15) Für die Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht andere Bundes- oder Landesgesetze eine Enteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben des § 23a sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, auf Vorhaben des § 23b die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

7.4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;
2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;
4. Abgrabungen oder Anschüttungen,
- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und
 - durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;
5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen
- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
 - kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;
7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. *der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
3. *der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
4. *eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- *die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- *der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- *die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- *Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

[.....)

§ 10

Verträglichkeitsprüfung

(1) Projekte,

- *die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und*
- *die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,*

bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

(2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere

die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen.

(5) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches erheblich beeinträchtigt wird (negatives Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung), hat sie Alternativlösungen zu prüfen.

(6) Ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Projekt

- bei einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt und nach Stellungnahme der Europäischen Kommission auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses
- ansonsten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

gerechtfertigt ist (Interessenabwägung).

(7) Dabei hat die Behörde alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Die Europäische Kommission ist von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. *wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,*
2. *aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,*
3. *wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder*
4. *zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft*

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. *in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,*
2. *in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder*
3. *nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.*

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. *Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;*
2. *Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;*
3. *Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie*
4. *Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.*

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

[.....]

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

§ 20

Ausnahmebewilligungen

(1) Das Sammeln in größeren Mengen als in § 17 Abs. 2 festgelegt und das erwerbsmäßige Sammeln von wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) sowie das Sammeln freilebender Tiere (Entwicklungsformen oder Teilen) ist vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde anzuzeigen.

(2) In der Anzeige sind die sammelnden Personen, Umfang, Zeit (höchstens ein Kalenderjahr), Ort, Zweck und Art des Sammelns anzugeben.

(3) Die Behörde hat das Sammeln zu untersagen, wenn im Sammelgebiet ein bedrohlicher Rückgang der zu sammelnden Art zu befürchten ist oder die anzuwendende Fangart mit einer unnötigen Tierquälerei verbunden ist.

(4) Durch Bescheid kann die Landesregierung Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. In der Bewilligung ist zumindest festzulegen,

- 1. für welche Arten die Ausnahme gilt,*
- 2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und –methoden und*
- 3. welche Kontrollen vorzunehmen sind.*

(5) Eine Bewilligung gemäß Abs. 4 darf nur erteilt werden

- 1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*
- 2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;*

3. *im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*

4. *zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;*

5. *um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.*

[.....]

7.5 Verordnung über die Europaschutzgebiete

§ 1

Gegenstand

Die im Folgenden beschriebenen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) werden zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Für diese Gebiete mit der Bezeichnung "Europaschutzgebiete" werden Schutzgegenstände, Erhaltungsziele und notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt.

§ 37

Europaschutzgebiet

FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen

(1) 1. *Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 30 zu § 37 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Achau, Au am Leithaberge, Bad Erlach, Breitenau, Bruck an der Leitha, Ebenfurth, Ebergassing, Ebreichsdorf, Eggendorf, Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Götzendorf an der Leitha, Gramatneusiedl, Himberg, Hof am Leithaberge, Katzelsdorf, Klein-Neusiedl, Lanzenkirchen, Laxenburg, Lichtenwörth, Mannersdorf am Leithagebirge, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn, Münchendorf, Natschbach-Loipersbach, Pottendorf, Prellenkirchen, Reisenberg, Rohrau, Schwadorf, Schwarzau im Steinfeld, Seibersdorf, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha, Trumau, Walpersbach, Wiener Neustadt und Zillingdorf. In Anlage A zu § 37 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.*

2. *Die Anlagen 1 bis 30 zu § 37 (LGBl. 5500/6–5) werden durch Auflage beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, erfolgen.*

Diese Anlagen werden zur Information auch bereitgehalten bei:

- *der Bezirkshauptmannschaft Baden*
- *der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha*
- *der Bezirkshauptmannschaft Mödling*
- *der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen*
- *der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt*
- *der Stadt Wiener Neustadt*
- *der Gemeinde Achau*
- *der Marktgemeinde Au am Leithaberge*
- *der Marktgemeinde Bad Erlach*
- *der Gemeinde Breitenau*
- *der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha*
- *der Stadtgemeinde Ebenfurth*
- *der Gemeinde Ebergassing*
- *der Stadtgemeinde Ebreichsdorf*
- *der Gemeinde Eggendorf*
- *der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa*
- *der Stadtgemeinde Fischamend*
- *der Marktgemeinde Götzendorf an der Leitha*
- *der Marktgemeinde Gramatneusiedl*
- *der Marktgemeinde Himberg*
- *der Marktgemeinde Hof am Leithaberge*
- *der Gemeinde Katzelsdorf*
- *der Gemeinde Klein-Neusiedl*
- *der Marktgemeinde Lanzenkirchen*
- *der Marktgemeinde Laxenburg*
- *der Marktgemeinde Lichtenwörth*
- *der Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge*
- *der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa*
- *der Gemeinde Moosbrunn*
- *der Gemeinde Münchendorf*
- *der Gemeinde Natschbach-Loipersbach*
- *der Marktgemeinde Pottendorf*
- *der Marktgemeinde Prellenkirchen*
- *der Marktgemeinde Reisenberg*
- *der Marktgemeinde Rohrau*
- *der Marktgemeinde Schwadorf*
- *der Gemeinde Schwarza im Steinfeld*
- *der Marktgemeinde Seibersdorf*
- *der Marktgemeinde Sommerein*
- *der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha*
- *der Marktgemeinde Trumau*

- der Gemeinde Walpersbach
- der Marktgemeinde Zillingdorf

(2) Schutzgegenstand des FFH-Gebietes Feuchte Ebene – Leithaaunen, AT1220000, sind folgende:

- in Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte natürliche Lebensraumtypen:

3140 Armleuchteralgen-Gesellschaften

3150 Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften

3270 Zweizahnfluren schlammiger Ufer

6210 Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen

6410 Pfeifengraswiesen

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

6510 Glatthaferwiesen

7210 Schneideried*

7230 Kalkreiche Niedermoore

91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen*

91F0 Eichen-Ulmen-Eschenauen

91G0 Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder*

- in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte Tier- und Pflanzenarten:

Ziesel (*Spermophilus citellus*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Donaukammolch (*Triturus dobrogicus*), Alpenkammolch (*Triturus carnifex*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Weißflossen-Gründling (*Gobio albipinnatus*), Schied (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Goldsteinbeißer (*Sabanejewia aurata*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Koppe (*Cottus gobio*), Alpenbock* (*Rosalia alpina*), Russischer Bär* (*Callimorpha quadripunctaria*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*), Moor-Wiesenvögelchen (*Coenonympha oedippus*), Heckenwollflafer (*Eriogaster catax*), Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit* (*Osmoderma eremita*), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*), Vorblattloser Bergflachs (*Thesium ebracteatum*), Kriech-Sellerie (*Apium repens*)

(3) Für das FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaaunen werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,
- Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,

- *Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist,*
- *möglichst langen Fließgewässerabschnitten mit ursprünglicher Gewässerdynamik sowie natürlichen/naturnahen Uferzonen, Anrissufer (Prallufer), Verlandungszonen (Gleitufer) sowie Geschiebeflächen,*
- *für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,*
- *großen, wenig gestörten Flusslandschaften (Altwässer, Flüsse und deren unmittelbares Umland) im klimatisch begünstigten Tiefland als Lebensraum für die Europäische Sumpfschildkröte,*
- *extensiv genutzten, offenen Trockenlandschaften (wie niedrigwüchsige Rasen auf Schotterriegeln und trockene strukturreiche Ackerbaugebiete),*
- *ausgedehntem und teilweise spät gemähtem Grünland in den feuchtegetönten Begleit Lebensräumen entlang der Fließgewässer sowie kleinen Feuchtflächen, Hochstaudenfluren, bewachsenen Gräben, Buschgruppen,*
- *extensiv genutzten, vernetzten (Feucht- und Moor-)Wiesengebieten mit kleinstrukturiertem Mosaik unterschiedlicher Lebensraumtypen (Niedermoore, Röhrichte, Solitärgehölze) und ihrem standortstypischen Wasserhaushalt,*
- *Waldbeständen mit naturnaher oder natürlicher Alterszusammensetzung und einem gewissen Alt- und Totholzanteil sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischea und Leitha,*
- *Wäldern mit hohem Laubholzanteil (besonders Eichen) in den Schlossparks und den Auwäldern,*
- *Altbäumen (Laubbäume, insbesondere Buchen, aber auch Eichen und Eschen) mit großen Stammstärken und hohlen bzw. faulen Wurzelpartien als essentielles Teilhabitat der Käferart Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer,*
- *Vorkommensstandorten des Firnisglänzenden Sichelmooses, Kriech-Selleries und Vorblattlosen Bergflachs.*

(4) Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 2 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.

8 Subsumption

8.1 Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000

Das Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338 erfüllt den Tatbestand des § 23b Abs 2 Z 1 UVP-G 2000, da es auf die Änderung der Trasse bzw die Zulegung eines Gleises auf einer Eisenbahn-Hochleistungs- und -Fernverkehrsstrecke auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km abzielt.

Das gegenständliche Vorhaben war daher von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen. In Folge hatte die NÖ Landesregierung ein teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat, durchzuführen.

8.2 Bewilligungspflichten gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000

Wesentliche Teile des Vorhabens sind außerhalb von Ortsbereichen vorgesehen. Die im Zuge des Vorhabens vorgesehenen Baumaßnahmen (zusammenfassend in Spruchpunkt I.7.5 beschrieben) können bereits als Gesamtvorhaben unter den Tatbestand der „Errichtung von Bauwerken, die nicht Gebäude sind“ gemäß § 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG 2000 subsumiert werden. Mit dem Vorhaben ist auch die Errichtung von Lagerplätzen, Zwischenlager- und Baustelleneinrichtungsflächen (§ 7 Abs 1 Z 6 NÖ NSchG 2000), die Errichtung von Entwässerungsanlagen (§ 6 Z 2 iVm § 7 NÖ NSchG 2000), die Errichtung von Lärmschutzwänden (§ 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG 2000), Geländeänderungen (Abgrabungen und Anschüttungen) sowie die Errichtung von Lärmschutzwällen (§ 7 Abs 1 Z 4 NÖ NSchG 2000) verbunden.

Das Vorhaben unterliegt somit einer Bewilligungspflicht nach § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Das Vorhaben stellt ein Projekt dar, welches das Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen erheblich beeinträchtigen könnte und unterliegt somit einer Bewilligungspflicht nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Es sind nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Tierarten, geschützte Pflanzenarten sowie FFH-Lebensraumtypen in ihrem Vorkommensgebiet bzw. auf vom Vorhaben beanspruchten Grund betroffen. Es war daher zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Artenschutz) erfüllt werden.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Allgemeine Ausführungen

Das gegenständliche Vorhaben ist gemäß § 23b Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen. Gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in der geltenden Fassung hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dann, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 hat die Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat.

Dabei verpflichtet § 24f Abs 3 UVP-G 2000 die Behörden, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen etc.) in der Entscheidung zu berücksichtigen.

Im gegenständlichen Verfahren ist somit die im Zuge des Verfahrens der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren wurde nun von der Behörde einerseits überprüft, ob das Vorhaben, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschriften, den Ergebnissen der von der BMK durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung entgegensteht, und andererseits, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der materienrechtlichen Bestimmungen sowie des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 für die nunmehrige teilkonzentrierte Genehmigung eingehalten werden.

Dazu wurden von der Behörde die (hier fachlich erforderlichen) Sachverständigen beigezogen. Diese Sachverständigen haben bereits an der vom BMK angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung mitgewirkt und haben die beigezogenen Sachverständigen keinen Widerspruch zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

9.2 Zum Verhältnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren zueinander

Bei der Beurteilung, ob das gegenständliche Vorhaben aus rechtlicher Sicht zulässig ist, handelt es sich um ein 3-stufiges Verfahren.

Zunächst ist von der zuständigen Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000, im gegenständlichen Fall von der BMK, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne durchzuführen. Dazu wurde eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche öffentlich aufgelegt wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass das Vorhaben umweltverträglich ist. Dadurch ist das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im engeren Sinn abgeschlossen und die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde hat diese Beurteilung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

In der Folge ist von der zuständigen Ministerin ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren unter Anwendung jener materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen durchzuführen, welche vom Bund zu vollziehen sind. Mit Bescheid der BMK vom 14. November 2023, GZ. 2023-0.483.656, wurde diese Genehmigung erteilt.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erzeugt der im teilkonzentrierten Verfahren ergangene Ministerialbescheid auch für Bescheide im nachgeordneten teilkonzentrierten Verfahren bei der NÖ Landesregierung Bindungswirkung, die mit dem Verhältnis Grundsatz- und Detailgenehmigungsbescheid vergleichbar sind,

weshalb sie untrennbar miteinander verbunden sind. Es handelt sich nach Ansicht des VwGH um einen Grundlagenbescheid und einen Detailgenehmigungsbescheid (VwGH 26.05.2014, 2013/03/0144; VwGH 26. 06. 2014, 2013/03/0062).

Diese Genehmigung entfaltet somit einerseits Bindungswirkung gegenüber der Entscheidung der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde und grenzt andererseits die Zuständigkeiten ab. Die Prüfung, ob die der Entscheidung zugrunde gelegten Annahmen nachvollziehbar sind, ob das Gesamtvorhaben umweltverträglich ist oder ob die von der Ministerin zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen (zB öffentliches Interesse/Notwendigkeit an dem Eisenbahnbauvorhaben insbesondere auch in Hinblick auf die Frage einer Enteignung) erfüllt sind, sind somit nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde.

Die Behörde muss daher davon ausgehen, dass für das Vorhaben somit auch der wesentliche Teil der von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt wird. Insbesondere erschließt sich daraus auch, dass die zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f UVP G 2000 erfüllt sind.

9.3 Zur Alternativenprüfung

Wie oben bereits ausgeführt entfaltet die Genehmigung durch die BMK einerseits Bindungswirkung gegenüber der Entscheidung der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde und grenzt andererseits die Zuständigkeiten ab.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ist unter anderem zuständige Behörde für die Trassengenehmigung/-festlegung bzw zur Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß § 3 Abs 2 Hochleistungsstreckengesetz (iVm UVP-G 2000). Unmittelbar daraus ergibt sich auch die Zuständigkeit zur Alternativenprüfung, die im hier gegenständlichen Verfahren nach § 10 Abs 5 NÖ NSchG 2000 erforderlich ist.

Demgemäß hat auch die BMK in Spruchpunkt I.2.3 (Alternativenprüfung) des Bescheides vom 14. November 2023, GZ 2023-0.483.656, ausgesprochen, dass im Zuge der Durchführung einer Alternativenprüfung gemäß Art 6 Abs 4 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz: FFH-Richtlinie) festgestellt wurde, dass es sich bei der zur Genehmigung eingereichten Trasse der Variante 6C-R_hKA um die beste Alternative handelt.

Dieser Ausspruch gründete sich auf eine vor der Trassenfestlegung durchgeführte Alternativenprüfung gemäß Art 6 Abs 4 FFH-Richtlinie, nachdem die Naturverträglichkeitsprüfung gemäß Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie negativ ausfiel, also nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es durch das gegenständliche Vorhaben (im konkreten durch den Vorhabensteil des Neubaus der Schleife Ebenfurth) trassenbedingt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets „Feuchte Ebene – Leithaaue“ (AT1220000) kommt.

Die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Durchführung einer solchen Alternativenprüfung ergibt sich entsprechend höchstgerichtlicher Judikatur unmittelbar aus der Kompetenz für „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“ laut Art 10 Abs 1 Z 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) (unmittelbare Bundeskompetenz) und dem daraus entspringenden § 3 Abs 2 Hochleistungsstreckengesetz zur Trassenfestlegung von Hochleistungsstrecken.

Bereits in den Semmering-Erkenntnissen des VfGH vom 25. Juni 1999, Zl. G 256/98 und B 1287/98 hat dieser unter anderem festgestellt, dass das damalige NÖ Naturschutzgesetz mangels verfassungsrechtlich gebotener Berücksichtigung der öffentlichen Interessen an der Errichtung von Bauten für Eisenbahnzwecke (Semmering-Basistunnel) verfassungswidrig war, zwar grundsätzlich die Kompetenz des Landes zur Regelung der Materie unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten vorliegt, jedoch mit eingeschränktem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers angesichts der notwendigen Vermeidung eines Unterlaufens der Kompetenzausübung des Bundes auf dem Gebiet des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen. Es ist dem Landesgesetzgeber verwehrt, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität von Regelungen der gegenbeteiligten Rechtssetzungsautorität darstellen (VfSlg 10292/1984, S 763). Im Erkenntnis wurde demnach festgelegt, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten ist, dass in einem naturschutzbehördlichen Verfahren die vom Bund wahrzunehmenden und keiner weiteren Überprüfung durch das Land zu unterliegenden

gesamtwirtschaftlichen Interessen am Ausbau einer bestehenden Eisenbahnstrecke Berücksichtigung finden.

Den Erkenntnissen des VfGH folgend hat der VwGH bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Naturschutzbehörde nicht berechtigt ist, Alternativen zu prüfen, wenn die Entscheidung für ein Vorhaben im Rahmen einer Bundeskompetenz bereits getroffen ist.

Im Zuge des BMK-Verfahrens wurde daher eine Alternativenprüfung gemäß Art 6 Abs 4 FFH-Richtlinie durchgeführt. Insbesondere war dabei vor einer etwaigen Genehmigung im BMK-Verfahren zu klären, ob es sich bei der zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Genehmigung eingereichten Trassenvariante 6C-R-hKA, um jene Alternative handelt, die das Natura 2000-Gebiet am wenigsten schwerwiegend beeinträchtigt, also im Sinne der Naturverträglichkeit als die beste Trasse hervorgeht (also entsprechend der anzuwendenden Bestimmungen eine mit keinen oder geringeren Auswirkungen behaftete „Alternativlösung nicht vorhanden“ ist).

Gegenstand der durchgeführten Naturverträglichkeits- und Alternativenprüfung gemäß Art 6 Abs 3 und 4 FFH-Richtlinie war die Prüfung von Trassenalternativen zur Querung des Natura 2000-Gebiets „Feuchte Ebene – Leithaauen“, welche sich durch den Neubau einer Direktverbindung von der Raaber Bahn zur Pottendorfer Linie (Errichtung der Schleife Ebenfurth) ergibt. Die Prüfung hatte naturschutzfachlich anhand der jeweiligen Naturverträglichkeit, also den trassen-/variantenbezogenen Auswirkungen auf die verordneten Erhaltungsziele des Gebietes, zu erfolgen. Als Alternativen wurden von der Projektwerberin die Varianten 6C-R mKA, 6B-R sowie die zur UVP und Genehmigung eingereichte Trasse 6C-R-hKA angegeben. Im Ergebnis der Alternativenprüfung ging die Trasse 6C-R-hKA als die beste Alternative hervor. Andere Varianten wurden historisch in der Projekt- und Zielentwicklungsphase vorab ausgeschieden.

Aufgrund der nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen der Sachverständigen für Ökologie und Gewässerökologie konnte aus Sicht der UVP-Behörde BMK festgestellt werden, dass – nach Prüfung der jeweiligen trassenbezogenen Auswirkungen der Alternativen (Varianten 6C-R-hKA, 6B-R und 6C-R mKA) auf die verordneten Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets mit der gleichen fachgutachterlichen Sorgfalt/Detailtiefe (insbesondere hinsichtlich gleichwertiger Erhebungen und Aus-

wertungen zu Biotop- und Artvorkommen und unter Heranziehung der jeweiligen Erhaltungsgrade der Schutzgüter laut Standard-Datenbögen) – die zur Genehmigung eingereichte Projekttrasse 6C-R-hKA als die am besten geeignete Variante unter den Alternativen hervorgeht, von jener keine prioritären Lebensräume/Arten betroffen sind und dass die Sicherstellung bzw. der Schutz der globalen Kohärenz von Natura 2000 mithilfe von Ausgleichsmaßnahmen möglich ist.

9.4 Zur Frage der Naturverträglichkeit / Ausnahmegenehmigung

Gemäß § 10 Abs 1 NÖ NSchG 2000 bedürfen Projekte, die ein Europaschutzgebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung der Behörde.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).

Aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung ist festgestellt, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben das Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen als solches erheblich beeinträchtigt wird (negatives Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung). Gemäß der Systematik des NÖ NSchG 2000 müsste die Behörde daher in einem nächsten Schritt Alternativlösungen prüfen. Aufgrund der verfassungsrechtlich gegebenen Zuständigkeiten erfolgte diese Prüfung – wie oben unter Punkt 9.3 bereits ausgeführt – im BMK-Verfahren vor Feststellung des Trassenverlaufs und hat die ho Behörde daher zulässig davon auszugehen, dass eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

Gemäß des sachverständigen Feststellungen resultiert die Nicht-Naturverträglichkeit aus einer erheblichen Beeinträchtigung mit einem in der Verordnung über die Europaschutzgebiete formulierten Erhaltungsziel, nämlich einer Beanspruchung des Lebensraumtyps Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) und daraus resultierend des Ziels „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Waldbeständen mit naturnaher oder natürlicher Alterszusammensetzung und einem ge-

wissen Alt- und Totholzanteil sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischea und Leitha“.

Es ist somit kein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art betroffen und darf die Bewilligung daher erteilt werden, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt ist (Interessenabwägung).

Dabei ist wiederum zu beachten, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten ist, dass in einem naturschutzbehördlichen Verfahren die vom Bund wahrzunehmenden und keiner weiteren Überprüfung durch das Land zu unterliegenden gesamtwirtschaftlichen Interessen am Ausbau einer bestehenden Eisenbahnstrecke Berücksichtigung finden.

Weiters ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben als Projekt des Eisenbahnausbaus nach § 23b gemäß § 2 Abs 7 UVP-G 2000 als Vorhaben der Energiewende gilt. Mit der UVP G 2000-Novelle 2023 wurde dem § 17 Abs 5 UVP-G 2000 folgender Satz angefügt: *„Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“*

Das Vorhaben ist nun ein Vorhaben der Energiewende und ist somit auch ex lege vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben auszugehen.

Es konnte daher zurecht vom Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Projektes ausgegangen werden. Bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Beanspruchung des Lebensraumtyps Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) im Ausmaß von 2,325 ha gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen wird. Die Wirkungen können jedoch nach durchgeführter Alternativenprüfung und der Prüfung des übergeordneten öffentlichen Interesses durch die Anlage von Ausgleichsflächen kompensiert werden. Durch die Nutzung von derzeit als Acker genutzten Flächen für die Anlage neuer Waldbestände, wird das Entwicklungspotenzial zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 91F0 im Gebiet und der biogeografischen Region nicht einge-

schränkt. Es stehen weiterhin ausreichend Flächen im und im Anschluss an das Natura 2000-Gebiet zur Verfügung, wo entsprechende Lebensräume entwickelt werden können.

Die Erreichung der Erhaltungsziele, insbesondere eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Verordnung über die Europaschutzgebiete angeführten Lebensraumtypen und Arten, ist auch bei Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens weiterhin erreichbar. Es ist sichergestellt, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

9.5 Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung

Die behördliche Prüfung der Fragestellungen im Bereich Artenschutz erfolgte durch die eingeholten Gutachten Naturschutz/Ökologie und Gewässerökologie. Die Sachverständigen gelangen darin zur Frage, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Störungsverbot und Verbot der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. deren absichtliche Zerstörung) erfüllt werden, zum Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist. Diese fachliche Ansicht wird ausführlich fachlich und auch für die Behörde nachvollziehbar argumentiert.

Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist somit davon auszugehen, dass zwar die Tötung einzelner Individuen, vor allem von Ei- und Larvenstadien von Insekten, nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann, das Tötungsrisiko einzelner Individuen als nicht signifikant erhöht im Vergleich zum aktuellen Tötungsrisiko einzustufen ist.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für eine Reihe von Arten nicht auszuschließen. Durch die im Projekt vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigung und die Umsetzung von funktionserhaltenden Maßnahmen für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Tagfalter und Vögel, die hohe Erfolgchancen und Wirksamkeit aufweisen, ist von keiner Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets auszugehen und sind keine negativen Auswirkungen auf Populationen der geschützten Tierarten zu erwarten. Aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens sowie der vorgesehenen Maßnahmen ist auch von keinen Störungen von geschützten Tierarten wäh-

rend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit auszugehen, welche Auswirkungen auf den Fortbestand der Arten bzw. auf die lokale Population nach sich ziehen.

Durch das Vorhaben sind keine geschützten Pflanzenarten betroffen.

Es wird daher kein Verbotstatbestand im Sinn der Bestimmungen der Art 12 FFH-RL und Art 5 VS-RL bzw. § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 erfüllt.

9.6 Zum Vorliegen der naturschutzrechtlichen Genehmigungskriterien

Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen teilkonzentrierten Genehmigungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 24f Abs 1 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Es ist daher zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien der durch das Vorhaben maßgeblich angesprochenen naturschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind.

Die Anpassung der im BMK Verfahren bereits vorgesehenen ökologischen Auflagen war notwendig, um die in der naturschutzrechtlichen Einreichung bereits vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen und die Genehmigungsfähigkeit nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu erlangen. Diese materienrechtlichen Bestimmungen sehen die Möglichkeit der Verschreibung von Auflagen vor, wenn dies aus fachlicher Sicht notwendig ist. Gerade dies war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

In diesem Sinn waren auch die Forderungen der Sachverständigen als Auflagen in den Bescheid aufzunehmen, um das in den Genehmigungskriterien festgeschriebene Schutzniveau zu gewährleisten.

9.7 Zu den zusätzlichen Genehmigungskriterien gemäß § 24f UVP-G 2000

Die für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs 3 UVP-G 2000 zuständigen Behörden haben die im § 24f Abs 1 bis 5 UVP G 2000 angeführten Bestimmungen anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass diese Genehmigungskriterien im Verfahren beim BMK ausführlich abgearbeitet und beurteilt wurden, was dem Bescheid der BMK vom 14. November 2023, GZ. 2023-0.483.656, zu entnehmen ist.

Unter dem Punkt V.1 des zitierten Bescheides wurde ausführlich begründet, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 f Abs 1 Z 1 bis 3 vorliegen und keine Untersagungsgründe bestehen.

Die NÖ Landesregierung als gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm den Bestimmungen des NÖ NSchG 2000 zuständige Behörde muss daher insbesondere auch in Hinblick auf die oben dargelegte Bindungswirkung davon ausgehen, dass die speziellen Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 erfüllt sind, auch soweit sie den eigenen Wirkungsbereich im konkreten Verfahren betreffen.

9.8 Fachliche Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen

Die im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrages, der Projektunterlagen sowie der im Verfahren eingeholten Fachgutachten der Sachverständigen eingelangten Stellungnahmen wurden den Sachverständigen mit dem Ersuchen um Durchsicht und Stellungnahme, ob sich aufgrund der Eingaben Änderungen in den erstatteten fachlichen Beurteilungen ergeben, übermittelt.

Der Sachverständige für den Fachbereich Landschaftsbild und Erholungswert hat in seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2024 aus fachlicher Sicht folgendes Resümee gezogen:

Nach Durchsicht der Stellungnahmen der o.gen. Einwender wird festgehalten, dass gegenüber den bisher vom SV gemachten Aussagen sowie von ihm vorgelegten Berichten / Gutachten sich keine Änderung der fachlichen Aussagen ergeben.

Zu einzelnen Aussagen der „IG Schleife Ebenfurth/Unter Au“ und von Patricia Steiner sind aber ergänzende Hinweise zweckmäßig, anhand derer einzelne angesprochene Kritikpunkte beantwortet werden können:

- Gefordert wird ein Offenhalten des NATURA 2000 Gebiets für Erholungssuchende jeder Art. Ohne eine Begrenzung und Regelung des Zutritts wird der vergleichsweise kleine Naturraum von unterschiedlichen und erheblich gefährdenden Nutzern frequentiert – siehe die Anmerkung „... die vielen Reiter:Innen, Jogger:Innen, Walker:Innen, Spaziergeher:Innen, Hundebesitzer:Innen, Fahrradfahrer:Innen, Kinder und Erwachsene, Hunde und Pferde“. Es ist erkennbar, dass den Einwendern nicht bewusst ist, dass diese genannten Nutzer des Waldes die ökologische und naturräumliche Qualität gefährden, und in Widerspruch zu den eigentlichen Zielsetzungen des NATURA 2000 Gebietes für Fauna und Flora stehen. Die Standortgemeinde und die benachbarten Betriebe – insbesondere die Reiter – müssen sich auf ein Nutzungsprofil einlassen, sonst wird der Auwald mehr als bisher seine noch verbliebende Qualität verlieren. Erkennbar sind jetzt schon konträre Nutzungsversuche, die z.B. eine schrittweise Bewirtschaftung des Auwaldes versuchen.*
- Wenn – wie in einer Stellungnahme angesprochen – der Verlust eines regionalen Erholungsgebietes für Ebenfurth, Neufeld, Hornstein, Pottendorf, Landegg und Siegersdorf mit dem Projekt droht, dann ist darauf zu verweisen, dass der Auwald bisher über keine ausgewiesenen Wanderwege verfügt und nicht entsprechend beworben wurde zum Vorteil seiner bisher gesicherten Qualität. Inwieweit die genannten Gemeinden zum Einzugsbereich dieses Naturraum gehören oder über andere ihnen näher liegende Erholungsbereiche sowohl an der Leitha wie auch z.B.: am Neufelder See verfügen, kann hier nicht beurteilt werden. Eine stärkere Bewerbung würde allerdings dem Anspruch und den geäußerten Zielen des Auwaldes widersprechen.*
- Der Hinweis auf die Blickachse Pottendorf – Ebenfurth und der drohende Verlust der Blickoffenheit durch das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten in der landwirtschaftlich geprägten und fallweise mit Windschutzgürteln untergliederten Landschaft nicht nachvollziehbar. Der Auwald ist auch nicht als eigene Landschaft innerhalb von Ebenfurth anzusehen, sondern als ein nicht unwichtiges Element entlang der Gewässer (v.a. Leitha) bzw. im größeren Raum.*

Bedenken muss man, dass ab einer Entfernung von 1 km oder mehr eine Identifizierung einzelner bestehender oder neuer Landschaftselemente nicht mehr möglich ist. Ab einer Distanz vom Betrachter von 1,5 km ist ein räumliches Erkennen nicht mehr möglich, verschwinden alle Details in einer flächenartigen Bildhaftigkeit. Dazu kommt, dass entlang der Josef Reiningger Straße bis hinein nach Pottendorf eine teilweise hohe Baumkulisse als begleitender Windschutzgürtel besteht, der den Blickbezug zwischen den beiden Gemeinden verhindert.

- *Hinsichtlich des Landschaftsbildes erfolgt hier nur noch eine das Gutachten des SV ergänzende Aussage:*

Die Landschaft in dem gesamten vom Vorhaben berührten Raum ist erheblich schon vom Menschen bestimmt worden und nicht immer zu deren Vorteil verändert worden. Sowohl die landwirtschaftliche Bewirtschaftung als auch die architektonische Gestaltung der Wohnbauten – v.a. an den Siedlungsrändern - zeigen keine eigene Qualität, die den Betrachter deshalb nicht immer zu Bewunderung verleitet. Aufgrund der Nutzung individueller gestaltender Freiräume bei der Ausführung der Bauten kann nur von einem situationsangepassten Landschafts- oder Ortsbild gesprochen werden, das austauschbar und ohne spezielles Profil für die Region ist. Dies hängt mit dem Fehlen von beispielgebenden Vorgaben auf Regionaler Ebene zusammen, wobei die wenigen guten und bekannten – z.B.: Informationen der NÖ Landesregierung zur Gestaltung des Siedlungsraumes in „GESTALTE(N) Das Magazin für Bauen, Architektur und Gestalten“ – die große Zahl der Betroffenen bzw. die Gesellschaft nicht erreichen.

- *Diese Begrenzung gilt auch für den Erholungswert der Landschaft, der nur in einem reduzierten Umfang innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes von Ebenfurth noch besteht. Die Rahmenbedingungen der Gemeinde und deren Vorgaben in einem landwirtschaftlich geprägten Raum haben bisher nicht dazu geführt, aus diesem Standortraum eine tourismusrelevante Attraktivität entstehen oder wahrnehmen zu lassen.*
- *In der Stellungnahme des Reitbetriebes wird eine gewisse Problematik erkennbar, die dem SV aufgrund Jahrzehnte langer Beratungstätigkeit bekannt ist, aber mit dem geplanten und diskutierten Vorhaben nicht lösbar scheint. Einerseits wollen die Reiterinnen und Reiter außerhalb des mehrheitlichen Schulbetriebes auf eigenem Grund auch in den umgebenden Wald ausreiten. Andererseits feh-*

len aber die entsprechenden Regelungen für ein ordnungsgemäßes Reiten (u.a. spezielles auf den Naturraum abgestimmtes Wegeangebot für Reiter, Genehmigung der Grundbesitzer, Nutzungsvorgaben für die Reiter, Haftpflichtversicherung mit Grundbesitzer, Pflege und Kontrolle der Wege / nach jedem Sturm eine Kontrolle und Entfernen der gefährdenden Zweige/Äste, Kennzeichnung der Pferde und Reiter, zeitliche Regelung des Ausreitens zum Schutz der Tiere im Auwald) und die benötigten Wege sind auch nicht speziell ausgewiesen (Reitwege und/oder Wanderwege?). Dass die Flora und Fauna gestört werden und damit den Zielen des NATURA 2000 Gebietes widersprochen wird, dass damit eine Gefährdung durch und von anderen Wanderern im Auwald erfolgt (z.B.: mit Hundebesitzern, Joggern, Radfahrern) wird bei dieser Betrachtung ausgeklammert. Eine gemeinsame Nutzung von Wegen durch die genannten Auwaldbesucher ist aus Gründen der Wegegestaltung und wechselseitigen Sicherung nicht möglich – und eine konsequente Ausgrenzung einzelner Nutzer auch nicht.

Empfohlen wird bei diesem Thema eine gemeinsame Befassung mit dem Thema – ÖBB, Gemeinde, betroffene Betriebe, ev. kundige SV – mit dem Ziel, eine befriedigende und betriebserhaltende Lösung zu erreichen.

Der Sachverständige für den Fachbereich Naturschutz/Ökologie hat in seiner Stellungnahme vom 22. Juli 2024 das Resümee gezogen, dass sich durch die vorgelegten Eingaben keine Änderungen zu den im Gutachten vom 09. April 2024 erstatteten fachlichen Beurteilungen ergeben.

Im Detail hat er wie folgt ausgeführt:

[...]

3. Stellungnahme zu den Eingaben

[In den folgenden Ausführungen wird das naturschutzfachliche Gutachten zum Vorhaben „ÖBB-Infrastruktur AG; Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“, erstellt durch DI Friedrich Vondruska und datiert mit 09.04.2024 als „Gutachten Naturschutz“ bezeichnet.]

3.1. Stellungnahme NÖ Umweltschutz, 12.06.2024

NÖ UAW, S. 1f : ...“Aus Sicht der NÖ Umweltschutz gibt es klare Evidenz dafür, dass sich das Natura 2000 Gebiet Feuchte Ebene Leithaauen seit seiner Ausweisung im Jahr 1998 hinsichtlich einer Verschlechterung durch anthropogene Einflüsse wesentlich verändert hat und dass somit die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von betroffenen ausgewiesenen

natürlichen Lebensraumtypen, wie z.B. dem Lebensraumtyp 91F0 - der Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0)) und Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt seit der Ausweisung verabsäumt wurde.

Neben Gründen, wie bei oben angeführtem Lebensraumtyp, dem krankheitsbedingten Ausfall von Ulmen und Eschen sind hier vor allem anthropogene Einflüsse, wie Verbauung, Versiegelung, nicht fachgerechte Aufforstung u.s.w. zu nennen, Projekte und Verfahren, die offenbar ohne ausreichende Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und realisiert worden sind. (in dieser Thematik siehe auch Artikel: WAGNER, ECKER: „Wie effektiv ist die FFH-Richtlinie im Forstrecht?“, RdU Heft 3/2024, S. 104-108)“

Die von der Umweltanwaltschaft angesprochenen Unterlagen sind dem Sachverständigen nicht bekannt. Weiters liegen auch keine Kenntnisse zu Strafverfahren zu den von der NÖ UAW angeführten Verstößen nach § 10 NSchG 2000 für das Europaschutzgebiet Feuchte Ebene-Leithauauen vor. Das vorgelegte Gutachten Naturschutz basiert auf den öffentlich verfügbaren Daten sowie den von der Konsenswerberin übermittelten Unterlagen. Die im Zuge einer Diskussion zwischen der Konsenswerberin und der NÖ UAW besprochenen Dokumente liegen dem Sachverständigen ebenfalls nicht vor und wurden von der NÖ UAW auch mit dem Schriftsatz nicht übermittelt.

NÖ UAW, S. 2, „1. Die gegenständliche Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie, umgesetzt durch § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.“

In den von der Konsenswerberin vorgelegten Unterlagen wurden für das eingereichte Projekt erhebliche Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit einem Schutzziel des Europaschutzgebiet „Feuchte Ebene-Leithauauen“ beschrieben, eine Alternativenprüfung durchgeführt und das übergeordnete öffentliche Interesse dargestellt. Im Rahmen der UVP wurden die vorgelegten Alternativen und das öffentliche Interesse geprüft und bestätigt.

Im Gutachten Naturschutz erfolgte eine Naturverträglichkeitsprüfung nach § 10 NÖ NSchG, in dem ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung des in der Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBL. 5500/6 0 IDGF angeführten Erhaltungsziels: ... „Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an Waldbeständen mit naturnaher oder natürlicher Alterszusammensetzung und einem gewissen Alt- und Totholzanteil sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischea und Leitha“ und des im Anhang I FFH-Richtlinie angeführten Lebensraumtyps 91F0 feststellte (GA Vondruska, Kap. 6.4, S. 61 ff). Weiters wurde begründet, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, die „globa-

le Kohärenz von Natura 2000“ weiterhin zu gewährleisten (Gutachten Naturschutz, Kap. 6.4.3, S. 72 f).

Aus Sicht des Sachverständigen entspricht die durchgeführte Verträglichkeitsprüfung sowohl den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie als auch jenen des § 10 NÖ NSchG.

NÖ UAW, S. 2, „2. Diese Vorgangsweise würde das Projekt rechtlich angreifbar machen, weil nicht der behördlichen Aufgabe nachgekommen wäre, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projektes auszuräumen.“

Aus Sicht des Gutachters bestehen keine Zweifel hinsichtlich Art und Ausmaß der vom Projekt ausgehenden Auswirkungen.

NÖ UAW, S. 2, „3. Eine Analyse der Beeinträchtigungen, die sich ausschließlich auf aktuelle Schutzgutflächen bezieht, greift zu kurz, weil Potentialflächen, die zur Erreichung des Erhaltungsziels der Wiederherstellung nicht mit einbezogen werden. Die Beeinträchtigung durch die Projekttrasse ist daher nicht – wie im Fachgutachten angeführt wird – ausschließlich ein Verlust an Lebensraumtypenfläche der Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) im Ausmaß von rd. 2,325 ha sondern muss neu bewertet und vermutlich höher beziffert werden.“

Betrachtet man den Trassenverlauf durch das FFH-Gebiet, werden bis auf einige Quadratmeter eines kleinflächigen Robinienbestandes keine weiteren Waldbestände berührt, die als Potenzialflächen für die Entwicklung von Lebensräumen des Typs 91F0 herangezogen werden können. Innerhalb der Waldbestände im FFH-Gebiet wird eine Ackerfläche (ca. km 116,85) im Ausmaß von rd. 5.500 m² beansprucht, welche jedoch als Potenzialfläche für die ebenfalls in der VO 5500/6 0 angeführten extensiv genutzten Wiesen (LRT 6510) zu werten ist. Somit werden durch das Vorhaben keine Potenzialflächen für den LRT 91F0 im Europaschutzgebiet betroffen.

NÖ UAW, S. 2, „4. Ohne Einbeziehung von bereits realisierten Projekten bzw. Verschlechterungen (Kumulierung von Projekten) im Gebiet ist eine lückenlose, vollständige und präzise Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und in weiterer Folge auch die erforderlichen Festlegungen im Ausnahmeverfahren nach Art. 6 Abs. 4 nicht möglich und führt zu falschen Schlüssen, die eine weitere Verschlechterung des NATURA 2000 Gebietes zur Folge haben müssen. Aufgrund der im Gebiet bereits erfolgten in der Vergangenheit stattgefundenen Verschlechterungen ist eine Erreichung der gesetzlich festgeschriebenen Erhaltungsziele bei zusätzlicher Beeinträchtigung des Gebietes durch das in Frage stehende Vorhaben nicht möglich. Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen stehen allenfalls im Konflikt mit ohnedies zu setzenden Erhaltungs- bzw. erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen, um wenigstens den Zustand zum Zeitpunkt der Ausweisung des Gebietes wiederherzustellen.

Somit können diese Maßnahmen auch nicht gewährleisten, dass die erforderliche positive Entwicklung, im Sinne der Erreichung von Erhaltungszielen, sichergestellt wird.“

Eine Berücksichtigung von kumulativen Wirkungen anderer Vorhaben ist gem. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie im Zuge der Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Zuge der Naturverträglichkeitsprüfung wurden dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen attestiert, Alternativen, das öffentliche Interesse und die mit der NVP in Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen geprüft. Die umzusetzenden Maßnahmen sind geeignet, die „globale Kohärenz von Natura 2000“ weiterhin zu gewährleisten. Eine Kumulationsprüfung ist mit dem Schritt der Erheblichkeitsprüfung durchzuführen, nicht jedoch im Zuge der Prüfung von Ausgleichsflächen. Zur Einschränkung von Potenzialflächen siehe die Ausführungen zu BI „IG Schleife Ebenfurth/Untere Au“, insb. zu Pkt. 3.4. Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen stehen damit nicht im Konflikt mit zu setzenden Erhaltungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp 91F0.

NÖ UAW, S. 3, „5. Es erfolgte eine mangelhafte Definition und Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen in ihrer Art und in ihrem Ausmaß. Es ist darauf hinzuweisen, dass Ausgleichsmaßnahmen, deren Erfolg erst in der Zukunft eindeutig gesichert ist, entsprechend dem Vorsorgeprinzip ein größeres Flächenausmaß einnehmen müssen, damit ein zusätzlicher Ausgleich für die temporären Verluste gewährleistet ist (Europäische Kommission 2019).“

Die im Verfahren festgelegten Ausgleichsmaßnahmen sind ausreichend inhaltlich bestimmt und verortet. Der Ausgleich im Verhältnis von 1:2,3 zur beanspruchten Fläche zzgl. der Waldverbesserungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 wird auch unter Berücksichtigung der Verzögerung bis zur erzielenden Kompensationswirkung, als ausreichend erachtet.

NÖ UAW, S. 3, „6. Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen stehen allenfalls im Konflikt mit ohnedies zu setzenden Erhaltungs- bzw. erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen, um wenigstens den Zustand zum Zeitpunkt der Ausweisung des Gebietes wiederherzustellen. Somit können diese Maßnahmen auch nicht gewährleisten, dass die erforderliche positive Entwicklung, im Sinne der Erreichung von Erhaltungszielen, sichergestellt wird.“

Siehe dazu Ausführungen zu Pkt. 4.

3.2. Einwendung Josef Ahorn, 11.06.2024

Die von Hr. Josef Ahorn im Rahmen der UVP vorgebracht Einwendungen wurde in diesem Verfahren, insbesondere auch in der öffentlichen Erörterung und der mündlichen Verhandlung diskutiert. Da im Zuge des Naturschutzverfahrens keine fachlichen Stellungnahmen vorliegen, können diese auch nicht behandelt werden.

Zu dem durch künstliche Intelligenz (KI) und das online-Tool Chat-GPD vorgelegten Ausführungen zum Thema „Greenwashing“ erfolgt keine inhaltliche Stellungnahme. Der Vorwurf eines bewussten Greenwashings in Zusammenhang mit dem von mir vorgelegten Gutachten zum Naturschutzverfahren wird strikt zurückgewiesen.

Zu Fragen der Absicherung von Maßnahmen durch die Grundeinlöse ist festzuhalten, dass die parzellenscharf ausgewiesenen Ausgleichsflächen auf den von der Konsenswerberin angeführten und dargestellten Grundstücken umzusetzen sind. Sollten durch die Konsenswerberin die Flächen anderwärtig verortet oder in geringerem Flächenausmaß ausgeführt werden, würde dies einer allfälligen Genehmigung widersprechen.

3.3. Einwendung Maria Melchior, 12.06.2024

Ad Auswirkungen Fledermäuse (S.1): Die Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse, auf mögliche Quartiere und Flugkorridore, wurde im Gutachten ausführlich behandelt (Gutachten Naturschutz, Kap. 5.2, 6.2, 6.3.1.4, 6.3.2.1).

Ad CEF-Maßnahme (S. 1): Neben den Fledermauskästen (Maßnahme ÖK10), sind auch die Maßnahmen zur Entwicklung von Quartierbäumen (ÖK10), Totholzpyramiden (ÖK11), zur Altbaumsicherung (M46) und Waldstrukturverbesserung mit dem Ziel der Erhöhung des Totholzanteils (M13, M30) vorgesehen. Diese Maßnahmen gewährleisten ein ausreichendes Maß an naturnahen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.

Ad Mopsfledermaus (S. 1): Für die Mopsfledermaus kommt es durch die Beanspruchung von Waldflächen zu Lebensraumverlusten. Neben den o.a. Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourcenausstattung in Waldgebieten verbleiben auch ausreichend große Flächen in den Auwäldern entlang der Leitha, sodass von keinen Auswirkungen auf die lokale Population auszugehen ist.

Ad Teichfledermaus (S. 1): In Bürger et al. (2018, S. 11) wird der Nachweis der Teichfledermaus im Europaschutzgebiet Feuchte Ebene-Leithaauen als „möglich, jedoch nicht eindeutig nachgewiesen eingestuft“. Da die Art weder in den Erhebungen zur UVE als auch in den Erhebungen für das Naturschutzverfahren sowie an keinem anderen Erhebungsstandort für das Fledermausmonitoring 2015-2017 (Bürger et al., 2018) nicht nachgewiesen wurde, wird für das ggst. Verfahren von keinem Vorkommen der Art ausgegangen.

Ad Langflügelfledermaus (S. 2): Es ist richtig, dass eine Verwechslungsgefahr mit der Mückenfledermaus anhand von Detektorerhebungen möglich ist. Jedoch bestehen neben dem bekannten Vorkommen in Klöch (Steiermark) auch vereinzelte Nachweise von Irrgästen aus dem Nordburgenland und dem Leithagebirge (Presetnik, 2009). Ein Einzelnachweis der Art ist daher nicht ausgeschlossen, jedoch wäre ein diesbezüglicher Hinweis sowie eine Einordnung des Nachweises in den Einreichunterlagen hilfreich gewesen.

Ad Erhebungen (S. 2): Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe der Fledermäuse wurden Erhebungen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 zwischen April und September an insgesamt 12 Standorten mittels Detektoren durchgeführt. Im Baufeld wurden alle potenziellen Quartierbäume erhoben und eingemessen. Der Umfang und die Qualität der Erhebungen werden als ausreichend bewertet, um die Auswirkungen auf die Artvorkommen und Lebensräume zu beurteilen. Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen wurden durch weitere Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen ergänzt und der Einsatz einer fledermauskundlichen Bauaufsicht verpflichtend vorgeschrieben.

3.4. Einwendung BI „IG Schleife Ebenfurth/Unter Au“, 13.06.2024 (vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH)

Die Stellungnahme bezieht sich auf das Schreiben vom 13.06.2024 der Initiative „IG Schleife Ebenfurth/Untere Au“, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH.

Ad 3.1, S. 8ff: Ausschließlich rechtliche, keine fachlichen, Vorbringungen.

Ad 3.2.2-i, S. 14f: Zu den Vorbringungen von Defiziten bei der Formulierung der Erhaltungsziele wird im Schriftsatz, als auch in den Gutachten Ellmauer (Beilage ./2,

Juni 2024) des Öfteren auf die RS C-116/22, Rn 116 verwiesen und diese auszugsweise zitiert.

Das vollständige Zitat aus dem Urteil des EuGH C-116/22, Rn 116 lautet: „Zugleich müssen, wie die Generalanwältin in Nr. 53 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, die von einem Mitgliedstaat festgelegten Erhaltungsziele zwar die Überprüfung ermöglichen, ob mit den auf ihnen beruhenden Erhaltungsmaßnahmen der gewünschte Erhaltungszustand des betreffenden Gebiets erreicht werden kann, doch ist die Notwendigkeit, diese Ziele quantitativ und messbar zu formulieren, in jedem Einzelfall zu prüfen, und in ihr kann keine allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten gesehen werden.“

Eine verpflichtende Quantifizierung der mit den Erhaltungszielen korrespondierenden Schutzgütern ist demnach nicht obligatorisch und verpflichtend vorzusehen. Dass eine Quantifizierung in Zusammenhang mit den Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen fachlich sinnvoll ist, wird durch den Gutachter nicht bestritten. Da jedoch keine anderwärtig formulierten Ziele vorliegen, sind die in der VO über die Europaschutzgebiete beschriebenen Ziele für eine Prüfung heranzuziehen.

Ad 3.2.2-ii, S. 15f: Vorangestellt werden muss, dass für das Gebiet kein Managementplan oder ein ähnliches Dokument vorliegt, in dem Potenzialflächen, welche für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für ein Schutzgut vorgesehen sind, vorliegt.

Der Vorhalt, dass durch das Vorhaben weitere, derzeit nicht dem Lebensraumtyp 91F0 entsprechende Flächen innerhalb des Europaschutzgebietes durch das Vorhaben betroffen sind, ist nicht haltbar. Innerhalb der Waldbestände im FFH-Gebiet wird eine Ackerfläche bei ca. km 116,85 im Ausmaß von rd. 5.500 m² beansprucht, welche als Potenzialfläche für die ebenfalls in der VO 5500/60 angeführten extensiv genutzten Wiesen (LRT 6510) zu werten ist. Alle weiteren, durch das Vorhaben im Gebiet betroffenen Flächen sind bis auf einige wenige Quadratmeter eines Robinienbestandes, dem Lebensraumtyp 91F0 zuzuordnen. Nicht betroffen sind Hybridpappelforste, die als Potenzialflächen für den Lebensraumtyp 91F0 herangezogen werden könnten. Die tierischen Schutzgüter des Anhang II FFH-Richtlinie sind insofern vollständig berücksichtigt, da keine für die Arten relevanten Potenzialflächen berührt werden.

Zur Kumulation liegen dem Gutachter derzeit keine Informationen zu abgeschlossenen Naturverträglichkeitsprüfungen oder Strafverfahren in Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Lebensräumen des Typs 91F0 im Europaschutzgebiet Feuchte Ebene-Leithaauen vor. Zu den im Gutachten Ellmauer (Beilage ./2, Juni 2024) geäußerten Hinweisen und Vermutungen wurden keine weiteren Unterlagen vorgelegt, welche die Aussagen der Einwenderin stützen.

Ad 3.2.2-iii, S. 16f: Die im Verfahren festgelegten Ausgleichsmaßnahmen sind ausreichend inhaltlich bestimmt und verortet. Der Ausgleich von beanspruchten Waldlebensräumen im Verhältnis von 1:2,3 durch Hartholzlaubwälder mit dem Entwicklungsziel Typ Eichen-, Ulmen- und Eschenlaubwälder berücksichtigt die zeitliche Verzögerung für die betroffenen Auwaldbestände. Darüber hinaus sind Waldverbesserungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 umzusetzen.

Im Gutachten Ellmauer (Beilage ./2, Juni 2024, S.3 , Pkt. 3) wird dazu ausgeführt, dass eine Beurteilung des Ausgleichs nicht möglich ist, da Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 91F0 und von tierischen Schutzgütern, aufgrund der Nichtbeachtung von Potenzialflächen, nicht vollständig berücksichtigt wurden.

Wie schon ausgeführt, wurden die Beeinträchtigungen – unter Berücksichtigung der (nicht betroffenen) Potenzialflächen vollständig berücksichtigt (siehe Ausführungen zu 3.2.2-ii).

Ad 3.2.2 iv, S. 17: Zum von der Einwenderin geäußerten Widerspruch zu den Wissensanforderungen des Gebietsschutzrechtes mit Verweis auf das Gutachten Ellmauer (Beilage ./2, Juni 2024, S.3 , Pkt. 4) ist anzuführen, dass im Gutachten zum Naturschutzverfahren S. 67ff die Aussagen zur Erheblichkeit argumentiert wurden. Zu Lambrecht & Trautner, 2007: Die Publikation Lambrecht & Trautner aus Deutschland für die Eingriffsregelung gemäß dem deutschen Bundesnaturschutzgesetz kann gem. Suske et al. (2016) als „Orientierungshilfe“ für Österreich herangezogen werden. Sie stellt damit keine verbindliche Vorgabe für dieses Verfahren dar. Lambrecht & Trautner formulieren auf Seite 31: „... Indessen ist zugleich zu berücksichtigen, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht zwangsläufig und stets eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen muss, wenn ein gewisses Maß einer solchen Veränderung für den zu sichernden günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraums in einem FFH-Gebiet insgesamt nicht entscheidend und ein entsprechender Verlust in

diesem Kontext als „Bagatelle“ zu betrachten wäre.“ In diesem Sinn sind auch die Flächenverluste für die Fledermausarten des Anhang II FFH-Richtlinie als nicht entscheidend zu betrachten und bewirken auch keine Veränderung des Erhaltungsgrades im Gebiet.

Ad 3.3, S. 17ff: Im Rahmen der im Zuge des UVP-Verfahrens durchgeführten Alternativenprüfung wurden im Zuge einer Variantenprüfung 11 Trassenvarianten ausgeschieden, da sie die Projektziele des Vorhabens nicht umfassend erfüllen können. Die verbleibenden drei Varianten wurden in Hinblick auf Konflikte mit Schutzgütern der FFH-Richtlinie in ausreichender Tiefe geprüft und die eingereichte Variante als jene mit den geringsten Beeinträchtigungen auf diese ermittelt. Darüber hinaus wird auf die rechtlichen Ausführungen verwiesen.

Ad 3.4, S. 18f: Die Einwendungen zur Bestimmung des Eingriffs- und Kompensationsausmaßes wurde bereits in den vorgehenden Punkten behandelt. Mit den im Projekt dargestellten Ausgleichsmaßnahmen sollen jene Auswirkungen kompensiert werden, welche dem Vorhaben zuzuordnen und notwendig sind, um die globale Kohärenz des Natura 2000-Netzwerkes sicherzustellen. Aufgabe der Projektwerberin ist es jedoch nicht, darüberhinausgehende Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen umzusetzen.

Jedoch dürfen auch solche Maßnahmen durch das Vorhaben nicht verunmöglicht oder eingeschränkt werden. Im Fall des Lebensraumtyps 91F0 stehen weiterhin im Natura 2000-Gebiet Bestände mit Kulturpappel oder anderen lebensraumtypfremden Baumarten in den Austufen der Flüsse als Potenzialflächen zur Verfügung, welche seit dem EU-Betritt Österreichs durch Umwandlung von Beständen des Typs 91F0 angelegt wurden. Deren Rück-Umwandlung wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Eine Einschränkung von Potenzialflächen für die Etablierung von Lebensräumen des Typ 91F0 durch das Vorhaben ist auch deshalb nicht gegeben, da allein im Südwesten von Ebenfurth Ackerflächen in der Austufe innerhalb des FFH-Gebietes im Ausmaß von mehr als 18 ha vorliegen, welche nicht durch das Vorhaben beeinflusst werden.

Ad 3.5, S. 19f: Da die Ausführungen zur „gebietsschutzbezogenen“ Interessenabwägung rechtlicher Natur sind, wird dazu keine fachliche Stellungnahme abgegeben.

Ad 3.6, S. 20f: Zur „artenschutzbezogenen“ Alternativenprüfung ist vorab anzumerken, dass durch das Vorhaben kein Vogelschutzgebiet i.S. der Richtlinie 2009/147/EG betroffen ist. Die Darstellung, dass Ausgleichsmaßnahmen in die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit einbezogen wurden, ist nicht zutreffend. Neben den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, welche die Anforderungen des Kommissionsleitfadens [Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021/C 496/01)] erfüllen. Für die im Gutachten Ellmauer (Beilage ./2, Juni 2024, S.3 , Pkt. 3) beanstandeten Maßnahmen zu Fledermäusen und Käfern ist festzuhalten, dass im Baufeld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Käfern des Anhang II nachgewiesen wurden. Da jedoch potenziell geeignete Strukturen vorhanden sind, wurden im Rahmen der artenschurzrechtlichen Prüfung nach Art. 12 FFH-Richtlinie (siehe Gutachten Naturschutz, Kap. 6.3.1.4 und 6.3.1.5, S. 55f und 57) neben Vermeidungsmaßnahmen auch das Anbringen von Fledermauskästen, die Entwicklung von Biotopbäumen (ÖK10, M 44) und die Errichtung von Totholzpyramiden (ÖK11, M45) vorgesehen. Diese Maßnahmen sind vor Eintritt der Wirkungen umzusetzen und entsprechen auch allen anderen Kriterien für die Anrechenbarkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und sind damit nicht als Ausgleichsmaßnahmen zu werten. Zu Beeinträchtigungen der Lebensräume von Arten des Anhang II siehe die Ausführungen zu 3.2.2 iv. Die Aussagen zur Erheblichkeit bleiben weiterhin aufrecht.

3.4.1. Beilage 1: Initiative „IG Schleife Ebenfurth/Unter Au“, – Mag. Haschka, 03.06.2024

Vorab wird meinerseits festgehalten, dass die Unterstellungen auf S. 2 des Schriftsatzes hinsichtlich der Erstellung eines „Gefälligkeitsgutachtens“ strikt zurückgewiesen werden.

Ad Pkt. 2, S. 3 – Ausgleichsflächen: Die Ausgleichsflächen wurden in den Einreichunterlagen für das Naturschutzverfahren verortet und in ausreichender Tiefe beschrieben und die Eignung der Flächen geprüft. Diese Maßnahmen bilden einen integralen Bestandteil des Vorhabens und sind durch die Konsenswerberin verpflichtend umzusetzen. Demnach liegen keine „unverbindlichen Behauptungen und reine Absichtserklärungen“ vor.

Zu den Vorhalten zu den Prüffragen 8 und 9, S. 4: Die entsprechenden Fragen wurden (wie auch im GA Naturschutz festgehalten) schon im Zuge der Ausführungen zu den Antworten 2 und 4 beantwortet. Ein Zirkelschluss ist hier nicht erkennbar.

Die Einwendungen zu den Gutachten Gewässerökologie sowie Naturschutz, Landschaftsbild und Erholungswert werden von den hierzu fachlich zuständigen Sachverständigen beantwortet.

3.4.2. Beilage 2 & 3: Schriftsätze Dr. Ellmauer

Die Ausführungen in Beilage 2: Schriftsatz Dr. Ellmauer im Auftrag der BI „IG Schleife Ebenfurth – Untere Au“ vom 01.06.2024 und Beilage 3: Schriftsatz Dr. Ellmauer im Auftrag der BI „IG Schleife Ebenfurth – Untere Au“ vom 11.12.2023 wurden schon im Zuge der Stellungnahme zu den Einwendungen der „IG Schleife Ebenfurth / Untere Au“ behandelt.

3.5. Einwendung Robert Szihn und Sandra Szihn, 13.06.2024 (vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH)

Die fachlichen Aspekte der Einwendung wurden bereits im Zuge der Stellungnahme zu den Einwendungen der „IG Schleife Ebenfurth / Untere Au“ behandelt.

3.6. Einwendung Patricia Steiner, 13.06.2024 (vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH)

Die fachlichen Aspekte der Einwendung wurden bereits im Zuge der Stellungnahme zu den Einwendungen der „IG Schleife Ebenfurth / Unter Aue“ behandelt.

Der Sachverständige für den Fachbereich Gewässerökologie hat in seiner Stellungnahme vom 26. Juli 2024 zusammenfassend festgestellt, dass sich durch die Einwendungen keine Änderungen in den erstatteten fachlichen Beurteilungen ergeben.

Im Detail hat er auszugsweise wie folgt ausgeführt:

[...]

Ahorn: KI, Greenwashing

Stellungnahme Wimmer dazu:

Eine fachliche Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf deren zeitliche (kurzfristig - langfristig) und räumliche (kleinräumig oder weiterreichend) Ausdehnung ist eine Kernaussage des Gutachtens. Die Begrifflichkeit wird durch die Gesetzeslage vorgegeben. In den Erläuterungen zur QZV Ökologie OG des Bundesministeriums kommt der Begriff der „Kleinräumigkeit“ 18 x vor.

[....]

von Haslinger _ Nagele Rechtsanwälte GmbH, 13.06.2024 - B - Beilage 1.1 - Einwendung INITIATIVE -IG Schleife Ebenfurth - Unter Au-:

„3. Zum GA „Gewässerökologie“ /DI R. Wimmer

Das vorliegende GA bzw. die darin vorgetragenen Ergebnisse der einschlägigen Untersuchungen machen ein harmlos erscheinendes Bild von möglichen (erheblichen) Beeinträchtigungen im Blick auf die beiden geplanten Brückenbauwerke über Leitha und Fischa, ja durch die Entfernung des Brückenpfeilers bei der abzutragenden Bestandsbrücke soll sich sogar eine feststellbare Verbesserung durch Rückgewinnung an aquatischem Lebensraum ergeben – als gelernter Theologe darf ich dazu einen Vers aus dem Matthäusevangelium zitieren: „Blinde Führer seid ihr: Ihr siebt die Mücke aus und verschluckt das Kamel!“

Wie überhaupt gewässerökologisch negative Konsequenzen, die aus dem Vorhaben erwachsen könnten, in mantraähnlicher Form einer Frage-Antwort-Vortragsweise in Abrede gestellt werden.

Zum einen ist klar einzuwenden, dass vor allem im Blick auf die geplante Brücke über die Warme Fischa, welche im Gegensatz zur Leithabrücke im NATURA 2000 Gebiet errichtet werden soll, von einem kolossalen Brückenbauwerk gesprochen werden muss (zweigleisig in erhöhter Lage!).

*Beispiel: Neu errichtete Brücke der Pottendorfer Linie über die Fischa bei Ebreichsdorf/Weigelsdorf
Bild: Christian Knechtl*

Über die in Wahrheit gewaltige Dimension der Brücke hinaus wird wohl ein großflächiger Baustellenbereich links und rechts der Trasse bzw. an beiden Ufern einzurichten sein – das im GA angeführte „geringe flächenmäßige Ausmaß und die kurze Dauer des Eingriffes“(sic!) werden sich so nicht umsetzen lassen. Was die angesprochenen gefährdeten bzw. stark gefährdeten Libellenarten davon halten werden? Ob der laufende Betrieb der Anlage sich wirklich nicht (erheblich) beeinträchtigend für diese Tierarten auswirken wird?“

Stellungnahme Wimmer dazu:

Die Umsetzbarkeit des Baukonzeptes wurde im UVP-Verfahren durch die Sachverständigen für Wasserbautechnik geprüft und allfällige ergänzende Maßnahmen aus

technischer Sicht vorgeschlagen. Aus gewässerökologischer Sicht erfolgten Vorschläge für weitere eingriffsmindernde Maßnahmen, die seitens der Behörde in den UVP-Bescheid übernommen wurden.

Im laufenden Betrieb werden durch die Lärmschutzwände zufolge deren Lenkungswirkung Kollisionen mit fliegenden Adulttieren vermieden. Der Durchlass unter der Brücke weist eine ausreichende Höhe auf, um ein Durchfliegen zu gewährleisten. Es wird demnach nicht von einer erheblichen Barrierewirkung der Brücke über die Warme Fischa für die angesprochenen Libellenarten ausgegangen.

Zum anderen lässt sich zum Punkt „Zusätzlich durch die UVP-Behörde erteilte Nebenbestimmungen IV.1.7.1-7 GW01 – GW07)“ folgende Einwendung vorbringen:

Die vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen erscheinen sehr ambitioniert, aber angesichts der Realität auf Großbaustellen bzw. der nicht definierten Kontrollmöglichkeiten (Wer kontrolliert die Überwachungen? Wann? Wie?) vollkommen weltfremd bzw. dienen wohl nur, um in der Theorie den Vorschriften genüge zu leisten.

Stellungnahme Wimmer dazu:

Neben der seitens der Projektwerberin vorgesehenen Umweltbaubegleitung wurde der Behörde durch den Sachverständigen im UVP-Verfahren die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht als unabhängiges Kontrollorgan vorgeschlagen. Deren Aufgabe ist es, die Einhaltung der Auflagen zum Gewässerschutz sowie die Belange der Gewässerökologie während der Bauphase zu kontrollieren.

Zu guter Letzt hat das vorliegende GA auch die negative Gesamtwirkung des Vorhabens auf das NATURA 2000 Gebiet komplett ausgeblendet: die Erreichung eines auch gewässerökologisch „günstigen Erhaltungszustandes“ (wie der in der Verordnung über die Europaschutzgebiete festgehalten) würde durch das massive Dammbauwerk parallel zur Leitha - in Zukunft und für immer – verunmöglicht. So würde sich die immer wieder als besonders schützenswert hervorgehobene Mäanderstrecke nach der Errichtung der geplanten Trasse auch nicht mehr „naturgemäß“ verlagern können.

Stellungnahme Wimmer dazu:

Dies wurde im Rahmen des UVP-Verfahrens umfassend geprüft. Eine Beeinträchtigung der Mäanderentwicklung zufolge der Trasse konnte aufgrund der seitens der Projektwerberin vorgelegten hydraulischen Berechnungen ausgeschlossen werden. Diese wurden durch den zuständigen Sachverständigen für Wasserbautechnik geprüft und fachlich anerkannt.

von Haslinger _ Nagele Rechtsanwälte GmbH, 13.06.2024 - B - Einwendung Bürgerinitiative -IG Schleife Ebenfurth_Unter Au-

2. Einwendungen zu den Themenbereichen „Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft“ sowie „Gewässerökologie“

[.....]

Stellungnahme Wimmer dazu:

Gewässerökologische Aspekte werden unter 2. Absatz vier und fünf angesprochen.

Eine Beeinträchtigung der Mäanderentwicklung zufolge der eingereichten Trasse konnte aufgrund der seitens der Projektwerberin vorgelegten hydraulischen Berechnungen ausgeschlossen werden. Diese wurden durch den zuständigen Sachverständigen für Wasserbautechnik geprüft und fachlich anerkannt. Eine Verschlechterung des Gewässerzustandes ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Auch dies wurde eingehend im Rahmen des UVP-Verfahrens geprüft. Die festgestellten Beeinträchtigungen der Fischfauna beziehen sich auf temporäre Wirkungen, während der im Gewässerbereich durchgeführten Bauarbeiten und bewirken unter der Voraussetzung der Einhaltung der projektimmanenten und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen keine Verschlechterung des fischökologischen Zustandes. Insbesondere werden durch diese Maßnahmen Immissionsbelastungen der Gewässer vermieden, die eine bleibende Schädigung der aquatischen Biozönosen bzw. des Gewässerzustandes befürchten ließen.

Ein „gravierendes“ Ausmaß der durch das Vorhaben verursachten gewässerökologischen Beeinträchtigungen kann aus fachlicher Sicht nicht bestätigt werden.

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schreiben vom 11. Juli 2024 folgende fachliche Stellungnahme zu den Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrages sowie der eingeholten SV-Gutachten abgegeben:

1. Zur Beurteilung der zoologischen Schutzgüter des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aus fachlicher Sicht vermischt oder verkennt der Privatgutachter der BI bzw. deren Proponenten die Ausführungen und vor allem die geplanten CEF-Maßnahmen zum

Artenschutz mit den Aussagen in der NVE. Es handelt sich zwar vielfach um das gleiche Spektrum an Arten, es ist aber dennoch eine völlig andere Rechtsmaterie.

Aus dem Titel Artenschutz wurden vorausseilende Maßnahmen bereits von der PW geplant, vom SV ergänzt und in der Form von Auflagen verbindlich vorgeschrieben. Werden diese Maßnahmen umgesetzt, so werden die entsprechenden Populationen gestärkt und es wird weder ein Verbotstatbestand nach dem § 18 NÖ NSchG idgF erfüllt, noch kommt es in weiterer Folge zu Beeinträchtigungen der Population im Schutzgebiet. Dies bezieht sich vor allem auf Fledermäuse. Rotbauchunke und Donaukammolch sind infolge fehlender Laichgewässer nicht oder nur außerhalb des Projektgebietes vorhanden. Schutzgüter wie Biber, Fischotter und die Grüne Keiljungfer werden vom Vorhaben nicht tangiert, weil es nur geringfügige Eingriffe in Gewässer gibt.

In der Beurteilung der NVE bzw. der Ausführungen zur NVP für die Behörde geht der SV auf alle im Standarddatenbögen zusätzlich aufgelisteten wichtigen Arten ein. Siehe dazu Gutachten des SV Seite 64 - 67.

Auch die PW hat ausführlich zu den im Vorhabensgebiet weiter vorkommenden Anhang II-Arten Stellung genommen. Dies sind vor allem die Gruppe der Fledermäuse, wo bereits ausgeführt wird, dass es im Vorhabensgebiet keine Quartiere oder Wochenstuben gibt, was auch im Artikel 17-Bericht bzw. aus den vom Land NÖ übermittelten Daten hervorgeht. Da ausreichend Jagdhabitat im Umfeld von 10 bis 14 km vorhanden ist, ist die vorübergehende Einschränkung des Jagdhabitats während der Bauphase keine spürbare Beeinträchtigung der Tiere. Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass Höhlenbäume zur Bildung der aufgetragenen Totholzpyramiden herangezogen werden und somit nicht einmal Baumhöhlen verloren gehen. Dies gilt demnach auch für xylobionte Käferarten. Derzeit vorhandenes Totholz bzw. wie beschrieben die Höhlenbäume werden für die ökologischen Maßnahmen verwendet, sodass es keine Beeinträchtigungen für diese Arten gibt. Dies bedeutet nichts anderes, als dass nach Umsetzung der Maßnahmen eine wesentliche Verbesserung der Totholzsituation im Gebiet erreicht wird und dass mit Erhalt der Baumhöhlen in den Totholzpyramiden, zusammen mit den montierten Fledermausnistkästen sowie das Außer-Nutzung-Stellen von Altbäumen und den Ringelbäumen, das Angebot potentieller Fledermausquartiere im Gebiet wesentlich erhöht wird.

2. Zu den Einwendungen zum Privatgutachten der Bürgerinitiative (idF kurz: BI)

2.1 Zu den Einwendungen zur durchgeführten Naturverträglichkeitsprüfung

Die Aussage des Privatgutachters, dass nicht alle möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen berücksichtigt wurden, entspricht nicht den Tatsachen.

Sowohl im Gutachten des SV der Behörde als auch in den Projektunterlagen der PW wurde ausführlich darauf eingegangen. Es wird sehr wohl auf Erhaltungsziele und Ansprüche der FFH-Richtlinie eingegangen (Gutachten des SV Kapitel 6.4.2 sowie der NVE Kapitel 5.1.7.). Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung mit Erhaltungszielen resultiert in der Aussage, dass alleine durch die Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 91F0 ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel „Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Waldbeständen mit naturnaher oder natürlicher Alterszusammensetzung und einem gewissen Alt- und Totholzanteil sowohl in den verschiedenen Schlossparks als auch in den Auwäldern entlang der Flüsse Piesting, Fischea und Leitha“ gegeben ist.

2.2 Zur Analyse der Beeinträchtigung

Es entspricht auch nicht den Tatsachen, dass Potentialflächen nicht in die Bewertung miteinbezogen wurden. Siehe dazu die Beantwortung der Frage 5 durch den SV. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die sogenannten Potentialflächen durch SV und Behörde als Entwicklungsflächen bezeichnet wurden. Auch aus den Unterlagen der PW geht bei Studium der Flächenbilanz hervor, dass keine maßgeblichen Potential- oder Entwicklungsflächen im Schutzgebiet beansprucht werden. Allfällige Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Kohärenz werden auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Schutzgebietes umgesetzt, die auf weitere Sicht dem Land NÖ die Möglichkeit geben, das Schutzgebiet zu erweitern. Die geplanten Maßnahmenflächen decken bei weitem nicht das gesamte Potential im und um das Schutzgebiet ab.

2.3 Zur Fällung von Bäumen und geplanten Ausgleichsmaßnahmen

Es ist korrekt, dass Ausgleichsmaßnahmen bei der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nicht berücksichtigt werden dürfen. Dies wurde auch nicht durchge-

führt, da das Ergebnis der NVP als auch der NVE der PW klar und deutlich lautete: „Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet.“

Der Privatgutachter vermischt oder verwechselt vielfach Maßnahmen zum Artenschutz mit den zur Erhaltung der Kohärenz aufgetragenen Ausgleichsmaßnahmen. Im ggst. Falle wurden CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und xylobionte Käferarten (Vögel und Amphibien) aufgetragen und dienen dazu, die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 18 NÖ NSchG idgF durch das Vorhaben zu verhindern.

Die Aussagen des SV hinsichtlich der Auswirkungen auf Fledermäuse sind deshalb sehr wohl belegt und auch begründet, da die PW sorgfältige mehrjährige Untersuchungen der Fledermausfauna im Gebiet durchgeführt hat. Korrespondierend mit den eigenen Untersuchungen des Landes NÖ zu Fledermausvorkommen im Gebiet (durchgeführt für Berichtlegung gem Artikel 17 FFH-RL) wurden auch von den Fachgutachtern keine Quartiere oder Wochenstuben im Gebiet aufgefunden. Und wie die Einwender (Melchior) selbst beschreiben, führen Fledermäuse weiträumige Jagdflüge vielfach über mehr als 10 km durch, sodass sie in diesem Radius größere und wesentlich besser ausgestattete Waldgebiete in anderen Schutzgebieten bzw. auch die breiter ausgebildeten Waldgebiete in nördlichen bzw. südlichen Teilen des ggst. Schutzgebiets erreichen können. Wesentlich ist aber die Nahelage namhafter Gewässer mit angrenzenden Waldgebieten wie z.B. der Neusiedler See / Seewinkel (mit dem Ruster Hügelland und der Rosalia) oder die Donau mit den randlich vorhandenen Donauauen.

3. Zu den Einwendungen zum Ausnahmeverfahren nach Art. 6 Abs.4 FFH-RL

3.1 Die Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen wurden sowohl vom SV der Behörde bereits im UVP-Verfahren als auch im ggst. Gutachten im Kapitel 6.4.3 dargelegt und findet sich in den Unterlagen der PW in Kapitel 8, insbesondere Kapitel 8.1 sowie 8.2 und 8.3.

Hauptzweck der Ausgleichsmaßnahmen ist die Wiederherstellung bzw. die Wahrung der Gesamtkohärenz des Natura 2000-Netzes (Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission (2001) nach Artikel 6 Absatz 4.) Dabei ist die Verhältnismäßigkeit sowie die ökologische Funktionalität zu beachten. Dies wurde sowohl zusammen mit CEF-

Maßnahmen als auch mit Ausgleichsmaßnahmen sowohl in räumlicher als auch in funktionaler Hinsicht erreicht.

3.2 Der Privatgutachter übersieht, dass aus den Unterlagen der PW hervorgeht, dass das Vorhaben als erheblich bewertet wurde. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden entsprechend den üblichen Gepflogenheiten von den Fachplanern der PW vorgeschlagen und vom SV der Behörde begründet erhöht, sodass alle in der Stellungnahme des Privatgutachters erwähnten Anforderungen erfüllt werden.

3.3 Der SV der Behörde kommt vor diesem Hintergrund zum Ergebnis, in welchem Ausmaß Ausgleichsmaßnahmen aufzuerlegen sind, um die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzwerkes aufrecht zu erhalten. Immerhin wurde ein Ausmaß von 5,43 ha an Neuaufforstung und 2,52 ha an Strukturverbesserungen vorgeschrieben. Für Organismen werden bereits aufgrund artenschutzrechtlicher Anforderungen umfangreiche CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

4. Zur Stellungnahme zu ausgewählten Prüffragen

4.1 Vorkommen des Lebensraumtypen 91F0 im Pannonikum

Bezüglich der Einschätzung, ob der durch das Vorhaben tangierte Auwaldtyp selten ist, ist auf die Projektunterlage 2.2-NVE, Tabelle 9, zu verweisen. Der Typ wird in der kontinentalen biogeographischen Region in 26 Europaschutzgebieten gefunden und weist 16.817,59 ha Fläche auf. Das Pannonikum reicht in etwa von der Höhe St. Pölten (Krems) bis in den Osten, sodass es jene Europaschutzgebiete (in Niederösterreich) umfasst, die flächenmäßig den größten flächigen Anteil haben. Es handelt sich um 14.512,28 ha Fläche. Dass dieser Auwaldtyp von Essl (Essl et al. 2002) als selten und gefährdet eingestuft wurde, liegt an der allgemeinen Situation von Auen in Österreich. Im Pannonikum, vor allem in NÖ und Bgld, ist dieser Typ demnach nicht nur in den Europaschutzgebieten weit verbreitet, sondern auch außerhalb entlang von Flüssen wie Piesting, Triesting, Mödling und Kalter Gang. Bei einigen Flüssen sind diese Wälder nur mehr kleinräumig vorhanden, gerade bei der Piesting, z.B. im Großraum Ebreichsdorf, existieren aber größere Waldgebiete, die nicht in das Schutzgebietssystem aufgenommen wurden. Diese Waldgebiete sind durchaus auch als Potential zu sehen, so notwendig, weitere Schutzgebietsflächen auszuweisen.

4.2 Zur Integrität des Gebietes als solches, Verschlechterungsverbot

Diese Fragen müssen aufgrund der Beanspruchung von 2,325 ha FFH-Lebensraumtyp 91F0 mit ja beantwortet werden. Daraus resultiert auch die Einstufung des Vorhabens als erheblich.

4.3 Positive Entwicklung von Schutzgütern

Der Privatgutachter übersieht die umfangreichen CEF-Maßnahmen aus dem Artenschutz sowie die ebenso umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen, die allesamt wohl erprobt sind, sodass eine positive Entwicklung der Schutzgüter sehr wohl stattfinden wird. Zumeist bedingen diese Maßnahmen eine wesentliche Verbesserung des Zustandes vor der Projektumsetzung.

4.4 Werden Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?

Im Schutzgebiet wird ein Wildacker im Ausmaß von 3.032 m² dauerhaft beansprucht. Dieser Wildacker würde bei normaler Entwicklung ebenfalls Auwald 91F0 sein. Da die offizielle Einstufung des Schutzgutes 91F0 im Schutzgebiet bereits mit „gut“ erfolgt, ist diese Potentialfläche, die nur randlich tangiert wird, nicht notgedrungen zur Erreichung von Erhaltungszielen notwendig. Eine Umwandlung in Auwald ist aufgrund der jagdlichen Bewirtschaftung durch den Grundeigentümer nicht zu erwarten.

4.5 Wie wird die qualitative und quantitative Wirksamkeit projektintegraler Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) bewertet?

Die genannten Maßnahmen werden als Ausgleichsmaßnahmen bewertet und nicht etwa zur Argumentation genutzt, unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen das Vorhaben als „nicht erheblich“ zu bewerten.

4.6 Erreichung der Erhaltungsziele unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen

Die Maßnahmen sind vielfach erprobt und wurden bereits mehrfach angewandt und umgesetzt. Demzufolge ist die Erreichung des Erhaltungszieles bei Umsetzung der Maßnahmen vollumfänglich möglich.

9.9 Rechtliche Erwägungen zu den Einwendungen und Stellungnahmen

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen gemäß § 59 Abs 1 AVG als mit erledigt gelten. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprochen wird. Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend behandelt.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (zB VwGH v. 09.12.1986; ZI. 86/05/0126 oder VwGH 04.03.1999, ZI. 98/06/0235 mwN). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das Vorbringen der Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendungen sind daher als Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (zB Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeines, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestelltes Vorbringen stellt ebenso wenig taugliche Einwendungen dar, wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde bestimmte bzw. alle notwen-

digen Maßnahmen festzusetzen oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32).

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren insbesondere auch, wenn von Einwendern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehene oder mit weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einwender verwirklicht werden hätte können.

Hierbei wäre aber zu beachten, dass sich dieser Einwand auf eine Abweichung des eingereichten Projektes und nicht auf ein anderes Projekt beziehen müsste. Die Forderung, überhaupt die Trasse oder einen Standort von notwendigen Anlagen zu verlegen, betrifft in der Regel ein anderes Vorhaben und damit einen anderen Genehmigungsgegenstand.

9.10 Zu den Aufsichten

Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint. Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

In diesem Sinn enthält auch der BMK-Bescheid Verpflichtungen betreffend Bauaufsichten und Baubegleitungen. Diese Verpflichtungen werden bezüglich der ho 2. teilkonzentrierten Genehmigung übernommen.

9.11 Zu den Auflagen

Aus den Gutachten ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

Im Bescheid der BMK wurden die Maßnahmen aus Sicht des Fachgebietes Ökologie (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. biologische Vielfalt und Naturschutz)

(ÖK) explizit unter den Vorbehalt der Übereinstimmung mit den Ermittlungen der Naturschutzbehörde gestellt:

IV.1.6.0 Die nachfolgenden Nebenbestimmungen aus ökologischer Sicht (Spruchpunkte IV.1.6, IV.2.5) gelten jeweils nur unter der Bedingung und als anwendbar, als diese nicht durch die Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 im Zuge des dortig abzuführenden Verfahrens abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Es wurden daher zulässigerweise Nebenbestimmungen des BMK-Bescheides geringfügig abgeändert bzw ergänzt.

9.12 Zur Befristung

§ 24f Abs 5 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

In der gegenständlichen Entscheidung wird die Baubeginn- und die Fertigstellungsfrist ausschließlich nach § 24f Abs 5 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 24 Abs 3 die Anwendung der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) normiert. § 31 Abs 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000 enthält für den Fall der Nicht-Bestimmung einer Baubeginn- und einer Fertigstellungsfrist im Genehmigungsbescheid eine ex lege Erlöschensfrist, die für das gegenständliche umfangreiche Infrastrukturvorhaben zu kurz bemessen ist.

Die festgelegten Fristen wurden in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen, entsprechen dem BMK-Bescheid und sind auch als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

9.13 Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

§ 13 Abs 1 VwGVG legt fest, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung zukommt.

Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Beschei-

des oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Gemäß § 13 Abs 4 VwGVG kommt einer Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs 2 keine aufschiebende Wirkung zu.

Bei der Prüfung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels im Anlagengenehmigungsverfahren sind die öffentlichen Interessen den privaten Interessen gegenüberzustellen. Überwiegen die öffentlichen Interessen, ist die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gerechtfertigt.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist bei Bescheidbeschwerden nicht antragsbedürftig, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen vorzunehmen (vgl. *Goldstein/Neudorfer* in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), VwGVG § 13 (Stand 31.3.2018, rdb.at), RZ 3.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für dieses Vorhaben als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 14. November 2023, GZ. 2023-0.483.656, die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) erteilt und in dieser Genehmigung aufgrund der Schreiben der ÖBB vom 10. Oktober 2023 und 10. November 2023 ausgesprochen, dass die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid hinsichtlich folgender Vorhabensbestandteile ausgeschlossen wird:

- Neubau des gesamten Vorhabenbereichs an der Pottendorfer Linie zwischen ca km 32.000 und 40.640 samt Errichtung der Ein- und Ausmündung in die Schleifen- (bis km 117.350, etwa 250 m) und Rückschleifengleise (bis km 0.360, etwa 150 m) und Erhöhung der maximalen Geschwindigkeit auf 160 km/h,
- Adaptierung der Verkehrsstation Pottendorf-Landegg,
- Neuerrichtung der Eisenbahnbrücke über den Oberwerkskanal bei km 34.871 (Pottendorfer Linie),

- Errichtung der niveaufreien Unterwerfung für das Gleis 1 der Pottendorfer Linie zwischen km 35.066 und 36.761 (Pottendorfer Linie),
- Errichtung der Straßenbrücke (Gemeindestraße) über die Pottendorfer Linie bei km 35.975 inkl provisorischer Anbindung an die bestehende Gemeindestraße in Richtung Süden,
- Errichtung des Technikgebäudes km 35.955 inkl Schaltgerüst 1 und Funkmast,
- Errichtung des Versickerbeckens Nr 10 l.d.B. bei km 36.250 sowie der Hauptkabeltrasse l.d.B.

Diese Entscheidung wurde begründet und abschließend wie folgt ausgeführt:

Aufgrund des Vorbringens der ÖBB Infrastruktur AG und nach nachvollziehbarer Darlegung der Dringlichkeit eines vorzeitigen Vollzuges für die vom Ausschluss der aufschiebenden Wirkung umfassten Vorhabensbestandteile an der Pottendorfer Linie kann seitens der ho. Behörde davon ausgegangen werden, dass die Dringlichkeit (anhand verschiedener konkret möglicher Folgeszenarien einer Verzögerung) spätestens ab Ende 1. Quartal 2024 (zur Sicherstellung der Vorlaufzeiten ab Genehmigung, des Baubeginns spätestens Juli 2025 und letztlich des Inbetriebnahmetermins im September 2027) gegeben ist und dabei der zeitliche Zusammenhang zwischen der Entscheidung der Behörde und dem drohenden Eintritt von Gefahr im Verzug (spätestens ab Ende 1. Quartal 2024 angenommene Dringlichkeit) ausreichend eng ist, um bereits im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde feststellen zu können, dass der vorzeitige Vollzug dringend geboten und der Nachteil unmittelbar drohend ist sowie eine gravierende Gefahr für den Fall des Zuwartens (bzw. ein Abwarten eines allfälligen Beschwerdeverfahrens) konkret besteht.

Weitere Ermittlungen oder die Befassung von Sachverständigen zur fachlichen Beurteilung der Anregung auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung waren aus Sicht der ho. Behörde nicht erforderlich.

Nachdem aus Sicht der ho. Behörde die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 VwGVG vorliegen, war folglich der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung allfälliger Bescheidbeschwerden hinsichtlich Baumaßnahmen am Vorhabensbestandteil Ausbau der Pottendorfer Linie spruchgemäß auszusprechen.

Gegen diesen Bescheid wurden in der Folge Beschwerden erhoben, die sich jeweils auch gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung richteten. Darin wurde insbesondere moniert, dass zum einen nicht ausreichend dargelegt worden wäre, dass Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, schwere volkswirtschaftliche Schäden oder ein existenzgefährdender Nachteil für Einzelpersonen oder Unternehmen drohen würden und es sich zum anderen weder um die Schaffung eines neuen Verkehrswegs noch um die Aufrechterhaltung einer Verkehrsverbindung handle. Auch wurde das Vorliegen von Gefahr in Verzug in Zweifel gezogen sowie ein Begründungsmangel hinsichtlich der Auswirkungen des verzögerten Ausbaus auf die relevanten Rechtsgüter behauptet.

Im Zuge der mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem BVwG legte die Projektwerberin eine weitere, als „*Optimierung Trennung Pottendorfer Linie – Schleife Ebenfurth*“ bezeichnete planliche Darstellung (Index-Nr. 2, 03/2024) vor, die den vom Ausschluss der aufschiebenden Wirkung betroffenen Bereich flächenmäßig einschränkte. In weiterer Folge zogen die Beschwerdeführer ihre Beschwerde über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in der Beschwerdeverhandlung hinsichtlich dieses eingeschränkten Bereiches zurück; die aufschiebende Wirkung der Beschwerden solle demnach nur für die außerhalb dieses Bereiches liegenden Maßnahmen gelten.

Das BVwG gab daraufhin mit Erkenntnis vom 29.03.2024, W270 2284761-1/39E, den Beschwerden teilweise Folge und schränkte Spruchpunkt VIII. des angefochtenen Bescheides der BMK dahingehend ein, als er die Verwirklichung von Baumaßnahmen ermöglicht, die über jenen Bereich (Flächen) hinausgehen, der in dem von der PW in der mündlichen Verhandlung vom 20.3.2024 vorgelegten Plan „*Optimierung Trennung Pottendorfer Linie – Schleife Ebenfurth*“ mit der Index-Nr. 2, datierend mit „03/2024“ rot gekennzeichnet ist. Das BVwG hält dazu Folgendes fest (vgl Punkt 3.3.3. und 3.3.4.):

Vor dem Hintergrund des Gesagten war nun im Entscheidungszeitpunkt davon auszugehen, dass bei vom BVwG vorgenommener Beschränkung des Umfangs jener Fläche, auf welcher die in Spruchpunkt VIII. aufgezählten Baumaßnahmen verwirklicht werden können (dh innerhalb des im Plan 2 rot gekennzeichneten Bereichs), das – nach der Einschränkung des Anfechtungsumfangs verbliebene – Rechts-

schutzinteresse nur mehr für jene Baumaßnahmen gegeben ist, die außerhalb des rot gekennzeichneten Bereichs von Plan 2 liegen.

Hinsichtlich des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Baumaßnahmen innerhalb des rot gekennzeichneten Bereichs in Plan 2 war daher – durch Spruchpunkt II.A) der gegenständlichen Entscheidung – mit Beschluss gemäß § 31 Abs 1 VwGVG das Verfahren über die Beschwerden gemäß § 28 Abs 1 leg. cit. einzustellen.

Hinsichtlich des nicht über die roten Flächen hinausgehenden Bereiches wurde die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden im Ergebnis beibehalten.

Zur Durchsetzbarkeit dieser Entscheidung und Ermöglichung eines sofortigen Baubeginns war daher auch im zweiten teilkonzentrierten Genehmigungsbescheid die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde hinsichtlich jenes Bereiches (Flächen) auszuschließen, der in dem von der PW in der mündlichen Verhandlung vom 20.3.2024 vor dem BVwG vorgelegten Plan („Optimierung Trennung Pottendorfer Linie – Schleife Ebenfurth“) rot gekennzeichnet ist.

10 Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs 1 2. Satz AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur